Erzählung

der Anläße,

welche die öffentlich ausgebrochenen wichtigen

Streitigkeiten

zwischen dem

Herrn Baron v. Traverse,

Königl. Französ. Lieut. General,

und

einigen in Bündten wohnenden

Herren von Salis,

verursachet haben.

Aus denen schriftlichen Vorstellungen die bey öffentlicher Staats-Versammlung in Bündten eingereicht worden, und aus andern ächten Urkunden gezogen.

1766.

Register.

Der in disem Facto enthaltenen Materien.

Kurzer Begrif der Summarischen Anzügen betreffend die in Tamils unter dem $\frac{20}{21}$ten Augsten 1766. ereignete Unglücke Fol. 1.

Patriotische Klage, und Sehnsucht 37.

Vorleufige Erklärung einiger Herren von Salis. 39.

Antwort über diese Erklärung. 46.

Vertheidigung für Seine Excellenz den Freyherren Generälen von Traverse, und Mitbeschuldigte 62.

Zusammenzug des Proceß samt erfolgter Urthel. 89.

Widerlegung des unter dem Nahmen der Armen Bekränkten Gmeindsgenossenen des halben Hochgerichts-Ortenstein ausgegebenen Memorials. 97.

Begleitungs-Schreiben von Seiner Excellenz Herrn General de Traverse an die ehrsamen Gemeinden Löbl. drey Bündten abgegangen 148

Erzehlung dessen so vor dem Wohlweisen Vogtgericht der Löbl. Statt Chur in Betreffung des (Tit.) Herr Hauptmann Friderich von Planta sich zugetragen. 154.

Schreiben von S. T. Herrn Hauptmann Friederich von Planta an Ihro Weisheiten den Herrn Bunds-Präsidenten Nicolas von Salis. 159.

Anderer Brief von gleichem an Ihro Weisheiten die Herren Häupter der übrigen beyden Löbl. Bündten. 173.

Oeffentliche Erklärung. 178.

BRITISH MUSEUM

Digitized by Google

Kurzer Begriff

r ſummariſchen Anzügen/ betref- die in Tamils unter dem $\frac{20}{31}$ Auguſti 1766. ereignete Unglücke.

n der Vorrede wird der Bundsbrief als die Haupt-Grundſäule der Bündneriſchen heit angeſehen, deme onerachtet ſolcher von en bekannten Herren aus einer unbeſchränk- errſchſucht durch hölliſche Bosheiten, und angeſponnene Unterhandlungen geſchwächet, slich gemacht, und nach und nach ganz ent- et werden wollte: ſodann ſchreiten dieſe ſum- ſchen Anzüge zu dem Hergang der Sachen, em Herr General von Traverſe, nach er- em Friedensſchluß in ſeinem Vaterland ſich t.

Digitized by Google

Dieser trafe in einer Zeit ein, da die Gerechtsame; und Freyheiten des Landes heftig angegriffen zu werden beginneten, solche aufrecht zu halten, ließ er sich sehr angelegen seyn. Andurch hat er sich obernannten Herren gröβten Haß, und erklärte Verfolgung auf den Hals gezogen.

Die Errettung der Vaterländischen Freyheit war des Herrn General einziger Augenmerk; ein Beweis aber, daß er sich ausser dieser Absicht in die Regierungssachen nicht mischen wollen, ist dieser, daß er schon den vorletzten Bundstag in Anno 1765. zu vermeiden getrachtet, und dahero seinen Aufenthalt in Frankreich verlängert hat: desgleichen wollte Er letzterm Congreß beyzuwohnen ausweichen, damit ihme bey Anlaß der von einigen Herren von Salis, führenden widrigen Meynungen nicht neue Verdrüßlichkeiten, und Verfolgungen angestiftet wurden.

Sein Wunsch, und Will wäre gewesen ruhig und friedfertig leben zu können, und sein Vaterland in bestem Flor und Aufnahm blühen zu sehen.

Anno 1764. wurden von der Ortensteiner Gemeind bey Obrigkeitlicher Landsbesatzung drey Landammänner auf sechs Jahre einhellig gesetzt, und auf offentlichen Platz beeidiget. Ragut Tscharner ab Scheid ware einer derselben; er

be-

bediente dieſes Amt zwey Jahre nach einander; das dritte Jahr wurde er von ernennten Herren von Salis offentlich unterſtützet, und wollte vermög einer der ausgelaſſneſten Partiquen wiederum zum drittenmal als Landammann erwählt werden, gabe auch die ſchriftliche Verſicherung von 10. fl. auf jede der Stimmen, ſo ihme günſtig ſeyn wollten, in Beſtätigung zu dieſem Amt, und zugleich in Anfnehmung eines neuen Gemeinds-Mann, welchen man offentlich ausgabe, daß er ein Herr v. Salis ſeyn ſollte.

Zumalen aber Herr General von Traverſe, als einer der ſtärkſten Gegner dieſer ungereimten Unternehmungen angeſehen wurde, wollte man ihne kurz bevor die Annahung der Obrigkeitlichen Landsbeſatzung durch die loſeſte Erfindungen, als wan Er einen 24. jährigen Mann, ſo zu ihme in ſein Zimmer gekommen wäre, bey dem Hals gegriffen, auf den Boden geriſſen, und mit einer an die Bruſt geſetzten Piſtolen, auch durch Drohung des Tods, zu erzwungener und falſcher Bekantnuß einiger in ſeinen Garten entwendeten Blumen gebracht hätte, verhaßt, und verächtlich machen. Da dieſes böſe Vorhaben aber in Gegenwart etlicher Zeugen, und durch eigene Unterſchrift dieſes erſt ernennten jungen Menſchen kurz nachhin geſtürzt worden, ſo wurde ſolches durch andere Gewaltthätigſte Mittel, und auſſerordentlichſte Angriffe gegen Herrn General v. Traverſe

ersetzt. Man begnügte sich dessen nicht, sondern man führte den Gebrauch ein, in öffentlichen Gerichtshaus der Obrigkeit Gesetze vorzuschreiben, unter machender Androhung, selber den Hals umzudrehen. Dem Herrn General sagte der Raguth Tscharner vor ganzem Gericht, alle Spott und Schand, sein Bruder zeigte ihme die Fäuste, und nicht wissende, wie anderst ihne zu schelten, dutzete ihme rauch an. Es ware so weit gekommen, daß, wo einer bestohlen wurde, er sich nicht klagen durfte: wurd er geschlagen, so durfte er sich nicht wehren: wurde er der Ehre gottloser Weis beraubt, so mußte er, wann er schon der ehrlichste Mann ware, es geduldig, und in der Demuth ertragen, verschweigend, daß er zu einig anderm Recht durch Mittel der vorgeschriebenen Gesetze hätte gelangen können; dessen allen sich um so minder zu verwundern ist, als zu dieser Zeit noch Raguth Tscharner Landammann ware.

Mittlerweil wurde die Oberigkeitliche Wahl zu Tamils an behörigen Ort, und Tag gemacht. Herr Luzi Tschupp, wurde in dem ihme schon vor 2. Jahren zugewilligten Landammañ Amt bestäti, get, und wurden alle Oberkeitliche Mitglieder auch gesetzet; Ragut Tscharner aber setzte fort in seinen Ufugen, Männer wurden in ihren Häuseren aufgesucht, und mit Schlägen sehr übel zugerichtet; Ställe, und Zäune wurden niedergerissen, und verheeret. Die ehrliche Leute kunten in ihren

eigne-

eigneſten Bewohnungen einen ſicheren Unterſchlauf nicht haben, er übertriebe ſeine Unthaten ſo weit, daß er zu Fürſtenau, an der Zollbruck Anfangs civiliter, und nachhin criminaliter proceſſiret und verfällt wurde. Wie aus nachſtehenden Hochgerichtlichen Protocoll extract dd. 5/12 Aug. 1766. zu erſehen.

Nachdem die beede Seckelmeiſter ihre geführte Klagpuncten, und die zu deren Beweiſe gemachte Allegationen zu recht geſetzt, und verlangt hatten, daß der Uibelthäter und ſeine Complices durch gerechte Verurtheiluug auch zu wohl verdienter Straf und der ganzen Welt zu einem Exempel ꝛc. an Leib und Leben, Ehr und Gut abgeſtraft werde; hat das Hochgerichtliche Tribunal den Gerichtsweibel eidlich verhört, und lautet deſſen Ausſage, wie folgt:

1mo. Er habe ihme Sain geſagt, daß er auf den 4/13 in Tamils behöriges, laut Urthel ſelbſten beſtellen ſolle.

2do Daß er auf den 5/12 hujus alhier um 9. Uhr Morgens vor dem Griminal-Gericht erſcheine, und

3tio. Daß er auch alle Koſten laut Urthel erlegen ſolle, worüber er geantwortet:

1mo. Er achte den Weibel von Fürstenau so viel als wann ein Schwein von der Alp hinunter käme und vor ihme brumte oder schnarrte. Ferner schätze er ihn so hoch, als die vor ihm gelegene Püschen, und er seye wohl ein Esel, das er der Oberkeit gehorche; wann er an seiner statt wäre, würde er nicht herauf kommen, auch seye es gleich ob er gebotten habe oder noch biethen werde. Er leiste kein Folge, und solle ganz selbige Oberkeit ihme Sain im Arsch lecken. Sie haben nichts in der Ortensteiner Gemeind zu thun, noch zu gebiethen. Uiber den dritten Punct lasse er sagen, wann sie herauf kommen wollen, so sollen sie nicht herauf kommen wie die Zigeuner, weil er am Berg seye, und ihn bestehlen oder berauben, sondern weil er zu Haus seye, so wolle er ihnen Red und Bescheid geben.

Da die 3 peremptorische Citation an Haus und Hof des Beklagten schon allbereits abergangen, als ist nach den allegata & probata reiflich erwogen worden, inhærendo der Municipal, und Criminal Gesetzen, auch nach des Richters an dem Beysitzer, und sammentlicher Mitrichteren gemachter eidlicher Umfrag unter Anrufung des Namens unsers Allerhöchsten Richters einhellig erkennt, gesprochen, und geurtheilt worden, daß der Simeon Raguth Tscharner ab Schaid rechtmässig belangt, und überwiesen seye, ein Verstörer der allgemeinen Ruhe, ein Rebell wider göttlich

lich und menschliche Gesetz und Ordnungen, ein widerrechtlicher Ehrendieb, ein gottloser eidbrüchiger, und ein ungehorsamer und freventlicher Feind der Gesetzen und Ordnungen, auch seiner Gemeind des ganzen Hochgerichts, und seiner von GOtt geordneten und von denen Menschen bestelter Oberkeit zu seyn; dahero so lang er lebt von Ehr und Gewehr abgesetzt, auch unfähig seyn solle, weder in Stande, noch Hochgerichts und Gemeinds-Versamlungen zu rathen, zustimmen, oder eine giltige Meinung von sich zu geben.

Anbey ist ihme auf das schärfste verbotten aus vermessener Rachgierigkeit jemand gewaltthätig zu beleidigen, oder anzugreifen. Wurde er sich aber dessen unterstehen, so soll jeder fug und Macht haben, sich gegen ihne und seine Mithelfer zu verfechten ohne dessen, so daraus enstehet, im mindesten zur Verantwortung gezogen werden zu mögen; und sollen alsdann er und seine Mithelfer an ihnen haben, was ihnen zustossen möchte.

Und angesehen wie aus dem Protocoll erscheinet dieser unglückliche und lasterhafte Böswicht sich unterstanden, durch die Entwendung des Gemeindes-Siegels aus der Gerichtstruhen, wie auch der gemeinschaftlichen Gelderen, und andern Effecten, das Crimen Rapti ungescheucht auf sich zu laden, und sich desselben schuldig und theilhaftig zu machen, angesehen auch, daß er,

wie aus seiner eigenen von ihme geschriebenen und unterschriebenen Protesta erhellet, Crimen falsi begangen, und der Ausweisung von unseren Statuten einen Verstand geben wollen, dessen geringsten Anlaß nirgends in selbigen zu erfinden; und zumalen er durch seine freche Unternehmungen, und begangenen delicten unsern Hochgerichts und Gemeinds Freyheiten, wie auch die Gesetzen und Oberkeiten zu stürzen sich unterwunden, oder unterfangen; Als wird ihme Simeon Raguth Tscharner, aus Antrieb besonderer Milde des Richters ein Monat Ziel und Platz gegeben in sich selbsten zukehren, die offentlich verursachte Aergernüssen, und den vermög solchen gefährlichen Beyspielen, dem gemeinen Wesen zugestossen empfindlichsten Schaden durch offentlich aberwand vor benanten Gericht und durch künftige Unterziehnng seiner natürlichen Oberkeit, so viel von ihme abhanget, zu ersetzen; widrigenfals, und so ein solches von dar, bis nach verflossenem Ziel eines Monat frist, von Seiten des Simeon Raguth Tscharner nicht klärlich, und deutlich bewerkstelliget, und ausgeführt, und so fern er Pertinax in seinen aufrührischen Verfahren sich erzeigen würde, solle er ex nunc pro tunc, und auf jener aller Protection unserer Hochgerichtlichen Gesetzen und Ordnungen beraubet seyn, folglichen derselbigen Gesetzen in keinen einigen Umständen, wessen Beschaffenheit und Natur selbe auch immer seyn könnten, weder qua actor nec qua reus, vel

De-

Defensor, sich mehreres im Rechten Prävalieren können, sondern solle er und diejenige, so für ihne aufnehmen werden, in Gewalt der Menschen geliefert und überlassen seyn, anbey wird er, und diejenige, so für ihne aufnehmen werden in vindictam Reipublicæ, und zum Schirm der ehrlichen Leuten kraft denen Rechten abgestraft, und gezüchtiget werden.

Und in Casu Pertinaciæ von seiten der beklagen Delinquenten Monatsziel, sollen seine Schulden, wie auch Gerichts, und Hochgerichts Köstung, und übrigen laut Erkanntnuß verfälte Busen und Spesen aus seiner Facultät forderst genommen und bezahlt werden, nachgehends, wan mehreres Vermögen vorhanden, solle von solchem der dritte Theil dem Fisco, die andere zwey Drittel aber seinen natürlichen Erben zugefallen seyn.

Diesem urthelichen Ausspruch wird von Hochgerichtlichem Tribunal Pœna Aggravatorie beygefüget werden, fals der beklagte Uibelthäter sich durch ein oder mehrere, neue Delicten derselben schuldig mache.

Und solle diese wieder den Delinquenten mit Namen Simeon Raguth Tscharner ab Scheid, wegen seinen begangenen vielfältigen Missethaten ergangenen Criminal Sentenz: zu seiner und jedermans Bekanntnuß, äusserlich an den Mauren

des Gerichtshaus, auf seiten der Landstrassen durch den Weibel offentlich bey hellen Tag angeschlagen, auch specialiter ihme abschriftlichen zu seinem Haus und Hof in Scheid den $\frac{5}{12}$ hujus intimieret werden.

Den 17ten und 28ten Augusti erschien der Amts-Seckelmeister von Ortenstein von seiner ehrsamen Oberkeit, und producierte folgende Einlag.

Tit.

Der mir aufliegenden Eydpflicht gemäß solle nicht unterlassen einer Wohlweisen Obrigkeit anzuzeigen.

1mo. Daß unerachtet der hinwider Simeon Ragut Tscharner ab Schaidt ergangener Criminal Sentenz dieser wirklichen bey dem dasigen Gerichts-Würthen Wein bestellt, unter dem Namen solches auf künftiger Lands-Gemeind zu gebrauchen.

2do. Daß sein Bruder Ammann Jahn Raguth Tscharner, aus Rachgierigkeit über sothane Sentenz den Herrn Landammann Ambrosi Tscharner, mit Schlägerey angefallen, auch andern gedrohet, und sich sehr grimmig geäusseret.

3tio.

3tio. Daß der Christ Bantzer, gewesster Soldat in Holland, zum Johannes Baumgartner gesagt, der Simeon Raguth Tscharner, und seine Parthey wollen sammenthaft die Gemeind kommen besuchen, zur Zeit, da sie gehalten werden soll, und wollten dann sehen, ob sie die andere nicht könten ab dem Platz jagen.

4to. Das allgemeine Gericht, und Arawohn seye, daß von Seiten des Simeon Raguth Tschaners, und seines Anhangs rasende Wuth und Rach immer herfür dünste, selbige zum Theil auch mit Stileten heimlich versehen sind, und aus allen diesen seye wegen von ihnen bis dahin schon geübten Gewaltthätigkeiten zu besorgen, daß unschuldiges Blut zum Opfer dieser bösen Menschen dienen mußte, wann nicht von Seiten eines Wohlweisen Gerichts die anermessene Remedur angewendt wurde, ein solches Uibel abzuwenden, um so mehr als von ihnen Drohungen auf das Leben gemacht worden.

Uiber die von dem Amts-Seckelmeister vor einer allhiesiger in dem gewöhnlichen Gerichtshaus zu Tamils, versammleter ehrsamen Obrigkeit, unter dem Dato 1766. $\frac{17}{28}$ Augusti eingegebener Einlag ꝛc. hat eine Wohlweise Obrigkeit in der reinen Absicht Unheil/ und Vergiessung des unschuldigen Bluts so viel als möglich ist, abzuwenden, am besten zuseyn erachtet, wann über

beys

beyliegende Recapitulations-Puncten des Abschides die ehrsame Nachbarschaft ihre Willens-Meinung u. Instruction von ihren jeweilligen Dorfmeistern, und denen Herren Geschwornen unterschrieben. An den regierenden Wohlweisen Herrn Landammann Luci Tschupp, abfertigen wollen, um so mehr, als andurch dem Abgang unseres Gemeinds- Ehren- Insiegels gesteuert wurde, und damit laut, Bräuchen unserer Lands Gemeinde die von den Oberkeitlichen Mitgliederen, und vorgesetzten führende Meynungen allmänniglich, wo erforderlich ist, bekannt werden so hat die Wohlweise Obrigkeit solch beyliegende, und unmaßgeblich an die ehrsame Nachbarschaften zu übermachen nicht sollen noch wollen unterlassen, mit beygefügten Ansinnen, von Seiten des Wohlweisen regierenden Herrn Landammann, daß in Ersetzung des bey den Lands-Gemeinden gebräuchlichen Trunks, jeder Nachbar eine halbe Maaß Wein bey ihm zu erholen habe, und folglichen von jeder ehrsamen Nachbarschaft dieser Trunk durch ihren Dorfmeister, oder andern dahin abgeordneten bescheidentlichen Personen, von dato in Zeit zweyer Monaten nach Willkuhr eingesammelt werden könne.

Sollten aber einige dem Simeon Raguth Tscharner ab Scheid anhängige Rebellen von unserer ehrsamen Gemeind sich hervorthun, so die allgemeine Freyheit, Ruhe und Sicherheit die Gesetze, Ordnungen, und Obrigkeiten den Frieden,

und

und Einigkeit durch Gewalt, und Unfugen zu stöhren, zu schwächen, zu brechen, oder gar zur stürzen sich unterfangen dürften, so sollen hiemit alle fromme ehrbahre und ehrliche Menschenfreünde, Gottesförchtige wahre Patrioten, und Verfechter der göttlichen, und menschlichen Ordnungen, der Justitz und der allgemeinen Sicherheit aufgemahnet, und aufgebotten seyn, obberührte Gewaltthätigkeiten, und Unfugen inhærendo der an der Fürstenauer Zollbruck sub dato $\frac{5}{15}$ August dieses laufenden Jahrs ergangenen Criminal Sentenz zu hintertreiben, und mit allen angespannten Kräften deren ersten Wuth zu hemmen, damit fürdershin durch mitrechtliche Mittel, und Weg die Unschuld geschirmet, und die Bosheit Justitz gemäß gestrafet werden können.

Und solle Gegenwärtiges zu allmänniglicher Bekanschaft durch die Herrn Gerichts Geschornen von jederer der oberwehnten Nachbarschaften selbigen eröfnet, und geoffenbahret werden, nachdeme deren Unterschrift wie oben angezogen anheute allbereits dem abzugebenden Mehr und Instruction ad referendum & ad ratificandum denen ehrsamen Nachbarschaften untergestellet worden.

Obiges habe aus dem Gerichts-Protocoll fideliter extrahiert, und auf Befehl meiner Herrn dem Amts-Seckelmeister ausgefestiget. Beschehen dato ut Supra.

Johannes Nauli, Gerichtsschreiber.

Die-

Diese Ordination ist einhellig von sammtlicher Ortensteiner Obrigkeit bestehend in einem Richter und zwölf Beysitzer so die Instruction alle unterschrieben, abgegeben worden.

Alle diese von denen ehrsammen Obrigkeiten gemachte eid- und pflichtmäßige Vorkehrungen möchten den Raguth Tscharner nicht in Schranken halten, sondern reitzeten ihne nur zu grösserm Uibel an; Schlägereyen und Drohungen ohne Maaß und ohne Ende, waren immer die Vorspiele seiner Unternehmungen. Er bestellte auf den $\frac{20}{31}$ Augst zwey Saum Wein in Tamils, führete selbigen Tag seine Leute dahin, machte ihnen forderist über Hals und Kopf ein Saum Wein ausleeren, sodann versammlete er selbe auf den Platz, unter dem falschen Vorwand, er wollte Gemeind halten, da er doch dahin keineswegs berechtiget ware, sondern, wann er nicht andere Absichten gehabt hätte, er die Zusammenrottung benannter Leuten eben so wohl in seinem Dorf zu Scheyde hätte machen können.

Was sich hierauf und bey diesem Anlaß zugetragen, erhellet aus denen eidlichen Aussagen, deren Auszüge nachstehend erfindlich sind, und deren Verhörung Herr General de Traverse in der Stadt Veldkirch bey dasiger Oberkeit anzubegehren bemüßiget gewesen, inmassen er nur allzudeutlich wahrgenommen, daß er hierzu und überhaupt

zu genüglichem Rechte in Pündten bey denen durch die Herrn von Salis angezettelt gewaltigen Verwirrungen und gehemeter Rechtspflege der ordentlichen Oberkeit so bald nicht gelangen wurde.

Auszug aus dem Stadt-Veldkirchischen Zeugen-Protocoll, deren eidlichen Aussagen in denen summarischen Anzügen ausführlich und jede besonders enthalten.

Der 1te, 2te, 4te, und 5te Zeug kommen ihren Aussagen überein, und deponiren eidlich.

Es haben die Bergbauren schon von einer ziemlichen Zeit auf den Herrn General von Traverse die übleste Absichten gehabt, und von dahero auch nebst andern verübten Unanständigkeiten ihme bedeuten lassen, sie wollen ihne aus seiner eigenen Wohnung abholen, und so fort samt den seinigen austilgen. Hierauf nun hätte denn Herr Generallieutenant v. Traverse, auf das Vernehmen daß sich die ihme auffätzige Bauren zu dem vorhin bedrohetem Ende versamlen, und über die Frag wie? berathschlagen werden, sich entschlossen ihnen denen Bauren sich ausser seinem Schloß selbsten zu präsentieren, er habe demnach auf den 31ten. verloffenen Monats fest gesetzet eine Jagt anzustellen, und occasione dessen den auf Tamils bestimten Versamlungs-Ort zu passieren,

ja

ja Herr Generallieutenant habe sich en Compagnie Herrn Baron v. Zweyers, und Herrn Landammann v. Jaclins, auch würklich auf den Weg begeben, unter diesem aber seinem ganzen Gefolg ernstlichst befohlen, mit denen antrefenden Bauren im mindesten was verdrüßliches nicht anzufangen, sondern sich höchstens auf ereignenden Nothfall defensive zu halten, und als sie dann hierauf auch endlich in Tamils angelanget, und die Bauren versammelter im Reihen stehend angetroffen, habe Herr Generallieutenant diesen auf mehrere Schritt zugeruffen, nun seye er gegenwärtig, ihre wider ihne habende Klägde zu vernehmen, und zu hören, wer denn diejenige seyen, die da ihne aus seiner Wohnung abzuholen, und zu mißhandeln vorhabens wären. Kaum hätten aber die Bauren dieses gehöret, so seyen sie so gleich auf Herrn Generallieutenant mit der größten ungestüme losgezogen, Herr Generallieutnant haben sich hierauf immer retiriret, und die Streiche und das Stossen der Bauren, mit dem bey sich habenden Gewehr so lang rucks gehalten bis sie sich an einer Mauer sicher stellen können und allda die ihnen etwas rucks gefolgte Cavalliers und übrigen Bedienten angetroffen, so viel sie sich aber retirieret, um so wütender seyen auch die Bauren ihnen gefolget, und haben endlichen nachdem das Stossen und Schlagen nichts verfangen wollen, einen solch gräulichen Steinhagel angestellet, daß alles Ausweichens ohnerachtet bald darauf Herr Generallieutenant

tenant an der Stirne, und dessen Lauffer auf den Kopf durch derley Steinwürffe heftig verwundet worden. Herr General habe mit Blut ganz überrunnen zu sinken angefangen.

Und da dann dieses samt der durch den Steinhagel immer angewachsenen Todesgefahr die übrige Herren Cavaliers, und diesen gefolgte Bedienten sehen müssen, so wären bald darauf einige Schuß unter die Bauren loßgegangen, und hätten auch endlichen solche abziehen müssen, und ihnen Platz gemacht, worauf sie denn dem Herrn General-Lieutenant, nachdeme dieser die Blessirte besorgen lassen, nacher Baspels gefolget.

Herr General-Lieutenant habe nicht alleinig kein einzigen Schuß gethan, sondern auch so gar die seinige davon abgemahnet, und endlichen auch die Bauren vom Anfang bis ans Ende gebetten, sie wollten um Gottes willen Ruhe geben, und ihne nicht zwingen, daß er sich nach Kräften gegen sie vertheidige. Wie viel aber Schuß gegangen, und wer solche gethan, könne Deponent ohnmöglich sagen, denn nachdeme die Bauren ihren wütenden Anlauf zum zweytenmal wiederholet, so seyen auch zum zweytenmal etwelche Schuß gegangen, und habe man genug zu thun gehabt, sich mit Flintenstöß zu bewahren.

Ferner sind sechs andere unpartheyische und ausländische Zeugen Obrigkeitlich abgehört worden, deren einige mit dem Herrn General in ihrem ganzen Leben nicht den geringsten Umgang gehabt, und unter diesen sagte Thomas Bell, von Rapeln aus dem Tyrol gebürtig, bey seinem Eide, gleich den übrigen fünf aus:

Da Deponent und sein Schwager an dem Sonntag vor dem Bundstag eben in Tamils gewesen, und sich in des Schreiber Jöris Hauß aufgehalten, hätten sich die Bauren von Scheid und Feldis unter Anführung des Simeon Raguth Tscharner alldorten versammelt, und Gemeind zu halten vorgegeben, und da sie wirklich auf öffentlichem Platz gestanden, seye auch Herr General v. Travers, mit Herrn Hauptmann von Ortenstein, Herr Baron von Zweyer, und Herrn Landammann v. Jaclin, samt ihren Bedienten über die Strasse daher gekommen, habe sich anfänglich in die Strasse gestellet, mit den Händen auf das bey sich gehabte Gewöhr gelehnet, und in einer Entfernung von circa 20. Schritten wenigstens denen Bauren auf Welsch (welches Deponent nicht verstehe) etwas zugeruffen. Darauf dann habe die ganze Trouppe Bauren zu schreyen angefangen, dem Herrn General mit Fäusten gedrohet, und als wütend auf selben und dessen Gefolge losgezogen. Herr General habe sich anfänglich immer retiriret, mit dem Gewöhr

in

in beyden Händen das Zudringen der tobenden Bauren abgehalten, und geruffen, sie sollten ihme vom Leib bleiben, und um Gotteswillen Ruhe geben, er wolle alles in Güte richten, alleine nachdeme all dieses nichts verfangen wollen, sondern ein rothhaareter Bauer Namens Johann Plasch, ihme Herrn General immer mit der Faust auf den Leib gegangen, die übrigen aber einen solch fürchterlichen Hagel, der menschlicher Weise alles hätte zerschlagen sollen, mit Stecken und Steinen angerichtet, andurch den Herrn General an der Stirne heftig verwundet, und dieser mit Blut ganz unkennbar gemacht, zu sinken beginnet, hätten auch dessen Begleitere den Ernst ergriffen, ihr Gewöhr unter die Bauren loßgeschossen, 4. davon gefället, und endlichen die übrige zum fliehen gebracht, mithin dem ganzen Handel ein Ende gemacht.

Interrogatus.

Wieviel Schuß und von weme gegangen, wie viel Todte geblieben, ob Herr General auch geschossen, oder wie er sich sonsten verhalten habe?

Hat geantwortet.

Ersteres möge er nicht wissen, und todt seyen nur 3. geblieben, desgleichen habe er den Herrn General nicht schiessen gesehen, sonsten aber habe dieser öfters um Gotteswillen um Frieden gebe-

ten, bald mit der linken bald mit der rechten Hand seinem Gefolge abgewehret, solche zuruck und von weiterem schiessen abgehalten, auch ohnerachtet er von oben bis unten mit Blut überrunnen ware, nach vollendeter Attaque theils zu Besorgung der Todten und Blessirten, theils zu Abwendung alles die Nothwehr nicht erforderenden Unglücks Anordnungen gegeben, sich folgbar so beherzt erzeiget, daß Deponent sein Lebtag keinen so frischen Mann gesehen.

Dieser 9te Zeug machte aber noch eine andere eidliche Anzeige, nemlich auf das

5to. Interrogativum.

Was Deponenten weiter von dieser Sache bekañt sey? Schon vor der erzehlten Rencontre seyen die Bauren bis zweymal mit Steinen und Stecken versehen auf die Gemeind gekommen, und einsmalen habe ihme Deponenten und seinem Schwager der Christ Banzer mit der Beding- und Ausdruckung, daß sie Herrn General v. Travers tödten, und dann als fremde Leut aus dem Land sich entfernen sollten, 2000. fl. Geld offeriret, Deponent habe ihme aber geantwortet, er hätte sein Lebtag keine gute Stund, wann er dieses ausübete/ dann der Herr General habe ihme so lang er das Leben habe, nichts Leides gethan, und so dieses auch wäre, so wollte er es doch nicht

thun,

thun, dann er kenne den Herrn so gar nicht anderst, als wann er ihne sehe, und habe mit selbem niemalen was zu thun gehabt.

Interrogatus.

Ob Deponent dieses niemanden eröfnet?

Respondit.

Ja, er habe es dem Canzler Christ Battaglia erzehlet, und dieser habe gemeldet, der Christ Banzer seye ein ehr- und gewissenloser Mensch, daß er solch unverschämten Antrag sich zu machen getraue, und überhaupt die mehreste Bauren, ja der Johannes Plasch selbsten gestünden nun, daß sie es in der Meynung, die Gewehr der Herren seyen nur mit Pulver geladen, dem Herrn General zu Tamils zu grob gemacht hätten, daß, wann dieser sich nicht so tapfer gewehret hätte, die Bauren Ihne samt all den Seinigen niedergemacht haben würden ꝛc.

Interrogatus.

Ob dieses Deponent alles, und was etwann weiters selbsten gehöret habe?

Respondit.

Ja, er habe alles vorstehende und des weitern selbsten gehöret, es werde es auch der Johann Plasch nicht laugnen können, daß er und mehr andere Bauren gemeldet, Herr General dürfte sich nicht mehr in Frankreich sehen lassen ꝛc.

Wie weit aber die Herren von Salis sich in der ganzen Sache wider den Bundsbrief vergriffen, wird leicht aus desselben zu Ende folgenden Extracten zu ermessen seyn, welchen auch der zweyte Artickul der Reforma de Anno 1603. beygelegt, zu ersehen ist. Jedes gutherzig-gerechtes, ehrliches, und bidermännisches Gemüth wird sich billig entsetzen müssen, ab jenen abscheulichsten Verfolgungsmitteln, so wider Herrn General v. Traverse angewandt worden.

Seit geraumer Zeit hatte man ihme allerhand Faltrapeln gesetzet, um ihne durch die Uibernehmung des Zorns, durch die Empfindlichkeit seiner angefochtenen Ehre, durch den nehmenden Antheil der gegen vielen ehrlichen Leuten geübten Gewaltthätigkeiten, und sonderbar durch seinen Eifer für die Erhaltung der Vaterländischen Rechten, und Freyheiten, oder am Ende gar durch die natürliche Nothwehr gezwungen in Händel, und Unglücke zu verleiten; da aber die zu Tamils vorgefallene Fatalität den Herrn General von

Tra-

Traverse, mit gegründeter Beschuldigung zu beladen den Anlaß mit Wahrheit nicht geben konnte, wollte man den Abgang durch falsche Erzehlungen, und grobe Verleumdungen ersetzen, zu gleich aber bemühete man sich den Herrn General auf alle mögliche Weise neuer Dingen in unglückliche Begebenheiten zu verwickeln; alles was zu Chur während seinem Aufenthalt in dieser Stadt zu solchem Ende ausgeübet worden, ist allmänniglichen bekannt. Es kamen so gar in Gegenwart des Herrn Dollmetsch von Blumenthal, die Bedienten von Herrn General zu ihme, und klagten, die Gassenbuben von der Stadt Chur, laufeten auf den Hof, und wurfen sie mit Steinen. Dieser Herr befahle ihnen in dem Haus zu verbleiben, und seine Pferd, die in einem etwas entfernten Stall waren, erst bey Nacht, und bey schon verschlossenen Thoren zu futtern, und zu tränken: was konnte dann behutsamer und gelasseners, auch vernünftigers bey solchen Umständen von Herrn General von Traverse gefodert werden?

Indessen wurde in Frankreich, und nach Paris also gleich berichtet, Er hätte drey Männer getödtet, wäre lebenslänglich aus Bünden verbannisieret, und ihme alle seine Güther confiscieret. Gleichwohl hätte der Haß seiner Feinde damit begnüget seyn sollen, daß Er letzteres Jahr das Unglück gehabt, einer Gratification von 250 Schild-Louisd'ors verlustig zu werden.

Die Zeitungen, und Correspondenzen streueten aller Orten die falschesten Berichte wieder Ihne aus, und sonderbahr in Bünden lies man durch die Menge Lugenschmiede wider Ihne ausgehen, Er hätte vier Buffi oder Bravi aus den Bergamasco beschickt, um durch sie die Bauren tödten zu lassen, und sich, in der vorsetzlichen Absicht ein Blutbaad anzurichten, auf Tamils verfügt; Er versammle aller Orten fremdes Volk, einen Einbruch in Bündner-Land zu machen, solches mit einem Krieg zu überfallen, und sich gegen selbes zu rächen. Er sey aus Forcht aus dem Land gezogen, und werde, weilen er sich schuldig finde, in solches niemals zurückkehren. Er habe einen Mann mit vielem Gewehr versehen, und in einen Bettler verkleidet, auf Chur gesendet, mit Befehl, den Raguth Tscharner zu ermorden. Kaum hatte aber die That, und der Erfolg selbst diese falsche Gerüchte zernichtet, so wurden andere von neuer Erfindung verbreitet. Bald sagte man: Herr General v. Traverse wäre in Bünden verborgen, bald aber, daß er als ein Capuciner verkleidet dort herum wanderte. Er dürfte den französischen Boden nicht mehr betreten, weilen Er alldorten Mordthaten, und Kinderräube begangen. Seine Bediente haben auf Bauren, so kürzlich bey seinem Schloß Paspels vorbeygegangen, ohne eine Ursache neuerdingen geschossen ꝛc. und endlichen ließ man unter dem Namen des sogenannten Christ Banzer,

(so

(so eben derjenige ist, der sich zu einem Meuchelmörderischen Anstifter vermöge der Summa von 2000. fl. brauchen lassen) eine sehr grosse Menge von gedruckten Species facti ausgehen, die vom Anfang bis zu dem Ende mit Lügen wider Herrn General von Traverse angefüllt waren. Kurz, es läßt sich kaum eine abscheuliche Handlung erdenken, womit den Herrn General die Schmäh- und Lästersucht seiner Feinde nicht zu beflecken gesuchet hat, und kan man sich leicht einbilden ob die unverschamteste und infameste Pasquillen zu Erfüllung aller dieser gräulichen Erfindungen nicht dienen müßte. So treu, und wohlmeynend aber unsere Vorelteren in Errichtung unserer Landsverfassungen gewesen, so geflissenst sie immer gearbeitet, um die theuer von ihnen erworbene Freyheit auf ihren Nachkömmlingen dermassen blühend und standhaft zu hinterlassen, daß jeder derselben durch die Gewährleistung aller theihabenden mitverbündeten Standsglieder geschützet, geschirmet, und gehandhabet werden sollte; eben so ausgesonnen, und eifrig haben sich die in löblichen Gottshausbund bey letztem Bundstag gesessen Herren v. Salis erzeiget, schnurgrad wider den Verstand vorermeldter unserer Standsverfassungen zu handeln.

Diese unsere Standsverfassung nemlich will, und verordnet, daß jedes Gericht, und Hochgericht bey seiner Iudicatur, seiner hergebrachten

Gerichtbarkeit, Freyheit, und Gerechtsamen gelassen, gehandhabet, und geschützet werden soll, und eben dieses ist der wesentlichste Gegenstand des so theuer beschwornen Bundes: eine Landeskündige und unwidersprechliche Sache aber ist es, daß das Gericht Ortenstein, in dessen Bezirk sich die Unglücksfälle zu Tamils ereignet, seine eigene Judicatur hat, und mit der Gemeind Fürstenau ein ordentliches Hochgericht ausmachet, und daß mithin die gerichtliche Untersuchung, und Abhandlung sothaner Unglücksfälle keinem andern Richter, oder Gerichte gebühren, oder zustehen kan. Diesem unangesehen haben des Herrn Generals verbitterte Feinde es dahin zu bringen gewußt, daß bey letzter löblichen Gotteshaus-Bundssession ungeachtet der wiederholten und feyerlichsten Protestationen der Obrigkeit und Gemeind Ortenstein, eine so betittelt unpartheyische Commission erkennt, die Subjecta namentlich bestimmt, den Bundschreiber Cleric aber eine wiederholte, und widerrechtliche Landammanns-Wahl zu verfügen, in das Gericht Ortenstein abgeschickt; und auf diese Weise ist ein Eingriff in die durch den Bundsbrief und die Lands-Gesetze bestätigte Freyheyt und Gerechtsamen gedachten Gerichts nach dem andern, und eine Verletzung derselben nach der andern begangen worden, und zwar dieses alles ohne Vorwissen und Bewilligen der ehrsamen Gemeinden, als des einzigen Souvrainen, und wahren Fürsten des Landes, in der Absicht,

den Herrn General in unerschwingliche Kosten zu verstricken, Ihn von dem bey seinem Hochgericht zu hoffen habenden Recht zu verdringen, und ihre Wuth an ihm kühlen zu können: es ist auch erweislich, daß sie des Herrn Generals Feinde in dieser Sache die Larven der Unpartheylichkeit vollkommen von dem Gesichte abgenommen, da sie zu Behauptung dieser vermeynten Commission bey zerschieden ehrsamen Gemeinden des löblichen Gottshaus-Bundes die Stimmen mit Geld zu kauffen getrachtet, und nicht zu zweifeln, daß bey Aufnehmung der Mehren keine grössere Billich- und Richtigkeit beobachtet worden.

Wann auf diese Art, und durch Geldaufwand, die Freyheiten der Hochgerichter, und ehrsamen Gemeinden zernichtet, der Bundsbrief und übrige Landsgesetze vereitelt, und die Particularen von ihren ordentlichen Richtern verdrungen werden können, und von Seiten des Standes derley Unwesen geduldet wird; So ist der Reiche der Fürst und Herr im Land, und nachdem es ihm einmal seinen Despotismum bey und über dem Gericht Ortenstein auszuführeu gelungen, haben die übrige ehrsame Gemeinden bald das nemliche Schicksal zu erwarten.

So lieb mithin denen ehrsamen Gemeinden die Erhaltung ihrer Freyheiten, und Herrlichkeit ist, so grosse Aufmerksamkeit verdienet gewiß das dermalige Betragen der Feinde des Herrn Generals, welche wann sie die Stelle der Bunds-Präsidenten vertreten, sich wirklich schon gar kein

Beden-

Bedenken mehr machen, der ehrsamen Gemeinden obrigkeitliche Zuschriften, und die ihnen notificierte eydliche Urtheil zu verachten, und schnurstraks wider selbige zu handeln.

Wann eine Gmeind die unter Brief und Siegel habende feyrlichste Urkunde, und gewährsame zu Verthädigung, und Erweisung ihrer habenden Gründen und Rechten bona fide, und in offentlicher Session dieser Herren vorleget, so unterstehen sie sich diese nemliche Urkunde, und Gewährsame zu hinterhalten; auch unerachtet der widerholten Instanzen nicht mehr auszulieferen.

Sie treiben ihre Mißhandlungen so weit, daß sie den eignisten Raguth Tscharner in gesamter des löblichen Standes-Versammlung nebst anderen Ehrenbotten sitzen zu machen, und hochermeldten Stand andurch zu verkleineren sich nicht scheuhen.

Wann ein Landskind, und freyer Bundsmann, laut habenden kostbaresten Privilegii für gemeine 3. Bünden seine Beschwährde anzeigen, Hilf und Rath begehren will, trachten diese Herren alsdann aus jedem Bund eine besondere Republick zu machen, selbe von einander zu trennen, auch durch widrige Proteste in Verwirrungen, und Mißhelligkeiten zu bringen, wodurch verlassene und bekränkte Particularen, desto leichter

ter gedruckt, der gesamte Stand aber desto mehr geschwächet wird.

Diese Herrn wollen die Richter seyn, über Landsgemeinden, und derselben gemachte obrigkeitliche Besatzungen, über Gericht- und Hochgerichtlich ergangene eidliche Urtheile; was würde dann, wann dieses angieng, unsern ehrsamen Gemeinden annoch für eine Gewalt, oder Ansehen übrig bleiben?

Zur Zeit, da sie der ehrsamen Gemeinden habende hohe Superiorität solcher massen angreifen, und den Particularen tyrannischer weis zu unterdrucken suchen, verhalten diese Herren dem bekränkten Theil die wider selben führende Protocollen; sie machen ihre Ausschreiben wider ihne, ohne ihm solche vorläufig zu communicieren, und lassen ausser acht, daß auch so gar ein einzeler Particular, welcher das Glück geniesset, ein Freybündner gebohren zu seyn, er seye edel, unedel, arm oder reich, laut dem 21ten Artickel des Bundbriefs bey seinem Recht und alten Herkommen von allen Gemeinen 3. Bünden, weilen sie samenthaft den Bundsbrief beschworen, so er an selbe seine Zuflucht nimmet, geschützet, und geschirmet werden solle, und folglich nicht gültig verfället werden kan, er seye dann vorhin verhört worden.

Nichts

Nichts destoweniger betiteln sie ohne weitere Rucksicht, in ihren Ausschreiben, so sie eilends, und verschlichener weis an die ehrsame Gemeinden, des löblichen Gottshausbunds abgehen lassen, als Mord- und Todschläge, jene Zufälle, die doch in dem Bundsbrief Articulo 17mo. sorgfältig, und deutlich unter dem Ausdruck der redlichen, von unredlichen Todschlägen unterschieden werden. Es scheint aber, man habe sich in erwehnten Ausschreiben geflissen, und vorsetzlich des Ausdruckes: Mord- und Todschläge bedienet, um die Gemüther zu hintergehn, und einzunehmen, daß es um Mörder, oder um unredliche Todschläger, und folgbar um nichts anders mehr, als nur noch um die Fällung eines peinlichen Urtheils zu thun seye. Und wer weißt, wann diese Herrn auf gleiche Art, wie Herr General v. Traverse angefallen wurden, ob selbe so wahre Proben ihrer Stärke, Gelassenheit, und Menschenliebe äusserten.

Diese Herren haben sich so weit vergessen, daß sie in der ganzen Welt gedruckte offentliche Urkunden publicieren lassen, die sie als Regenten, Richter, und Vorsteher unsers Vaterlandes verkündigen.

Nichts in der Welt kan unsern ehrsamen Gemeinden nachtheiliger seyn, als dieses Vorspiel, und es würde schwer fallen, wenn man die-

diese öffentliche Erklärung ungeahndet ließ, den Wirkungen erst später zu steuren, die sie nach sich ziehen möchte.

Indessen, und was solche auch immer durch eine gleichgültige Nachsicht für schädliche Kraft erhalten könnte, wurde sie sich dennoch nur auf hienach entstehende Fälle, und nimmermehr auf die schon zuvor erwachsene Angelegenheit des Herrn Generals v. Traverse zurückziehen lassen.

Auszüge des Bundsbriefs.

Articulo 6to. Weiter soll ein jeder unter uns Bundesgenossen sich gegen dem anderen Rechtens begnügen lassen, an den Enden, da er gesessen ist, und jedes alt Herkommen und Recht nicht abschlagen, sondern darbey bleiben, allda mann ieglichen unverzogentlich Recht gohn lassen, und halten sollen.

Artic. 7mo. Ob aber unter uns Bundsgenossen, der obbemelten Herrn der dreyen Bündten, diese unsere Bündnus ein Gemeind gegen der anderen, oder ein Dorf mit dem anderen old gemeiniglich in Stöß kommen würden, wie daß sich begeben möchte (darvor Gott seyn wolle) soll diese unsere Bündnus hierum nicht zerbrochen, noch zertrennt seyn, sonder sich Rechts lassen begnügen.

Ar-

Artic. 8vo. Und wo sich aber fügte, und begebe, daß wir gemelt drey Bündten untereinanderen mißhellig würdent, Spön und Stöß gewunnendt (das Gott lang wende) so soll ein jeder Bündt 3 oder 4 Ehrbare Männer dargeben und verordnen, die sollend ihre Eyden und Bünden halben ledig seyn, welche 9 oder 12 Männer um söllich Spön und Stöß bey ihren Eyden das Recht erkennen und sprechen sollend, wo sie zuvor solches in der Güttigkeit nicht ablegen, uud zu Einigkeit bringen möchtend, und das, so von ihnen urtheilt, und erkennt würd, sollen die Partheyen ohne weiter weigeren ziechen, und appellieren, stäth und vest geleben, demselben auch getreulich nachkommen und statt thuen, wann aber unter denselbigen Verordneten ein mehrers nicht gefunden, noch gemacht werden möchte, so sollen alsdan gemein 3 Bünd einen Ehrbaren Obmann, wo sie dan gut seyn bedünkt, gemeiniglich wöhlen und nennen.

Artic. 9no. Desgleichen, wan ein Bundt mit dem andern in Spön und Stöß kommend, sollend die beyd für den dritten Bundt kehren, welcher vollen Gewalt hat und haben soll, ihnen ein unpartheyisch Recht in ihren Kosten zu setzen, und so ein Gemeind unter einanderen, oder ein Gericht wieder das andere in Uneinigkeit und mißhellig wachsend, die einer Bunds wären, die sollen alweg ihr Stöß in das nächst Gericht dessel-

bi-

bigen Bunds zu recht kommen, so aber ein sondere Gemeind oder sonderbare Personnen gegen Gemein 3 Bündten in Recht komment, soll man denselbigen ein Richter setzen, an dem Ort, da die Tagsatzung ist, und von jedem Bund zween oder drey unpartheyisch Männer, von denen soll billich Recht erkennt und gefertigt werden, und wan zwey Gricht die zweyer Bündten wären, Spön und Stöß gewunnent, so sollen alsdan die 3. Bündt übereinkommen, und ihnen ein gemein und unpartheyisch Gericht setzen, wo sie gut bedunket.

Artic. 10mo. Wann aber zween Bündt gegen dem dritten Bundt in Spön und Zweytracht wachsend und komend, so sollen dann die zween einhellig 6 wohlverständig Mann dargeben, und der dritte Bundt, so den Stoß hat, auch 6 solche Männer, die all ihrer Eyden der Bündten halb ledig seyn sollen, und um die erwachsend Spön und Stöß bey ihren Eyden, wo solches in Gütigkeit nicht abgelegt möcht werden, Recht erkennen, und sprechen, und was allda geuhrtheilet wird, sollen beyde Theil und Partheyen ohne weiter appellieren stät halten und geleben, und wo unter denselbigen zwöifen in ihrer Urtheil kein mehrers erfunden wird, soll ein Obmann wie ob stehet erwählet werden ꝛc.

Artic. 11mo. Und wo unter uns jemand wäre, der sich obgemelter Rechtssatzung nit begnügen, noch gehorsam seyn wollte, sollten wir vorgemelten Bundsgenossen bey unsern geschwornen Eyden mit unserem Leib und Guth den ungehorsamen gehorsam machen, so bald wir darum ermahnet werden.

Artic. 14to. Auch ist bekannt worden, welcher unter uns obberürten Bundsgnossen eines Beystands durch ein oder mehr Männer nothdürftig würden, der ihm in seinen Rechten hülflich seye, und Rath gebe, so weit und sehr Recht, so das ihme von seinen Obern gebotten würd, gehorsam seyn, allwegen in deß begehrenden Kosten.

Artic. 17mo Item wann einer in seinem Gericht für einen unredlichen Todtschläger verurtheilet, und erkennet wird, so soll derselbig zu allen Gerichten unserer dreyer Bünden kein Freyung noch Sicherung haben, und so einer der ein solchen unredlichen Todtschlag begienge, und in ein ander Gericht sich flüchtig machte, und ihm demselben Todschläger die Freundschafft des Entleibten nacheilend, so soll derselbig Richter und Gericht denselbigen Thäter Rechtlich annehmen, und Inhalt der Urthlen rechtfertigen, und des Kostenhalbens soll es bey des Gerichts Erkanntnus bleiben; ob aber einer einen redlichen Todschlag begienge, derselbig soll nach einer jeglichen Gerichtsgewohnheit und Brauch gehalten werden.

Ar-

Artic. 19no. Item, ob es sich begebe, das zwey oder mehr unter uns gemelten Bundsgenossen gegen ein anderen Stichmässig würdend, sollen dieselbig Fried geben und nehmen, sobald die erfordert werden, und alle die dabey wären und darzu kommen, sind schuldig von ihnen Fried zu nehmen und forderen, zu empfahen bey ihren geschwornen Eyden, und welcher dann solches übersehen wurd, der soll nach jegliches Gerichts Brauch gestraffet werden.

Artic. 20mo. Es soll sich auch niemand partheyen, oder Partheyisch machen bey den Eyden, so dann ein ieder seinen Herren und Oberen beschwohren hat; ob aber einiger, oder mehr solches nicht hielte, der oder dieselbigen sollen nach iedes Gerichts Erkanntnus, Gewohnheit, da sollich Partheyen beschicht mit Recht bestraft werden, es wäre dann Sach, daß einer seiner nächsten Freund, so da ihme zu den dritten, oder nächer verwandt seye, und durch den, oder dieselbigen Schaden beschechen, so soll dann darin aber nach jedes Gerichts Brauch fürgenommen, und gehandlet werden.

Artic. 22mo. Wir gedachte Bundsgenossen haben auch in anderen Sachen einem jeglichen Herrn Länder, Gericht Städt, und Dörfer, Edel und Unedel, Arm und Reich niemand ausgenommen, Recht vorbehalten, also, das

ein jeder bey seinem Alten Herkommen bleiben solle und möge, doch ist beredt, das wir obgenante Bundsgenossen, so in diesen Bundt gehören, diese vorschriben Sach, Geding und Articul mögend erleuteren, besseren, minderen und mehren, wie dan uns Gemein 3 Bundt gemeiniglich bedunkt nothdürftig, und besser gethan, dann vermieden, ohn alle Gefährd, und soll das uns an unsern Ehren und Eyden kein Abbruch bringen keines wegs.

Auszug.

Der Reforma oder Reformation gemeiner dreyen Bünden angesehen An. 1603.

Artic. 2dus. Der 3. Siegelbrief ist bestätiget mit dieser Declaration, daß, so Bundsleute, oder Underthanen sich beschwehrt befunden, sollen sie bevor ihr Beschwerd für gemeiner 3 Bünd anziehen, und Hilf, und Rath begehren, und so ihnen geholfen wird, daran sie kommen mögend, so ist es erlößt, wo nicht, soll ihnen nicht versperrt seyn, für die Gemeinden als die Obrigkeit zu erscheinen, oder zu schreiben.

Pa-

Patriotiſche Klage und Sehnſucht.

Alle menſchliche Zucht, Tugenden und Ordnungen in einem Land tilgen: denen Laſtern, Bos- und Gottloſigkeiten den höchſten Schwang und Flor geben: Die Geſetze vereiteln, Die Oberkeiten zernichten. Die fromme, fried- und gottſelige Leute in die durch einen hölliſchen Trieb gelegte Fallſtricke verleiten. Selbe in den Abgrund der ungerechteſten Verfolgungen ſtürzen: Durch Wuth und Drohung des Mords und Brands die ganze Natur in eignem Vaterlande zerſchüttern, und alle Patrioten in Faſt, Forcht und Zittern bringen: Den Bundsbrief, die ſo werthe Hauptſäule der demokratiſchen Regierung und allgemeinen Freyheit in ſeiner Hauptwurzel ausreuten: durch Verleumdungen, Geld und Practiquen die Bündtner verblenden, und unvermerkt unter das härteſte Joch der Sclaverey verſetzen: Seine Macht und ſein hohes Anſehen auf der Menſchen kleinmüthiges Leidweſen ſteiffen und gründen: Die ſo heilige und höchſt zu ehrende Religion nach Bedürfniß der Umſtände als eine Quelle des Zanks, des Haſſes und der Feindſeligkeit gebrauchen. Die ehrliche Leute ihrer Ehre, und ihres Guts höchſtmöglichſt verluſtig machen: Den ganzen Stand

in seine äusserste Verderbnuß verleiten: Dieses sind jene Lands verderbliche Absichten, denen sich die unersättliche und blinde Herschsucht in unserm Land zu nähern pfleget.

Wie süß würde es uns doch seyn, wenn ja Regenten seyn müßten, solche zu haben, die zu Aufrechthaltung der Gerechtigkeit, zur Wohlfart ihrer Landsgebrüder, und zur Aufnahm des gesamten Stands die von Gott ihnen verliehene ausnehmende Gaben an Begriff, Geist, und Verstand zu widmen sich vor schuldig hielten; diesen sollte ihr eigner Ruhm nicht mangeln. Dieser, so ihre Thaten in unserm Herzen erwecketen, würde sie erheben; die Liebe, und Verehrung der Menschen, sonderbar aber der Seegen Gottes würde durch reichliche Belohnung sie vergnügt machen, und ihre Verdienste so wohl ietzt, als in der Nachwelt verkündigen.

Vorläufige Erklärung einiger Herrn von Salis, wider den Königl. Französischen Lieutenant-General Herrn Baron v. Traverse, und Dessen Antwort hierauf,

Nebst andern gerichtlichen Urkunden so zu dieser Sache gehören.

Nicht selten geschiehet es, daß die Bosheit ihre giftigsten Pfeile auf die Unschuld losdruckt, und selbige mit erdichteten Zulagen ungescheuht angreift. Allein, es bleibt allemal vor sie ein erquickender Gedanke, daß sie in dem stillen Beyfalle ihres Gewissens, und in dem öffentlichen Gezeugnisse redlich gesinnter Gemüthern ihre gewisseste und glaubwürdigste Vertheidigung anzutreffen versichert ist.

Digitized by Google

Dieser in der That süsse Trost ist auch unser Theil, uns deren eigene Erfahrung zur Genüge lehret, daß es nicht allezeit hinreicht, unschuldig zu seyn, um nicht angeklagt zu werden; und wir können mit gutem Grunde die gedruckten Schriften, welche der Herr Baron Johann Victor v. Travers neulich ausgestreuet hat, als eine überzeugende Probe davon anführen.

Wir sind zwar nicht gesinnet, uns in einen Streit mit ihme, oder in die mindeste Beantwortung seiner uns aufgebürdeten Zulagen einzulassen; und erhebliche Betrachtungen sind es, die uns, besonders in denen gegenwärtigen Umständen, davon abhalten.

Nicht nur besagtem Herrn von Travers, sondern jedermann, der von der Beschaffenheit des Vorfalles, der ihn aus unserm Lande entfernet, benachrichtiget ist, werden sie, ohne unser Erinnern, zu Sinne kommen.

Wenn wir also diese schriftliche Erklärung von uns geben, so wiederfährt es keineswegs um seinetwillen, oder etwa um die Eindrücke zu benehmen, welche die Geburten seiner Feder zum Nachtheile unserer Ehre herfürzubringen vermögend wären. Wir hoffen vielmehr, und sind gesichert, daß der gute Name, der von unseren Vorelteren auf uns erbweis gekommen, und den

wir

wir auch, unter dem Einflusse des göttlichen Beystandes, unseren Nachfolgeren zurück zu lassen gedenken, seye auf allzufester Säule gegründet, als daß fälschliche Aufbürdungen, sie, nicht zu erschüttern, nein! nur zu bewegen, fähig seyn sollten.

Das Band der Einigkeit, das uns, seinem Vorgeben nach, untereinander bindet, scheinet in den Augen des bemeldten Herrn ein Verbrechen zu seyn. Es mag ihme aber so vorkommen, weil er vermuthlich nicht wissen will, daß nicht sowol der gemeinsame Name, den wir tragen, unsere Freundschaft gestiftet, als vielmehr unsere Gesinnungen, die uns beleben, unsere Kräfte dem Wohle unsers Vaterlandes aufzuopferen. Unsere Verbindung gehet also noch weiters, als er sich wol einbildet: Sie dehnet sich noch weiter aus, als nur auf die, so unsern Namen führen. Alle, die es mit dem Vaterlande wol meynen: Alle, die sein wahres Wohl zu ihrem unausgesetzten Augenmerke haben: Alle, die sein Bestes ohne Nebenabsichten zu befördern suchen: Diese alle zählen wir unter die Anzahl unserer Freunden, und rechnen es uns zu einer Ehre, wenn sie uns unter die Anzahl der Ihrigen stellen.

Das sind die Grenzen unserer Freundschaft, und wir schmeicheln uns, daß wir noch viele, Gott Lob! in unserm Lande haben, die wegen

der ähnlichen Denkensart, wegen der nemlichen reinen Begierde dem Staate nach Vermögen zu dienen, uns die ihrige zusagen, und uns, wie wir ihnen, mit einer unverfälschten patriotischen Liebe zugethan sind.

Diese Freundschaft ist nur denen unbegreiflich, welche die wahre Zufriedenheit nicht kennen, die aus dem Zeugnisse entspringt, daß man immer den unveränderten Hauptvorwurf eines guten Bürgers allen Privatentzwecken vorziehe. Ohne uns zu Schiedsrichteren der Handlungen des Herrn von Travers aufzuwerfen, begnügen wir uns zu wünschen, daß ihm diese Zufriedenheit aus eigener Empfindung bekannt seye.

Daß er uns als seine offenbare Feinde in gedachten seinen Einlagen angiebt, nehmen wir zwar mit gelassenem Gemüthe auf, obwol wir den Grund davon nicht wissen: Es seye denn, daß er uns deswegen als solche halte, weil in der zu Tamils vorgegangenen unglücklichen Mordgeschichte, diejenige von uns, die der dißjährigen Bundssession beygewohnet, zufolg ihrer aufhabenden Pflicht, nicht haben gestatten können, daß das vergossene Blut vergebens nach Gerechtigkeit seufze. Sollte dieses die Ursache davon seyn, so müssen wir gestehen, daß wir seiner Gunst gar gerne entsagen, wenn sie mit einem so theuren Preise sollte erkaufet werden. Wenn er von uns erwartet, daß wir Mord- und Todschläge in unseren Grenzen begünstigen; daß wir den Verlust von etlichen unserer Bundsge-

den

nossen mit gleichgültigen Augen ansehen; daß wir das verspritzte Blut unserer Landsleuten, das uns eben so schätzbar, als das unsrige seyn muß, ohngerochen, so viel es von uns abhängt, lassen werden; so muß er sich zwingen, unserer Denkensart Gewalt anzuthun, und uns eine solche anzumassen, die er auf keine Beweise, nicht einmal auf Wahrscheinlichkeiten, zu gründen im Stande ist.

Wären wir nicht unwürdig, den Titel von freyen Bündneren zu tragen, wenn wir nicht in einem so wichtigen Falle auf die Handhabung der Gerechtigkeit drängen? wären wir nicht unwürdige Söhne tapferer Voreltern, wenn wir nicht alles mögliche beytrügen, damit eine so schröckliche That richterlich untersucht werde? Sie, diese redliche Vorfahren, vergossen ihr Blut, um uns von dem Joche der Tyranney zu befreyen, und wir, wir wollten zugeben, daß man uns mit vergiessung des Blutes ihrer Nachkommen, dieses nemliche Joch wieder auflade, und uns nach und nach in die vorige Zeiten der Tyranney wieder zurückführe: Nein! unsere Freyheit wäre dahin, wenn auf öffentlichen Landesgemeinden, die, so zu reden, ein geheiligter Schutzort seyn sollten, Todschläge ohnuntersucht, und ohnbestraft begangen würden?

Wenn dergleichen Gesinnungen das Unglück haben, dem Herrn von Travers zu mißfallen, so bedauren wir es zwar; erklären ihm aber anbey, daß höhere Pflichten, die Pflichten, womit

wir

wir gegen dem Vaterlande verbunden sind, uns solche zu einem Gesetze machen. Die in selbigem durch diesen unglücklichen Vorfall gestörte Ruhe wieder herzustellen; denen gerechten Klagen der so verletzten Gemeinde bestermassen zu entsprechen; denen, so dabey in den Wittwen nnd Waysenstande versetzt werden, eine wenigstens denen Umständen, wo nicht dem von ihnen erlittenen Schaden gemäß eingerichtete Genugthuung zu verschaffen; der durch diese That gebrochene Friede wieder auf einen dauerhaften Fuß in unseren Grenzen einzuführen: Auswärtigen Nationen zu zeigen, daß dergleichen Frefel bey uns nicht ohngerochen bleiben, und dadurch denjenigen guten Namen bey ihnen zu behaupten, den unsere Nation beständig bis jetzo geführet: Das ist in kurzem der Entwurf unserer Pflicht, unsers festen Vorhabens, unsers unveränderlichen Entschlusses.

Diese Erklärung ist es, die wir getrost abgeben, und die wir im Angesichte aller unserer lieben Landesleuten, ja der ganzen Welt selbsten abgeben dörfen. Wir dörfen derselben beyfügen, daß wen die Herrschbegierde die Triebfeder unserer Handlungen wäre, wie der Herr von Travers uns aufzubürden sich befleisset, wir keinen besseren Fußstapfen, als den Seinigen folgen könnten. Das gute Einverständniß mit ihme wurde uns also zu Erzielung unserer Absicht den Weeg bahnen, wenn wir niedrig genug dächten, solche im Schilde zu führen. Und es ist

ver-

vermuthlich, daß seine in Galle getauchte Feder ihre Erbitterung gegen uns verlöhre, wenn unsere Grundsätze mit den seinigen über diesen Vorwurf übereinstimmig wären. Allein da sie offenbar einander entgegengesetzt sind, so ist sich nicht zu verwundern, daß er durch öffentliche Verletzung unsers guten Namens das zu erhalten suchet, wozu er durch andere Mittel nicht gelangen kan. Und wie? Erklärt er uns nicht selbst als partheyisch für die Freyheit, da er uns, als partheyisch wieder ihn erkläret? Welch ein ruhmvolles Zeugniß; Wie ruhig sind wir nicht bey dem Bewußtseyn, solches zu verdienen, und bey dem Vorhaben uns desselben annoch künftighin nicht unwürdig zu machen! Das seye, Trutz allen falschen Zulagen die er uns aufzubürden suchet, unser stäter Vorwurf, der immerwährende Gegenstand unserer Wünschen und Handlungen!

Uebrigens haben wir uns bereits geäusseret, und erklären uns nochmal, daß wir uns nicht erniedrigen werden, uns in eine Wiederlegung einzulassen, um so weniger, da es noch ausgemacht werden muß, ob dieselbigen uns zu beleidigen fähig seyen, oder nicht? Wir wollen diese Frage nicht beantworten, obwol sie bey allen denen leicht entschieden ist, welchen die harten Anklagen, die auf ihme ruhen, wissenhaft sind.

Im Novembris 1766.

Die in denen Traversischen
Schrifttn berührten
von Salis.

Amt-

Antwort

des

Herrn Baron von Traverse.

Die Schutzschrift, welche zu meiner Rechtfertigung dem gebührenden Richter vorgelegt worden; die Gerichtshandlungen, so gedachter Richter geführet, die Menge der Zeugenaussagen, die darinn berühret sind, und denn der ergangene Gerichtsspruch selbst, welche Stücke zusammen am Ende dieser Sammlung befindlich, und auf eben so landeskündige, als unläugbare Facta gegründet sind, müssen, wie ich mir schmeichele, zureichen, die ganze Welt nicht nur von meiner Unschuld, sondern auch, ich getraue mir es zu behaupten, von meiner äusersten Begierde zu überzeugen, die mich für die Erhaltung des Blutes meiner Landesleute eingenommen hatte, inmassen ich durch dieselbe so sehr beherrschet worden, daß ich mich für die Sache der Gerechtigkeit, und ehrlicher Leute hervor that, selbst die Triebe meiner eigenen Vertheidigung erstickte, und mich alleine mit der Rettung meiner Anfechtern beschäftigte.

Ich bedaure wahrlich noch bis auf diesen Tag das elende Schicksal der armen unglücklichen

chen Bergleuten, die ich lebenslänglichen mit Gutthaten überhäuffet habe, und welche nimmermehr einen gerecht und gründlichen Anlaß zu einigerley Unmuth wider mich werden darthun können. Ich bedaure sie, daß ihre Tummheit ihnen gestattet hat, sich zu allen denen Excelsen, Missethaten und Abscheulichkeiten, deren sie sich schuldig gemacht haben, verführen zu lassen; und in der That sind sie recht sehr zu bedauren. Wer aber muß die pestvollen Quellen so vieler Uibel und Ungerechtigkeiten, deren Vorstellung alleine schon die Natur entsetzet, und alle ehrliche Gemüther in Leid und Betrübniß versenket, nicht verfluchen und verabscheuen?

Ich will mich bey den Wendungen der patriotischen Redensarten, und bey der gekünstelten Sprache geheuchelter Unschuld, welche die vorläufige Erklärung enthält, nicht aufhalten; Derley Sprechereyen hören wir von den Schaubühnen; sie unterhalten die Geschäftigkeit des Witzes, niemal aber werden sie das Urtheil vernünftiger Leute in ernstlichen Dingen bestimmen. Gegenwärtige Sache ist viel zu wichtig, als daß ihre Entscheidung von nichts bestimmenden Wörtern abhangen sollte, welche in derley Fällen, alleine die Luft bewegen, und die Ohren mit lärmenden Thönen rühren. Man muß hier gründliche Beweise der sich ereigneten und angeführten Fälle geben, dergleichen aber in der

gedach-

gedachten vorläufigen Erklärung nicht anzutreffen sind. Hingegen beliebe man den Inhalt der Schriften zu erwegen, die ich drucken lassen: ist nicht alles, was ich darinnen angeführet habe, auf ächten Urkunden, oder auf ordentliche Beweise gegründet?

Es ist möglich, daß die betreffende Herren von Salis in dem Augenblicke, da sie ihre Erklärung abgefaßt, ihre Grundsätze verändert, und dagegen diejenigen angenommen haben, mit welchen sie sich vor der Welt zu schmücken suchen. Aus dem lebhaften Antheil, den ich an dem Wohlstande meines Vaterlandes nehme, würde ich dieses selbst, und von ganzen Herzen wünschen, daß sie sich die Landesfreyheit, die Gerechtigkeit, die öffentliche Sicherheit, und überhaupt alle diejenige Sorgen angelegen seyn liessen, welche den Carakter eines guten Patrioten bilden. Ich würde dem Himmel dafür danken, und gegen dieses Bedingniß alles Vergangene vergessen, so mich persönlich berührt. Wie kan man aber ein so ungemeines Wunder glauben, so lange Raguth Escharner, und Christian Banzer noch die Lieblinge unter ihren Schutz-Söhnen bleiben? oder sind nicht eben diese die Freunde, von welchen die Herren von Salis behaupten, daß sie gleiche Gedanken mit ihnen hegen, und lassen sich in diesem Falle ihre Worte mit ihren Handlungen vereinbaren?

Das

Das zu Tamils vergossene Blut muß gerochen, und der erlittne unersetzliche Verlust muß denen armen Wittwen und Waisen einiger massen vergütet werden. Ich beweise mein wirklich, und aufrichtiges Mitleiden mit ihrem Unglücke durch die That selbsten, wessendas gefällte gerichtliche Urthelmir Zeugniß giebt. Indessen erfordert die Gerechtigkeit nichts destoweniger, daß diese Unglücksfälle auch in andere Weg, als nur aus Erbarmen der Unschuldigen gerochen, und auf Kosten der Schuldigen gemildert werden.

Wir erkennen den Todschläger, und den Meuchelmörder in dem Schüler eines Cartusches; Es kömmt folgbar darauf an, daß man alle nothwendige Mittel anwende, um den Schüler, und den Lehrmeister zu entdecken, und beide an das Taglicht zu bringen.

Diejenige, welche öffentlich bedrohet, verhöhnet, und auf die übertriebenste Weise angefochten werden; die, da man sich nicht getrauet, sie auf eine redliche Art mit gleicher Gewalt, und gleichen Waffen anzugreiffen, für Geld ermordet werden sollen, und um ihr Leben zu retten, sich eine abgedrungene Nothwehr zu ergreiffen, gezwungen sehen; diese können warlich weder als Todschläger, noch als Meuchelmörder betrachtet werdan. Man würdige hingegen einen Christian Banzer, und einen Raguth Tscharner eines Anblickes, die uns das scheußliche Bild wür-

diger Schüler unglückseliger Lehrmeister vor Augen stellen.

Warum bestrebet man sich nicht diese Letzten zu entdecken? sind sie vielleichte so grosse Herren, welche in Pündten Niemand beleidigen darf, und denen unter dem Vorschube ihrer Gewaltthätigkeiten erlaubt ist, aller Gattung Missethaten ungestraft zu begehen? oder wissen sie die Sache so gut zu verwirren, daß die Unordnung alles verschlinget, nnd mit der Dunkelheit einer finstern Nacht bedecket!

Kann man wohl eine andere Absicht haben, als die Ordnung, die Ruhe, und die Glückseeligkeit seiner Mitbürger zu stöhren, und um zustürzen, wenn man in seinem Vaterlande die Unsträflichkeit der gröbsten Verbrechen einführen will: wenn man die ruchlosesten Missethäter begünstiget, sich durch die leichtfertigsten Lügen aus der Sache zu ziehen; wenn man ihnen gestattet, der Wahrheit zu wider die unverschamtesten und beschwehrlichsten Anklagen zu schmieden; wenn man sie um ihnen mehr Ansehen vor der Welt zu geben, denen Versammlungen des Staates als Beysitzer aufdringet: wenn man zum Nachtheile der in dem Vaterlande aufgestellten obrigkeitlichen Gerichten, und zu Unterdruckung der Unschuld zerschiedene Abscheide ertheilet, üble Vorträge macht, unter dem Nahmen eines

Pund-

Pundtes mit Falschheiten angepfropfte Circularschreiben verfertiget, und den Partheyen die Urkunden unterschlägt, die sie zu ihrer Vertheidigung vorgelegt hatten? Welcher ehrliche Mann würde nicht lieber die Last der schwersten falschen Beschuldigen auf seinem Haupte, als die ewigen Gewissensbisse in seinem Busen und die untilgliche Schand vor der Welt ertragen, wenn er fähig wäre, derley Begangenschaften verübet zu haben.

Kann denen Herren von Salis, von welchen die Rede ist, verborgen seyn, daß die Obrigkeiten jeden besondern Gerichts in Pündten in Ansehen der vor ihren Stab gehörigen Rechtshändel die obersten Richter sind, und daß jene, wenn sie durch diese einmal durch Urthel erledigt worden, nirgendmehr andershin gezogen werden können? Nein, sie wissen diese Verfassung: Warum bemühen sie sich aber diese zu stürzen, da doch die Grundveste der demokratischen Staatsregierung darauf ruhet? Warum unterstehen sie sich ausserordentliche Commissionen zu ernennen, um die durch eine von ihnen nicht abhangenden Obrigkeit ertheilte Rechtssprüche zu beurtheln? Heißt diß nicht vorsetzlicher Weise Unruhen im Lande erwecken wollen, hauptsächlichen da man im Abgang tüchtiger Gründe, das Volk durch Geld, List und andere unredliche Mittel an sich zu ziehen, und zu verbinden trach-

tet, die Gewalthaten zu unterstützen? In dieser Absicht haben die Herren von Salis es so weit getrieben, daß sie einem einzigen Bauren der zwar wenig Glückes Güter, hingegen Ehre und Tugend genug besaß, den Antrag auszuschlagen, zu hundert Gulden weise anzubieten.

Es ist wahr, daß sie sich hingegen rühmen können, in der Person solch eines ruchlosen Menschen, wie der Ragut Tscharner ist, einen ihnen vollständig ergebenen Schutzgenossen zu haben, welcher von dem Zeitpunkt dieses öffentlich erklärten Schutzes an im Stande ist, mit Louisd'or gefüllte Beutel zu zeigen. Es ist dieses aber auch der einzige Verdienst, wodurch er sich noch Anhänger machen kan.

Der Christian Banzer, dieser schändliche Besteller der Meuchelmörder, verspricht von dem nemlichen Zeitpunkte an, zwey tausend Gulden, mich ermorden zu lassen. Er ist ebenfalls ein Liebling der Herren von Salis, welche durch ihre prächtige Sprechereyen das Publicum bereden wollen, sie seyen sehr weit entfernet, die Mörder, und Todschläger zu begünstigen; ja sie übertreiben ihren Unfug so sehr, daß sie melden dörfen, sie würden sich durch eine Antwort auf die wider sie hervorgebrochenen Beschuldigungen erniedrigen.

Der

Der Herr Oberstlieutenant, und Pundslandammann Sprecher von Bernegg, ein siebenzigjähriger, und so wohl durch sein Alter, als durch seine Tugenden ehrwürdiger Greis wird bey Nacht in seinem Wohnzimmer mit Flinten Schüssen, und der Herr Hauptmann Christoph von Albertin, dessen Redlichkeit, Frömmigkeit, und Vaterländisches Gemüthe allgemein bekannt sind, in der Stadt Chur, durch Stiletstiche auf seinen Leib von Meuchelmördern angefallen, und das nehmliche ist auch dem Herrn Hauptmann Friederich von Planta diesem würdigen Vertheidiger der Gerechtigkeit begegnet, welcher von den guten patriotischen Bündnern eben so sehr geliebt, als von ihren grausamen Feinden gefürchtet wird; diesem edeln, und großmüthigen Freunde, gegen welchen ich mirs zur Schuldigkeit, und zum Ruhme rechne, meine Hochschätzung, und Erkenntlichkeit öffentlich zu bezeugen.

Warum wenden die ermeldte Herren von Salis, diese Eiferer für die allgemeine Ruhe, für die Gerechtigkeit, und für die gute Ordnung, und wenn sie glauben, hierzu verpflichtet zu seyn, nicht die nemlichen Bemühungen an, all diese Lasterthaten zu hintertreiben? Ist es denn eine ausgemachte richtige Sache, daß alle Bündnerische Edelleute, die nicht von ihrem Salischen Gezüchte sind, beständige Gefahr laufen müssen, ermordet zu werden, mit der Verbindlichkeit dieser

ses Unwesen geduldig zu übertragen, und sich nicht wehren zu dörfen?

Welche Schand für das Geschlechte der Menschen, daß derley Geschöpfe unter ihnen sind! welch Unglück für das Land, welches sie in seiner Schooß hält!

Die Begebenheiten, die ich hier angeführt, sind gemein kündig, und unläugbar. Kan man von mir auch etwas dergleichen erzählen? wenn ich eine einzige schlimme That begangen habe, die man mir vorrücken kan, so erwarte ich, daß man mir solche nenne, und beweise. Ich werde keinen Ankläger verwerfen, der ordentlichen verfährt, und ich verspreche ihm noch, daß ich keinen Groll wider ihn nähren will. Ich werde meine Vertheidigung führen, und mich wohl hüten, vor meiner Rechtfertigung seine Anklagen, bevorab wenn er die Waffen zu tragen das Recht hat, als geringe oder falsch und erdichtet zu nennen, um mich nicht eines unerträglichen Stolzes, oder der Fegheit schuldig zu machen.

Ich bin weit von der thörichten Eigenliebe entfernet, zu glauben, daß ich nicht auch Fehler sollte begehen haben können; wenn ich aber deren begangen habe, so sind sie unvorsetzlich, und allezeit von solcher Art gewesen, daß ich sie durch ein erbauliches Bekenntniß eingestehen dörfte.

Es

Digitized by Google

Es ist mir erlaubt, mein Vaterland zu versichern, daß meine Meynungen für dasselbige immer rein, und redlich gewesen sind. Indessen werde ich mir selbst die abgeschmackte Thorheit niemals gestatten, daß ich meiner Aufführung eine ausgesucht, und prahlerische Lobrede halten sollte, die den Vorsatz verräth, sich als das vollkommenste Muster bewundern, oder vor der Welt als ein nothwendiges Geschöpfe, selbst in Dingen, darein ein guter Patriot sich aus wesentlichen Pflichten nicht zu mischen hat, betrachten zu machen.

Man entdecke mir doch das Befuaniß, aus welchen die Herren von Salis das Amt an sich reissen, die, wie sie behaupten, durch die unglückliche Tamilser Geschichte gestöhrte Ruhe wieder herzustellen, da sie doch zu gedachtem Tamils kein Wörtgen zu sagen haben? Warum verwenden sie ihre Sorgfalt nicht, die gute Ordnung der Stadt Chur wieder zu verschaffen, wo sie Bürger, und wie jedermann weißt, in vielem Ansehen sind? Aus einem Decrete des großen nnd kleinen Raths dieser Stadt offenbahret sich, daß es weder von den Maßnahmen der Obrigkeit, noch von dem Schutze der Gesetze, so sehr solcher auch angeruffen wird, abhange, denenjenigen, die sich in Chur aufhalten, Sicherheit zu verleihen. Gleichwol ist dieses nicht mehr befremdlich, wenn man erweget, daß größtentheils

theils eben diejenigen damals den Nachdruck gaben, welche auf dem Congresse im Jahre 1764. Lärmen geblasen, und sich vor allen andern hervorgethan haben. Ein ähnlicher Zeitpunkt von Abscheulichkeiten, wo bekannter Dingen zerschieden ehrliche Leute methodisch hätten ermordet werden sollen, wenn diese ruchlose Anschläge nicht beym Vollzuge durch den Eifer, und durch den Muth wahrer, und guter Patrioten wären gehemmet worden.

Wenn denen Herren von Salis die Gerechtigkeit, und die gute Ordnung so nahe am Herzen liegt, so sollen sie sich doch immer bestreben, die einte, und die andere in der Stadt Chur herzustellen, wo die gröbsten Excesse durch Leute, die ihnen ganz ergeben heissen, begangen worden sind.

Sind diese die guten Bürger, welche den Wuchs der Wohlfart des Vaterlandes sonder Eigennutz zu befördern suchen, oder sind es nicht viel ehender Leute, welche die Herren von Salis durch ihre Verbindungen in den Schranken eines menschlichen, und mit den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft übereinstimmenden Wandels erhalten sollten?

Wer erkennet nicht, daß die zaumlose Ausgelassenheit dieser Pursche vermögend ist, die Stadt

Chur

Chur ihrem Untergange zu nähern, wenn am Ende die ehrlichen Leute im Lande aufgebracht, und gezwungen seyn werden, die einzigen Mittel zu ergreifen, die ihnen noch übrig sind, sich Sicherheit zu verschaffen?

Das wahre Mittel, die Ordnung in einem Lande zu pflanzen, ist, daß jeder seine eigenen Geschäfte besorge, und seine Schuldigkeiten erfülle, ohne sich in andrer Leute Thun und Lassen zu mengen, thut man gerade das Widerspiel, so muß man eine andere Absicht haben, als die Ruhe, und die Stille in sein Vaterland einzuführen, es wäre denn Sache, daß man den närrischen Vorsatz hätte, jene auf eine lächerliche Verachtung der übrigen Bürger gründen zu wollen.

Die Wahrheit ist ein Theil des Eigenthums des ehrlichen Mannes; die Verstellung, und Falschheit aber, wenn sie mit Vorsatze angewandt werden, und nicht aus einem widerwilligen Irrthume entstehen, bilden den Schalk, und den Betrüger.

Belangend die Herrschsucht, deren Vorwurf man auf mich zurücke prellen will, habe ich die Ehre, denen löblichen Gemeinden zu erklären, daß, wenn einige Herren von Salis nicht nur mich erwiesener Dingen von allen Landes Ge-

schäften entfernen; sondern sie selbst eben das nemliche meiden wollen, ich nur einen kleinen Augenwink begehre, um ihr Verlangen zu erfüllen, wie aus meinem Schreiben von 18ten Octob. zu sehen ist.

Ich getraue mich, diesem noch beyzufügen, daß, wenn die Herren von Salis, die unter der Fertigung der vorläufigen Erklärung gemeynet sind, von der Begierde zu herrschen so gänzlich, wie ich, befreyet sind, ihnen sehr leicht seyn muß, dessen einen thätigen Beweis zu geben, wann sie dem Stande den nemlichen Vortrag machen, der von mir in dem berührten Schreiben gemacht worden, und in diesem Falle, wenn sie sich aus einem wahren Helden, und Großmuth für das Vaterland verbinden wollen, sich ferner in keine Angelegenheiten weder der Gemeinden/ noch der allgemeinen bündnerischen Staatsverwaltung zu mischen, und einzudringen; so erkläre ich nicht nur alleine hingegen, die nemlichen Bedingnisse auch meines Orts auch Lebenslänglich zu beobachten, sondern ich würde mein Vaterland noch durch alles, was nur das kräftigste, und rührendste an den Reitzungen der Liebe zur Freyheit ist, beschwöhren diese wechselweise Bedingniße zwischen den Herren von Salis, und mir anzunehmen, und auf das gründlichste zu befestigen. Alle die schönen Vorschläge, womit sie sich in ihrer Erklärung brüsten, und die sie auf ihre Pflichten,

auf

auf ihr festes Vorhaben, und auf den Gegenstand ihrer unbeweglichen und unveränderlichen Entschlüsse gründen, würden nur um so viel gewisser, und besser, durch andere gute Patrioten ausgeführt werden, welche mit einem gerecht, und redlichen Herze die Liebe des Volks gewinnen, allgemeinen Beyfall, und Hochschätzung erhalten, und durch die Reinigkeit ihrer Handlungen den Segen des Allerhöchsten Welten Beherrschers gewinnen würden.

Derley Obrigkeiten wünsche ich meinem Vaterlande aus dem Grunde meiner Seele: ich würde mir eine Ehre machen, ihnen untergeben zu seyn, und die Freyheit würde bey ihnen um so viel weniger Gefahr laufen, als sie sich gewiß nicht beygehen lassen würden, die Eigenschaften ihrer Pflichten auf die falschen Gründe **ihrer festen Vorhaben, und ihrer unbeweglichen und unveränderlichen Entschlüsse** zu bauen, welche Gründe nur für einen unbeschränkten Fürsten gegen seine Unterthanen, und Leibeigene gelten mögen.

Ich hoffe durch diese Beantwortung sowohl, als durch meine vorhergegangene Schriften, meine Sache mit guten Beweisen unterstützet, und dargethan zu haben, wie weit der Ehrgeiz von mir entfernet ist, in Bünden zu herrschen.

Ich

Ich habe nicht umschweiffende Wörter, nicht von dem Marktschreyern entlehnte Sprüche angewandt, sondern Gegenstände berühret, die wichtig sind, und woran dem Wohl meines Vaterlandes gelegen ist. Dieser gemeinsamen Mutter ist jeder gute Bürger das Opfer seiner Leidenschaften, seiner besondern Neigungen, seines Vermögens, und seines Lebens schuldig. Mit hochtrabenden Sprechereyen erfüllet man nimmermehr die ihr schuldige Pflichten: es wird hiezu das Werke, Thaten, Handlungen erfodert, und, da diese Pflichten heilig sind, sind diejenigen desto sträflicher, die ihnen zuwider leben.

Gar so heftig durch die Leidenschaften eingenommen, und so partheisch in der Seele, und in seinem Thun zusammen seyn, und diesem unangesehen die Welt mit schülstigen Worten des Wiederspiels bereden wollen, ist das Uibermaß der Gefehrde, und der höchste Mißbrauch der Gewohnheit zu betrügen.

Wenn diese Herren von Salis fortfahren wollen, meine erbitterte Feinde zu bleiben, so mag ichs wohl leiden, sie sollten aber dennoch, und auch als Feinde ehrliche Leute seyn und ihre Handlungen bekennen, ohne die Larve erdichteter Tugenden vor das Angesicht zu nehmen, worunter sie mir desto gewißer, und heftigere Streiche zu versetzen hoffen.

Was

Was wollen Sie, daß ich auf das in ihrer Erklärung enthaltene Gewäsche antworte? Wenn ich Merkmale gegeben habe, die meines Orts eine Herrschsucht über Bünden beweisen, so sollen sie doch das Kind mit seinem Namen nennen, und zeigen, worinnen diese Merkmale bestehen? Sie sollen mir in keinem Stücke meines Thuns schonen, wenn nur ihre Anfälle auf mich in allen Ländern auf eine ehrliche Weise, und auf eine Art geschehen, daß sie künftig meine Beantwortung verdienen: In diesem Falle werde ich denn nichts mehr von ihren Personen melden, und nur alleine auf die Facta antworten.

Vertheidigung

Welche von Tit. Herrn Obervogt Müllern, zu Beschützung Sr. Excellenz des Herrn General Freyherrn v. Traverse, und der Mitbeschuldigten vor dem Hochgerichtl. Tribunal des Orts mündlich vorgebracht, und hernach schriftlich eingelegt worden.

Hochgeachte ꝛc. ꝛc.

Ich nimm die Vertheidigung einer Art Menschen auf mich, die in öffentlichen Zeitungsblättern, und andern zu frechem Druck beförderten Schriften, zu jedermanns wissen mit dem verhaßten Vorwurf Gewaltthätig, unmitleidig, grausamer Mörder, und strafwürdiger zaum- und zügelverwöhnter Stöhrer der offentlichen Ruhe a) lasterhaft gebrandmarket worden. Und

a) Es ist ein Verbrechen, wenn sondere Personen sich frechmüthig entblöden, eine strafwürdige That rachsüchtig in der Welt auszuzischen, ehe selbe Obrigkeitlich untersucht und beurtheilt worden, da der Obrigkeit alleine zusteht, eine Missethat (wie aber da ab Seiten der Beklagten keine vorhanden) zu entscheiden, solche erheben sich über die Obrigkeit, zeigen gegen selbe ein offentliches Mißtrauen, und greifen dieselbe unmittelbar an, diese werden

Digitized by Google

Und ich weiß nicht ihr Richter! ob ich besser daran bin? wenn ich meine Rede bey der Vertheidigung der Unschuld anhebe; oder wenn ich wieder die ehrenrührische, unwahrhafte Ausstreuungen Gewissenloser Verleumder losbreche.

b) Die Rechtsförmliche Klag des Fisci haltet mich in den Schranken der Vertheidigung.

Sr. Excel. der Herr General Freyherr von Travers, und seine Mitbeschuldigte erwarten nicht, wie im Gewissen geplagte Meuchelmörder mit Zittern, und im Verborgenen zu thun pflegen, die Fürförderung von gerecht entflammten Richtern, sondern sie selbst im Gewissen ruhig, redlich, und und weit erhabener, und edeler gesinnt, als ihre Gift hauchend niederträchtige Schlangen, und Natter gezetter allerdings

ähn

---

den um desto verantwortlicher, wenn sie durch unwahrhaftes Angeben die Treue und Glauben der ehrbaren Welt täuschen, und dieselbe wider einen Mann von solchem Rang, Ansehen, und Herkommen in Harnisch zu bringen suchen. Dahin zieleten die in die Zeitungen von Zürch, und Schaffhausen eingegebene Unwahrheiten, die ungezämte Schrift, unter dem Namen eines Christ Banzers, der aber, wie man vernimmt, sich derselben schämt, und nicht der Urheber seyn will, und ein leichtfertiges Pasquill, welches ohne Namen, und ohne Scheu zu Chur hin und her ausgestreuet worden.

b) Die

ähnliche theils offentliche, theils c) im Verborgenen versteckte Feind d) fordern euch selbst zu verwaltung der Gott lieben, einem jeden Staat, und dessen einzeln Gliedern so unentberlichen Gerechtigkeit auf.

Hier habt ihr schon, ihr Richter! das untrügliche Merkmal, und den ersten unwiederstehlichen Beweis eines ruhigen Gewissens, und unläugbarer

---

b) Diese Geschicht laut Statuten des Orts durch die Seckelmeister von Fürstenau und Ortenstein, die ein Hochgericht ausmachen.

c) Diese Feind sind nur Fremden und Einfältigen verborgen, in ganz Graubünden haben sie genugsam zu erkennen gegeben, durch die unlaugbare pratiquen, die sie wieder das Hochgericht Ortenstein, und Fürstenau zu Gunsten ihrer angeblich unpartheyischen Commission angewendet. Jene wüßten diese Feinde auch bey der äussern Welt am besten aus dem Verborgenen herauszureissen, welche von ihnen von darum verfolget worden, weil sie sich in kraft ihres Eyds pflichtig achteten, die Freyheit des Hochgerichts zu Vertheidigen, und Sr. Exel. dem Herrn General den behörig natürlichen Richter anzuweisen.

d) Jene prangen umsonst, mit dem Titel Rechtsbeeiferter Männer, und rühmen sich vergeblich, das ihre Absicht nur abziele die verunglückte nicht Rechtlos zu lassen, da sie vielmehr den rechtlichen Untersuch, und Entscheid des unglücklichen Vorgangs in Tamils durch ihre Umzüge und allerhand Wege behinderet, da hingegen Sr. Excellenz solchen mit entgegen gesetzter Bemühung ersteufzet.

Digitized by Google

rer Unschuld, e) ihr möchtet hier meine Rede unterbrechen, ihr Richter! und ihr bewundert (ich sieh es.) derselben Dreistigkeit; allein! wisset es nochmal, ich führe die Sprache der Unschuld, und nur jene reden so, die keiner Gnaden nachschweben, die der Milde des Richters nicht bedörfen; sondern die allerstrengste Gerechtigkeit mit Eifer erbitten.

Daß nun verwegene Feind es wagen dörfen dem Leben Sr. Excellenz des Herren Generalen mörderisch nachzustellen, wie es der Verfolg der Sache klar zeiget, und ich auf einen unmenschlichen Christ Bonzer von Feldis deutlich erweise, ist zwar eine vermessene, göttlich, natürlich, und menschlichen Gesetzen widerstreitende unerhörte Bosheit; doch da ihm GOtt, und die Natur Herz, Klugheit und Kräften genug verliehen offentlicher Gewalt durch beherzte Wiederwehr sich zu entziehen, gehe ich indessen solches vorbey. Daß aber diese ärgste Feinde dreiste genug sind die Ehre eines ruhmvollen Generalen, der mitten in den Kriegsflammen den Feind trotzet, und keine zaghafte niederträchtige Flucht kennet, mit

e) Sr. Excel. der Herr General waren in und ausser Landes so schwarz angeschrieben, daß es eine vermessene Pralerey gewesen wäre, so dreiste sich mit der Unschuld zu sprinzen, wenn nur ein schatten der Wahrheit die falsche Ausstreuungen bedeckt hätte. Die in alle Gemüther die wiedrigste Vorurtheile, und den Abscheu wider den Herrn Generalen gepräget.

derselben Anklag zu bemacklen, ist unerträglich, und über den Verlust des Lebens empfindlich.

Gleich nach dem unterm $\frac{20}{31}$ Augsten sich ereigneten unglücklichen Vorgang haben Sr. Excellenz Der Herr General sich in ihr Schloß nacher Paspels begeben, dorten f) von Sonntag bis Dienstag sich offentlich aufgehalten, und nachhin als Rathsboth der Gemeind Obervatz mit jedermanns wissen sich nacher Chur begeben.

Dorten wurden einseitige Gallbittere unstandhafte Klagen, ohne ihn angegen g) auch fürzufordern, vor löbl. Bundsversammlung angehört, ihm Kraft zugestellten Decrets h) de totiès, quo-

f) Wenn es so richtig daß der boshafte Tscharner, das Haupt des Orts gewesen, oder die angebliche Unthat so standhaft ist, warum hat man ihn nicht dort, an behörigem Ort ergriffen.

g) An welchem Ende der Welt ist das Recht so barbarisch? das auf einseitige Klägden, auch der schlechteste Mensch verfällt wird, es seye dann, daß eine gewiße Familie in Bünden das Vorrecht der Inquisition genesse, wieder die, so selber mißfallen.

h) Die Grundgesetze des löblichen Gotteshausbunds geben dem Bundstag nicht zu einen einzigen actum jurisdictionis weder in criminalibus noch civilibus auszuüben, sondern die dahin aus jeder Gemeinde abgeordnete haben allein und zwar nur ad Normam aufhabender Instruction, die publica zu besorgen, und falls dieselbe die aufhabende Instruction überschreiten sind sie ihrem Hochgericht, wel-

quoties se sistendo Caution zu leisten ernstlich eingeschärfet. Abseiten der löblichen Stadt aber würde ihm das verlangte Verhör, und i) das

welches so Souverain ist, als jeder Canton in der Schweitz dafür verantwortlich, und darf hiemit jedes Hochgericht nur sorgfältig obwachen, das dieser Actus nicht ein Grundstein zu ihrem Fall seye, und ihre frey- und Unabhängigkeit untergrabe. Ja es ist gefährlich, das nicht ihre einzele Personen mitler Zeit durch gleiche Fallstricke gefangen, und ihren Feinden zum Schlachtopfer werden.

i) Das sichere Geleit, welches Sr. Excellenz dem Herrn General von Lobl. Stadtrath zu Chur anverlangt, ist nicht dahin zu verstehen, daß er sich dessen weder gegen Lobl. Binds-Session, noch gegen die Obrigkeit Lobl. Stadt Chur von denen er weil sie nicht seine Obrigkeiten sind nicht das mindeste zu sorgen hatte, habe erfreuen wollen, sondern dis Verlangen zielete allein wieder den Wuth des Pöbels, oder der gemeinen Bürger zu Chur, deren der minder achtbare Hauffen durch die Crocodillzähren des Simeon Ragut Tscharners, und etlich und 30. seiner Anhänger aufgebracht, und zu allerhand Ausschweifungen bereit ware; wie dann sichere Nachrichten zeigen, daß man wirklich sich mit Gewehren, die für das gemeine Wesen versorgt waren, bewafnen wolte. Wer kan doch begreiffen, daß eine Lobl. Stadtobrigkeit dem ungezämten Muthwillen des Bürgers einhalt zu thun, nicht vermögend seye, oder daß solche Ausschweiffungen mit dem Vorwand, daß Lobl. Stadt über diesen Vorfall keine jurisdiction habe, bemäntlet werden können, eine treffliche Folge, daß jener der Raserey des Pöbels überlassen seyn solle, über den die Obrigkeit des Orts keinen

sichere Geleit, welches er Kraft aller Völkerrecht als Rathsboth zu hoffen hatte, laut Decrets unterm 24. August lt. v. rund abgeschlagen.

Dabey seye himmelweit von mir entfernet, daß ich die eint oder andere dieser obrigkeitlichen Verfügungen durch unerlaubten Tadel entheiligen wolle; aber die Pflicht erfordert es, ihr Richter! daß ich euch als k) der einzig rechtmäßigen, von

keinen Gewalt zu haben, selbst bekennen muß, gut! wenn Lobl. Bunds-Session gegen die unbefügte Klägere ihr gleiches Unvermögen aufrichtig erklärt hätte.

k) Diß zeigen die Statuten eines jeden Hochgerichts-, und sonderlich dessen zu Ortenstein und Fürstenau, welches eben so unabhängig ist als alle übrige. Man hat sich sehr zu verwundern, daß gewisse Herren auf den ihren Absichten vortheilhaften Einfall gerathen, daß der Richter zu Ortenstein partheyisch seye. Aus was Grund doch? man weiß keinen andern auszufinden, als weil das Unglück sich dort ereignet, wie lächerlich! folglich wenn in Chur Diebstähl, Mordthaten ꝛc. sich ereignen, wird die Obrigkeit partheyisch, und müssen aus allen Hochgerichten Richter hergeholt werden. Warum werden selbe nicht von Constantinopel beruffen? Herr Landammann Tschup (sagt man) kan nicht Richter, noch Landammann seyn, weil er ehedem als Haushälter des Herrn Generalen sein Brod genossen. Ist dann jeder ehrloß und Ehr und Aemtern unfähig; der ehedem eines andern Brodt genossen? Simeon Raguth Tscharner, wäre aber ein würdiger Mann, wenn er schon zu seiner Schand bekennt,

daß

von Gott in dieser Sache gesetzten Obrigkeit diese Umstände zu seiner des Herrn Generalen Rechtfertigung entdecke.

Indessen wurde der Burger Lobl. Stadt Chur in Hitze gebracht. Man rottete sich zusammen, die unleidenlichste Droh- und Lästerwort wurden ungescheut und unbestraft ausgegossen, Gewalt und Zwang wurden gedrohet, die Bediente wurden so gar auf dem bischöflichen Hof mit Steinen geworffen, und alles wurde in Unsicherheit gestellt. 1)

daß er ungerecht gehandlet, und des Herrn Generalen Sclav gewesen. Warum? doch gewiß nicht, weil er von seiner rechtmäßigen hohen Obrigkeit infam erklärt worden. Sonsten ist keiner aus allen, die zu Gericht gesessen, bey dem unglücklichen Vorgang nur gegenwärtig gewesen, zu geschweigen, daß einer den mindesten Antheil an selbem gehabt, ausser ein oder andern die sich offenbar zur Seite des Simeon Ragut Tscharners bebekennt, und selbst sich ihm an dem unglücklichen Tag zugesellet, wieder welche man aber nicht einmahl excipiren, sondern auf die gerechte Sach, und ihr Eyd und Gewissen vertrauen wollen.

1) Wenn die Gesandte der ehrsamen Gemeinden, und ihre Leut auf solche Art mißhandlet werden dörffen, wo ist die allgemeine Sicherheit? und wer wird wohl in Zukunft auf dem löbl. Bundstag in Chur erscheinen wollen? man darf auf solche Art nur das Völkerrecht durchstreichen.

Was Wunder denn? Wenn Sr. Excellenz beschaiden, und Raufhändlen abhold, besorgt für ihren tragenden Character auf inständiges Bitten verehrenswürdiger Männer, aus Ehrforcht gegen Sr. Hochfürstliche Bischöfliche Gnaden zu Schonung des Bischöflichen Sitzes, und des Hochstifts m) sich nicht zu einer Flucht, sondern zu einer ruhmwerthen Abreise entschlossen. Denn jener flieht nicht, Hochgeachte Hochgeehrte Herren, der zu Verhütung einer unvermeidentlich abzudringenden Nothwehr, die ihm (wie leider am Tag liegt) als eine Mordthat ausgelegt wurde, mit langsamen Schritt, mitten durch die Stadt, bey hellem Mittag, unter jedermanns Augen, ruhig, ohne Forcht und ganz beherzt abreiset. Oder kan ich die ihm ehrenrührisch aufgebürdete Flucht handgreiflich und überzeugender wiederlegen? als wenn ich wiederholt seine persöhnliche Stellung anerbiete, unter dem einzig billichen Beding, daß im Fall ihm die Sicherheit durch alle Territoria des Landes nicht verstattet werden wolte, oder könnte, doch wenigstens eine ihm Kraft göttlich, natürlich, menschlichen Gesetzen zu kommende Nothwehr, (im Fall solche ihm abgedrungen wurde) durch vorhe-

m) Denn was wäre wol von einer rasenden Rott gutes zu erwarten, der vielleicht dieser ein gedienter Anlaß gewesen wäre, Mord und Brand anzurichten.

Digitized by Google

herig Obrigkeitliche Verwilligung gebilliget werde. Wird noch jemand Sr. Exellenz nach allem dem ein Flüchtling nennen dörfen? n.)

Ich hätte gewünscht, daß auch übrige Herren mit dieser Anklage verschont gebliben wären. Denn keine Vernunft kann jene als Flüchtling ansehen, die, da nicht allein die Obrigkeiten sondern auch der gemeine Mann durch ungerechte Ausstreuungen aufgebracht, sich der Wuth des Pöbels, und zu Vermeidung grösserer Gefahren auf eine kleine Weil enziehen, sich aber noch vor Anfang des Processes vor ihrer Obrigkeit mit Leib, Ehr, Gut, und Blut, und aller ihrer Habschaft ehrenbietig / und gehorsam stellen. Oder kan ein mehreres von ihnen verlangt, und die Ruhe ihres Gewissens deutlicher bescheint werden?

2. Sr. Exellenz dem Herren Generalen, und Mitbeschuldigten will sehr übel ausgelegt werden, das selbe besagten Tags zu Tamils, und zwarn bewafnet sich eingefunden, mit dem Anfügen,

n) Es seye dann, das man solches jenem leichtfertigen Pasquillanten zu gut halten wolle, der in seinem Esellhaften Pasquill ungestraft den Herrn General einen Flüchtling nennt, da er doch ihm seinen Namen aus Forcht verbergen muß.

das sonsten solch unglücklicher Fall unterblieben, folglich sie allein dessen Urhebern, und danachen höchst strafbar wären. Gestalten solch bewaffneter Aufzug durch hiesige Staatsverfassung, und Gesetze äusserst verbotten seyn.

Da ich hingegen Handgreiflich darthun kann, das Sr. Exellenz, und seine Mithelfere andurch die Menschlich, und Bürgerliche Pflicht erfüllet, und folglich sehr wohl gethan haben.

Und zum voraus seye, das hiesigen Landes kein Gesätz finde, welches sich zu bewafnen verbiete, es wäre dann der Dreysieglerbrief, der aber dahin im mindesten nicht kan gezogen werden; gestalten hier keine Gemeinde, sonder eine Schaar wiederrechtlich zu sammen gerotteter Bauren versamlet ware.

Keine Obrigkeit der Welt kann einem Freygebohrnen (wann anderst derselbe mit keiner Missethat bestricket ist) den ausgang aus seinem Haus, wann, wo, und wie ihm beliebet, versperren. Dieses Rechts hatte nun der freche Sayn Ragut Tscharner, und sein anhang durch ihre gewalthätige Drohungen sich angemasset; Wenn nun ihm dieses, was doch keiner Obrigkeit in einer freyen Republique gestattet wird, gebillichet wurde, dörfte es euch, ihr Richter! bald bald selbst treffen in euern Haüsern eingesperret zu werden.

Und

Und wer war denn endlich den 20/31 Augsti in Tamis versammlet, dem so viele Ehrforcht gebührt, daß es ein so großes Verbrechen war sich bewafnet dorthin zu verfügen. Eine mit Stileten; o) und mördrischen Brügeln und Steinen bewafnete, zu Trotz, und Verachtung der drey Täge vorher gemachten Obrigkeitlichen Verordnung zusamen gerottete, die aller ungehaltnesten göttlich und menschlichen Gesetzen widrige Absichten führende rachschaumende Schaar Bauren, unter der ehrwürdigen Anführung eines durch Urthel und Recht infam erklärten, überwiesenen Stöhrers der offentlichen Ruhe, eines Rebellen wieder göttliche und menschliche Gesetze und Ordnung, eines wiederrechtlichen Ehrendiebs, eines gottlosen Eydbrechers, eines ungehorsamen, und frefentlichen Feindes der Gesetzen und Ordnungen ꝛc. eines von Ehr, und Gewehr entsetzten, eines von allen Grichts, und Gemeindsversammlungen ausgeschlossenen, in Menschen Gewalt übergebnen Rädelführers p) und der sollte ein Verbrecher seyn? der eine solche Rott mit Gewalt auseinander jagte, und

o) Die Stillets verriethen sich durch den Stich, der dem Laufer Kajacob in die Hand versetzt worden.

p) Alle diese Ehrentittel sind auf den Sayn Raguth Tscharner vermeint, und nicht neu geschmiedet, sondern aus der zu Fürstenau wieder ihn ergangenen Criminalurthel buchstäblich ausgezogen.

Digitized by Google

den Rädelführer ohne anders lebend oder todt der Obrigkeit einlieferte. Würdet ihr nicht jenen mit Ruhm und Dank belohnen, der ein wildes reissendes Raubthier, das Euer Land verwüstete, und das Vieh anrisse, zu erlegen das Herz hätte? und sollte euch nicht mehr an Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Verordnungen, an Beschirmung der Ehr und Ansehen euer Obrigkeit, an der offentlichen Sicherheit euer Hochgerichts Genossen gelegen seyn? Wie! (fragt man mich) drohete denn allem diesem einige Gefahr?

Auf was Art das obrigkeitliche Ansehen mißhandlet würde, zeiget oberzehlte Verachtung der Obrigkeitlichen Verordnung, und der Criminal Urthel von Fürstenau.

Weiters dann ist wol einer aus euch ihr Richter! der mir Bürge stehen dörfte, oder nur wahrscheinlich darthun könnte, das der unglückliche Tag zu Tamils nicht ein schreckenvoller Tag weit größern Unglücks, und beweinenswürdigen Unheils geworden wäre? wenn Sr. Excellenz der Herr General, und seine Mithelfere nicht bewafnet nacher Tamils sich verfüget, und der Betrunkenen, mit frechem Muth angefülten Rott einen Schrecken eingejagt hätten.

Betrachtet doch, wie frech alle Bauren ab Schaid (wenige ausgenommen) in dem Handel

des

des Seckelmeister Michel Flischen mit Brüglen versehen in den Pallast des Herren Generalen sich gewagt. Dem Himmel, und der Klugheit des Herrn Generalen seye gedankt, das nicht dort schon ein schröcklich Unglück angerichtet worden. Erinnert euch, wie gewaltthätig Sr. Excellenz bey wegen gleichem Anlaß gehaltenem Gericht auf dem Gerichtshaus selbst, welches sonst in der ganzen Welt, und bey allen Völkern ein geheiligter Ort der Sicherheit ist, mit Schmäh- und Drohworten mißhandlet, ja ihr selbst ihr Richter mit ihm unsicher gemacht worden.

Die durch die Mehrheit der Stimmen in Kraft getroffener Convention laut euren Statuten zu Stand gebrachte Landammann Wahl q) hat leider dem ehrsüchtigen Sayn die Galle schwärzer gemacht. r) Ehrliche Leut würden durch Schläge mißhandlet, Scheuren angerissen, Gewaltthätigkeiten verübt. Berg und Land erthönten von

---

q) Bey dieser fanden sich 130. Stimmen wieder in circa 70. Schwätze man nun auch wider besagte Convention was man will, sie besteht doch, und wäre jedermann bekannt, und jedem erklocklich, der nur ein wenig ehrlicher denkt, als der Sayn, und seine Auffstifter.

r) Hätte er sich dem Mehr gehorsam unterworfen, würde es ihm vielleicht noch gelungen seyn, sein im Busen nährende Bosheit noch zu verbergen.

von den schröcklichsten Drohungen, Bettler auf der Gaß wußten einen bevorstehenden blutigen Auftritt in Tamils zu verkünden. Ist nicht zwischen dem Besatzungstag, und dem erfolgten Unglück eine Schaar Bergbauren nach dem Schloß Paspels gerennt, und nur aus Zagheit wieder zurück gewichen? und für was werdet ihr es ansehen ihr Richter! Das verwegene Bauren ab dem Berg das Wasser im Dorf Tamils ehe sie sich zusamen gerottet abgeschnitten? und den Vorbeygehenden noch weit ärgeres gedrohet? Ist dieß nicht eine schwarze Zurüstung, Mord und Brand anzurichten, und viel unschuldiges Blut zu vergiessen? alle diese Drohungen können sie wohl als eitel, und nichts bedeutend angesehen werden? Diese zu erproben berufe ich mich theils auf die hier ex officio, und in Veldkirch eydlich abgehörte kundschafts Aussagen, welche letztere ich hier einlege, theils auch auf die unterm $\frac{25}{17}$ Augst, von des Orts Seckelmeister gründlich eingegebene Klagpunkten, und darauf erfolgte Obrigkeitliche Verordnung, und endlichen auf die notorietatem publicam, oder allgemeinen Ruf. Noch eins ihr Richter! erstaunet! noch eins, das bey allen wohlgesitteten Völkern ein Abscheu, und ein Greul wieder göttlich, natürlich, und menschliche Gesetze ist, denket es doch! ein frechverwegener verabscheuenswürdiger Christ Banzer, (und was wol zu bemerken) ein mittelloser Mann, der nichts aus dem Seinigen dar-

leichen kan s) unterſteht ſich einen Landesfremden, GOtt ſeye Dank aber ehrlichen Mann, 2000. fl. anzubieten, unter dem abſcheulich- unchriſtlich- unmenſchlichen Beding, das er euren Herrn General durch Meuchelmördriſche Hand aus der Welt ſchaffe, und folglich euer Bünden ſeiner beſten Zierde beraube, ich erweiſe dieſe Unthat durch unverwürfliche Zeugen.

Seht nun, ihr Richter! das Sr. Excellenz und ſeiner Helfere nicht nur keinen Vorwurf verdienet, ſondern nach Pflicht und Schuldigkeit gehandlet, daß ſie nacher Tamils, und zwar zu ihrer, und allgemeiner Sicherheit bewafnet gegangen. Bey allen wohlgeſitteten Völkern wurden ſolche Männer mit dem Namen der Erretter der Freyheit, und des Staats beehret, und mit unſterblichen Dank belohnet. Hier müſ-

ſen

s) Wie! wenn der leichtfertige Chriſt Banzer, der bekannter Dingen als ein liederlich geweßter armer Soldat nicht übrig Geld hat, nach erheuſch des Rechtens an der Folterbank bekennenn müßte, aus weſſen Seckel der Meuchelmord hätte bezahlt werden ſollen? man glaubt daß dieſen Judasbruder um das Herz nicht ſo wohl ſeyn dörfte, da ſelber es wagete, einen Generalen des mächtigſten Monarchen, für deſſen Ehr und vorzüglich für die Ruhe, Freyheit, und Sicherheit des Vaterlandes allein ſein tapferes edles Blut verſpritzen will, ſo ſchandlich aus dem Weg zu raumen.

sen selbige sich als Verbrechere zur Verantwortung stellen, ihr Leben, und Ehre stehen in Gefahr. Die unsinnige boshafte Verbrechere hingegen, werden bedauret, deren Rädelsführer wird unterstützet, und auf den Thron gesetzt. t) O! wenn

t) Man giebt zwar zu, das jede löbliche Bundsdeputierte ihre Gesandte für den allgemeinen Bundstag legitimiren mögen, das aber selbe in streitigem Fall entscheiden sollen, welcher aus zweyen bey dem Bundstag rechtmässig zu sitzen habe, dieß Recht wird ihnen rund abgesprochen. Und wie! dörfen die Häupter und Rathsbothen übriger beeder löbl. Bünden sich nicht darwider setzen? im Fall ihnen von den Deputirten des löbl. Gotteshausbunds ein infam erklärter Rebell an die Seite gesetzt werden wollte, sonderbar da noch unter ihnen sich fünden, die darwieder protestiren, und nur eine Mehrheit der Stimmen solchen Beysitz erzwingen wollte. Man will zwar diesen Schritt mit deme beschönen, das eine ehrsame Gemeind zu Fürstenau, den Sain Raguth Tscharner durch ein Mehr, und eine herausgegebene Schrift von der Nota infamie erlediget. Man will hier nicht erklären, auf was Art dieses Mehr, und bemeldte Schrift zu Stand gebracht worden, man begnügt sich nur mit dieser Anmerkung der Welt aus dem Irrthum zu helfen, das erstlich keine Gemeind der andern einen Landammann setzen, noch einen Rathsboth ernennen dörfen. Zweytens das von dem Criminalgericht keine Apellation an die Gemeinde gehe, mithin selbe keine Urtheil in wenigsten enden, viel weniger stützen könne. Diese Wahrheit fällt auch dem in die Augen, der von den Grundgesetzen allet drey Bünden, und von den Statuten des Hochgerichts zu Fürstenau und Ortenstein nur kein Kenntniß hat.

Ge-

wenn dies angeht, so lasset uns viel lieber unter Barbarn unsere Wohnungen aufschlagen, denen die Natur noch bessere Gesinnungen einflösset, und die doch ihres gleichen Sicherheit gönnen.

Zweifiet nun noch jemand? daß, wenn Herr General mit den Seinigen bey Hause geblieben wäre, in dem Dorf Tamils nicht Feuer aufgegangen, und viel unschuldiges Blut wäre vergossen worden, nachhin wurde der Reyhen an Paspels gekommen, das kostbare Schloß in Brand gesteckt, dessen Einwohner jämmerlich ermordet, oder im Fall gefundener standhafter Gegenwehr dieselbe als Mörder angeklagt worden seyn. Da sie nun ihre eigene Personen der Todesgefahr ausgesetzt, ihre Verwandte, und liebe Mitgerichts-Genossene von Tod errettet, heisen sie Verbrecher. O Schicksal!

3. Las-

Gesetzt aber, so müßte doch der Richter als ungerecht, und eydbrüchig bestraft, und abgesetzt werden, welches so weit entfernet, daß so gar jene Herren, die die unpartheysche Commission so hitzig verfechten den Zusatz von Fürstenau selbst, als redlich, und gerecht, und gültig erkennen. Würde jener frevelhaft handlen? der gewiße Herren beargwohnete, das sie den Sayn von darum so eifrig beschützen, damit der Herr General vertilget, oder ihre Stimmen durch den Sain vermehrt, und ihre Absichten auf den Bundstag desto sicherer erfüllt würden?

3. Lasset uns nun den unglücklichen Vorgang in Tamils selbst untersuchen.

Es ist ausgemachten Rechtens, das Kläger die böse That, die er anklagt, auf den beschuldigten erweisen, oder der Beklagte von solcher Klag ledig gesprochen werden müsse; weilen auf Muthmassungen, mit denen Herr Kläger hier aufgezogen kommt, niemand zu verurtheilen; wohl aber selbe zu Beschützung der Unschuld erklecklich sind, wie die Rechtsgelehrte gemeiniglich behaupten.

Nun biete ich allen Zeugen den Troz, und bin sicher, daß keiner aus allen bey Eyden wird betheuren können, das Sr. Excellenz der Herr General einen einzigen Schuß losgebrennt, folglich ist überflüßig, was ich zu seiner Vertheidigung weiter sagen werde, weil die Klag unerwiesen bleibt. Doch wie wird der Kläger bestehen, ihr Richter! und wie wird die unerhörte Verfolgung wieder Sr. Excellenz den Herren Generalen sich bey der ehrbaren Welt, in welche dieselbe so grundlose Gerichte wieder den Retter eurer Freyheit, den Handhaber euer Urthlen, und Obrigkeitlichen Verordnungen, wieder den Beschützer eueres Lebens so Lasterhaft ausgebreitet hat, wie würd selbe (frag ich) sich noch mit Ehren von den hartesten Vorwürfen loswickeln

len können? u) wenn ich zum Uiberfluß, und ohne Erheischung des Rechtens hell wie der Mittag, daß er nicht geschossen, und folglich seine Unschuld beweisen werde.

Hier eingelegte und abgehörte Kundschafts-Aussagen x) zeugen genug von dessen unbegreiflichen Menschenliebe. Er kommt her mit den seinigen bewafnet, aber in keiner bösen Absicht; er stellt sich wohl 20 Schritte von dem Platz, stelt sein Gewehr zu boden, lehnt sich auf das selbige, redet die Staatsverbrechere ohne Zorn an, sie wüten, lauffen frech, und ungestüm auf ihn zu, belegen ihn mit den schandlichsten Schmäh- und ungehaltnesten Drohworten, sie greiffen ihn an, er weicht viele Schritt zuruck y) sie werden frecher, er mahnt die seinige vom schiessen ab, er bittet mehr als zwanzig mal um Gotteswillen um Fried, er versicheret, daß er nicht gekommen jemand zu beleidigen, sondern alles in güte zu

F rich-

u) Mit was Gewissen darf denn angegeben werden, daß er die Freyheit, in das Joch der Dienstbarkeit verändern, und despotisch herrschen wolle.

x) Ungefehr 30 Zeugen, worunter auch deren waren, die durch Kugelschüsse verwundet worden, haben hierüber einmündig geredt.

y) Das beweißt der Ort, wo die Getroffene erblaßt lagen

richten, die Feinde werden ärger, ein Steinhagel kommt über ihn, und die seinige / ein mörderischer Stein verletzt ihn tödtlich z) er ist mit Blut überrunnen, und sinkt ohnmächtig dahin, die Blutgierige Feinde schreyen: jetzt soll man nur recht zu schlagen, jetzt seye die rechte Zeit. Seht! das Loosswort ihn zu ermorden, man dringt heftiger auf ihn zu, die erste Schüsse werden loosgebrennt, er erwacht, steht auf, aber nicht wider seine Mörder, sondern seine Gehülfen vom schiessen abzuhalten, und die Gewehr von den Feinden abzuwenden. Drey Männer sind Todt, mehrere Verwundet, Se. Exellenz zeigen zur unlaugbaren prob, daß sie nicht abgefeuret, ihr noch geladenes Gewehr. Sie lassen die Todtne, und Verwundete besorgen, ehe sie noch auf sich selbst bedacht waren.

Welche Gefahr des Lebens, Ihr Richter! und welche Schand für einen Französischen Generalen, daß er nach ruhmvoll geendet gefährlichsten Feldzügen durch niederträchtige Schläge, und mörderische Steinwürfe aufgestiftet rasender Bergbauren schmählich umgebracht werden sollte, und welche seltene Großmuth gegen so unsinnige Feinde!

An

z) Die Wunde war tödlich in Ansehung des Orts, denn er ward mitten auf die Stirne getroffen, und wird ihm das Merkmal allzeit bleiben.

An allem dem dörft ihr nicht zweiflen, Ihr Richter! denn unverwürfliche Zeugen bestäten meine Reden. Und in solchen Fällen, wo es um den Beweis der Unschuld zu thun ist, wären auch Verwandte, Bedienstete, Weiber, Mitbeschuldigte erklecklich. Wie solches nebst andern Rechtsgelehrten Carpzov, Clarus, Haunold deutlich lehren, und in Comentario des Herrn Fröhlichs v. Frölichsburg klar zu ersehen ist. aa)

Damit will ich aber keineswegs gesagt haben, daß Se. Excellenz unrecht daran gewesen wären, wenn Hochdieselbe gleich einiger seiner Mithelferen auf die ungestüme mordgierige Angreifer losgefeuret hätten, gestalten eine solche Noth- und Gegenwehr erlaubt, und wie ich unlaugbar erweisen werde, ihnen abgedrungen worden.

Oben habe ich die ungeheure Drohungen, das unerhört freche Verfahren, und die Ehrenrührische Läster- und Schmähworte der Bergbauren angeführt, und auf unterschiedliche Wege, sonderheitlich durch die abgehörte viele Kundschaften untrüglich erprobet. Der wiederholtthätlich mördrische Angriff, die tödliche Verwun-

aa) Frölich, Art. 1. tit. 6. N. 10. 11. 14. NB. Dieser wird öfters citirt, weil er in der Gerichtstube auf dem Tisch lag.

wundung Sr. Excellenz des Herrn Generalen, die Verwundung des Herrn Guarde-Hauptmann Chevalier Traverse von Ortenstein, jene des Laufer Kajakobs, und folglich auch die unvermeidliche Todesgefahr der Beklagten liegen unwiderleglich am Tag, diese zeigt sich auch am deutlichsten aus der Uibermacht, und so grosser Anzahl der mörderisch bewafneten Feinden, die bey nahe hundert gegen eilf waren, sie waren in einer engen Straße, suchten die Beklagte zu umringen, wie! kan ihre Mordgierde deutlicher erprobet werden? Ja Johann Plasch, einer der frechesten Angreifer bekennet selbsten, daß in Ermanglung so tapferer Widerwehr die Beschuldigte alle des Todes eigen gewesen wären.

Daß die Bauren selbst die grimmige Angreifer gewesen, bestätet unzweifelhaft der Ort der auf dem Platz gebliebenen.

Und wie werden sie sich von dem bösen Vorsatz Menschenblut zu vergiesen beschönen können? Da durch der Zeugen Aussag am Tag liegt, daß einer ganz erwildet, wider Tit. den Herrn Graf Prosper de Varavicini, den friedfertigsten, jemand zu beleidigen unfähigen Mann, der unbewafnet zum Gefecht kam, und mehr dann 50 mal ohne Versang der gewissenlosen Schaar mit Sanftmuth den Frieden als Geschworner des Orts geboten, den mördrischen Streich gefasset, und ihn

sicher

ſicher ermordet haben würde, wenn ſelber nicht zum Glück dem Streich ausgewichen, und den Mörder hätte entwafnen können. Wie ich denn verlange, daß dieſer Mordprügel, und die bey den Verwundeten vorgefundene große Mordſteine anhero gebracht werden.

Aller Rechtsgelehrten, und hieſiger Landen Geſetzen Malefitzordnung einhelliger Schluß gehet dahin, daßein durch abgedrungen ergriffene Nothwehr erfolgter Todſchlag vollkommen unſträflich, ja eine in göttlich, natürlich, und geſchriebenen, geiſtlich, und weltlichen Rechten erlaubte Sache ſeye. bb) Und daß auch ein einziger Zeug, der ſo gar nur auf Glauben hin ausſagt, zum Beweis der Nothwehr erklecke, welche ich doch durch ſo vielfältige Zeugen hoffentlich ſattſam erprobet; leſe man hierüber Matthæ Weſenbec, cc) gleiches lehret der berühmte Clarus. dd)

Der gelehrte Cœpolla behauptet, daß die Nothwehr bey allen Völkern gebräuchlich, und gewohnt, ja daß dieß die allgemeine Meynung

bb) Vide Frölich Tract. 2. tit. 4. N. — Conſtitut. Carol. Art. 139. Tyrol. Landordnung, art. 49. L. 8. Carpzov. p. 19. 28. N. 1. & ſqq.

cc) p. 1. 1. Conſil. XIX.

dd) th. 5. §. homicidium N. XXIV. & ſqq.

Digitized by Google

seye, ee) noch mehr! jener, der vermittelst abgedrungener Nothwehr jemand entleibt, ist nach aller Gottesgelehrten einstimmigen Meynung so gar im Gewissen entschuldiget, ff) ja ich bin so gar schuldig mein Leben zu beschützen, sonst bring ich mich selbst um, und werde als ein Todsünder mit höllischer Pein billich gestraft gg) und ist die Nothwehr nicht allein von der Beschützung seines Lebens, sondern auch von jener seines Eigenthums zu verstehen hh) es ist erlaubt, ihr Richter! auch mit Entleibung eines andern meine Ehre zu schützen, weil selbe dem Leben gleich gerechnet wird ii) und darf ich hiemit, sonderlich wenn ich über den Stand meines Feindes so weit erhoben bin, auch nur bey der Gefahr einer Unbill den Angreifer umbringen, von was Würde und Stand derselbe auch immer wäre kk)

Woraus klar erhellet, daß die zusammen gerottete Bergbauren durch vorher gegangene schreckliche Drohungen, ungehaltene Thätlichkeiten, mörderische Angriffe ꝛc. zu vorgeschützter Nothwehr

Ur-

---

ee) Consil erim. 42.
ff) Nic. in conaord. glo. c. 56. & Didac. corvar.
gg) Carpzov. dic l. cum cit. art. N. 12.
hh) Clar. cil. l. N. 25. & 26.
ii) Bolenz §. famosos in l. cap. N. 161. de pœna
kk) Clar. N. 29. & 30.

Urſach genug gegeben, und ſelbe auf eine faſt unbegreiflich gemäſſigte Art, und ſo gleich auf der Stelle genommen worden. Liegt folglich am Tag, daß beſagte Nothwehr weder in der Urſach, noch Manier, noch Zeit überſchritten worden. Und da ich nunmehro hoffentlich rechts genüglich erwieſen, daß

1mo Se. Excellenz der Herr General und Mitbeklagte keiner Flucht beſchuldiget werden können.

2do daß Hochſelbe zu Rettung der Freyheit, zu Handhabung der Urthel zu Fürſtenau, und der obrigkeitlichen Verordnung von Ortenſtein, zu Verhütung des gröſſern Unglücks, ſich ſelbſt und andere vor Mord zu bewahren nicht allein berechtiget, ſondern pflichtig und ſchuldig geweſen, ſich, und zwar bewafnet, nacher Tamils zu verfügen, und

3tio zu genommener Nothwehr gewaltthätig gezwungen worden: als hoffe eine Hochweiſe Obrigkeit, bey der ich kein Mitleiden zu erregen, noch Gnade zu erwerben geſucht, ſondern ſelbe zur ſtrengſten Gerechtigkeit als an Gottes ſtatt geſetzte Richter aufgefordert, werde zu Rettung, und Beſchützung der ſo hart verfolgten Unſchuld gerecht erkennen, daß auch

1mo. Se. Excellenz und Mitbeschuldigte der geführten Klag vollkommen ledig gesprochen und unschuldig erklärt werden, und

2do. Daß ihnen Schutz, und Sicherheit an Leib, Ehre, und Gut geschaffet werde.

3tio. Daß die in denen Zeitungsblättern und andern zum Druck beförderten Schriften enthaltene Verunglimpfungen, als falsch, boshaft erdacht, ehrenrührische Verläumdungen, und deren Urhebere (wer sie auch immer seyn mögen,) als gewissenlose Calumnianten erklärt, und gehalten seyn sollen

4to. Daß ihm Herrn Generalen, und Mitbeklagten bester und kräftigster Massen vorbehalten seyn solle, sowohl in Ansehung erlittener Schmach und Unbill, als verursachten grossen Kösten wider alle, die sie darum zu suchen vermeinten, und hauptsächlichen wider die, so seinem des Herrn Generalen Leben nachgestellt, durch den Weg Rechtens Satisfaction der Ehre, und Ersatz aller Kösten und Schaden zu suchen, und was sonsten Rechtens seyn wird; da nochmalen wider alle Kösten und Schaden feyrlichst protestire.

Tamils den 24/13 Nov. 1766.

F. J. Müller Zeugherr und des gemeinen Raths Lobl. Stands Glarus, Hochfürstl. St. Gallischer Rath, und Obervogt zu Rorschach.

Fol-

Folget die ergangene Definitiv-Urthel.

Extractus Protocolli.

Anno 1766. den $\frac{17}{29}$ xbr. Nov. in Camils.

Ist der Wohlweise Herr Richter, Beysitzer, und ganzes Criminalgericht so fort in ergänzter Anzahl als an dem hierzu bestimmten Tag zusammen gesessen, den mißbeliebigen Criminal-Proceß einmal zu endigen, und so mit eine erforderliche Auskunft zu geben; wesnachen in Befolg dessen Audienz ausruffen lassen ꝛc.

Da seynd vor uns erschienen die Herren Seckelmeister, und die Herren Beklagte einmüthig begehrend: Man solle Ihnen die vermög unter dem $\frac{27}{17}$ten Nov. von beyden Parten gethanen Rechtsatz, und darüber gemachte Sentenz erklären.

Nach erdaurt und wohl examinirten Proceß, mithin alldessen was in selbigem enthalten, auch uns wohl erinnerend der von denen Herren Seckelmeisteren geführten Klag und der von den wohler meldten Herrn Beklagten gegebenen Antwort, Repliquen und Contradictorien, so in diesem verdrüßlichen Proceß geschehen; wie auch nach Uiberlesung, und Erdauruna des in dem informatif

Proceß stehenden Innhalts, samt der vielen von den Parthen producierten, und endlich verhörten Kundschaften, und ihrer Depositionen woraus ein ehrsame Obrigkeit substantialiter was dieses criminaliter angehen möchte; entnommen. Als erstlichen erhellet: daß den 31ten 20 letzt verwichenen Augusti allhier auf dem Platz viel Bauren ab Scheydt und Feldis in Willens zu Gemeinden, sich versammlet befunden.

2do. Erhellet daß Sein Excellenz Herr Generallieutenant Baron von Travers, Herr Landammann Ruinel v. Jacklin, Herr Guarde Hauptmann Bar. v. Travers, und Herr Baron von Zweyer, samt mit sich habenden bewafneten Leuten auch auf alldortigen Platz, jedoch etwas von dem Volk entfernet angekommen, und still gestanden seynd.

3tio. Ersehen daß das Volk einsmals und in aller Furie mit großen Brügeln, und untermengten Steinwürfen auf Herrn General und übrige Herren an, und zu selbigen ganz wüthend zugeloffen seye.

4to. Ersehen, daß Er Herr General diß Volk, von einen solch unerlaubten Unternehmen abzuhalten mit guten Worten, und Bitten ermahnet, Friedund Einigkeit beständig anrecommandiert, auch gesagt: sie sollten nur still seyn; er begehre ihnen nichts

nichts Leydes zuzufügen. Er wolle alles in der Güte richten. Desnachen die Bauren von seinem Leib sich zu entfernen ermahnet, und sodane zuruck gestossen.

5to. Ersehen, daß das Steinwerfen immerhin beständig Hagelweiß continuirt, und auf die bemeldte Herren alldessen ohneracht geworfen worden.

6to. Daß Herr General und übrige Herren und Gefolg einige Schritt zurücke sich retiriert, und er Herr General die übrigen Herrn und Gefolg abgemahnet habe, auch seinen Gegnern allezeit um Ruhe und Frieden zugeruffen.

7mo. Ersehen, das, nachdeme Er Herr General von einen Steinwurf an der Stirn gefährlich ist verwundet worden, und zu Boden gesunken, ganz mit Blut überrunnen, widerum aufgestanden: und dannoch neuerdingen um Ruhe und Fried gebetten und geruffen, auch die Bauren zu besänftigen eifrigist gesucht.

8vo. Daß kein Gehör, noch Aufhörung geschehen seye.

9no. Daß daraufhin Schüß gegangen seynd, wordurch 3 Männer niedergeschossen und todt erblieben laut vorgenomenen Viso & Reperto. &c. und andere verwundet worden.

10mo.

10mo. Ersehen die Aussag derjenigen, so da verhört worden ad informandam curiam.

11mo. Die depositionen so vieler eydlicher Zeugen, woraus deutlichen erhellet, daß wohlernannter Herr General, und übrige Herren alle alldorten wären Tod erschlagen worden, wann sie auf solche Weiß und Mittel ihr Leib und Leben nicht errettet hätten.

12mo. Daß Herr General niemalen geschossen: und mit friedfertigen Gebährden, und Ermahnungen sich verhalten habe.

13mo. Ersehen die ehedeme, und von Zeit zu Zeit ihme Herrn General auf das Leben gethane viele Drohungen und Excessen.

14mo. Die an ihne Herrn General gemachte Ausforderung auf die Gemeind persönlich am nemlichen Sonntag zu erscheinen.

15mo. Die von Herr Obervogt Müller, und übrig ernannten Herren eingebrachte sowohl mündliche als schriftliche diesen und erwiesen gewesste Nothwehr.

Und endlichen ersehen und gehört alles was zu und vor uns gekommen; ein solches in reif und maturirte Consideration gezogen, nichts anders

vor

vor Augen habende als die liebe Gerechtigkeit Gottes von wannen alle gute gerechte Urtheile, und Aussprüche geschehen; wesnachen wir nach Anruffung göttlicher Assistenz zu einer Endes-Urtheil und Sentenz geschritten, sprechen, urtheilen und erkennen hiemit, wie folget:

1mo. Die von denen Herren Seckelmeisteren geführte Klag directe und in so weit selbe die Herren Beklagten berühret genugsam erwiesen:

2do. Wie Hochermeldter Herr General, und übrige wohl ermeldte Herren samt bey ihnen gehabt bewafneten Gefolg an geschehenen Unglücksfall und Entleibung der dreyen Männer als Herr Ammann Gaudentz Raguth Tscharner, Schreiber Hanß Baltzer, und Käßi Banzer ab Feldis die Ursach gewesen zu seyn angeklagt worden, durch die von ihnen erwiesene und dargethane Nothwehr aber, nach beygebracht all erforderlichen Mässigung, und Abmahnung zu Rettung ihres eigenen Lebens, und Abwendung ohnausweichlicher Lebensgefahr, auch darum daß sie durch unerlaubt- gewaltthätig- unmenschlichen Angriff dahin gezwungen worden, und auch in ansehung der dem Herrn General auf Leib und Leben mehrmalen gethanen Drohungen, befugt, und berechtiget, auch in allweg genöthiget gewesen (weilen er aufgefordert ware) sich bewaffnet in Tamils einzufinden zu verhütung bevorgestandenen grösseren Unheils, und daß ihre Abwesenheit keines-

neswegs als eine aus bösen Gewissen genommene Flucht anzusehen, sondern um Ausweichung fernerer Unglücke. Hiermit wol Hochermeldter Herr General, und wohlermeldte Herren samt bey sich gehabten Gefolg von der wider sie geführten schweren Anklag vermög göttlichen und weltlichen Rechten und der löblichen Gemeind Statuten vollkommentlichen vor allen ordinari und extra ordinari Rechten ledig gesprochen, und unschuldig erklärt seyn sollen und zu dem Ende hin ihnen.

3tio. All Obrigkeitlicher Schutz und Schirm, auch alle Sicherheit an Leib Ehr und Guth versprochen, und verheissen seyn solle wider jedermänniglichen, ja nach bester Möglichkeit.

4to. Und werden in kraft gegenwärtiger Sentenz alle so wohl in denen Zeitungsblättern, als anderen Schriften und Libellen wider ihne enthaltene Ausstreuungen als widerrechtlich- boshaft erdachte Verläumdungen angesehen, und so mit derselben Erfindere als widerrechtlich Gewissenlose Calumnianten erklärt. Und

5to. Wird Ihnen gestattet, alle diejenige und hauptsächlich die, so ihrem Leben boshaft nachgestellet, um Ersatz der Ehre, und Guts, auch desnachen erlittener Kösten rechtlichen anzusuchen.

6to.

6to. Aber weilen auch die trostlose Wittwen, und Waisen, an diesem unglückseligen Vorgang vollkommen unschuldig: weil ein Wohlweises Criminalgericht in Betrachtung der auf sich habenden Eydespflicht Wittwen und Waisen zu beschützen, und deren Vortheile zu befördern gehalten ist; haben oft ernannte Herren durch hohe Interposition herzlicher Ermahnung und Zuredung einer ehrsamen Criminal Obrigkeit sich freywillig eingelassen, den dreyen Wittfrauen und Waisen in zwey Monat Frist zu erlegen fl. 1500. und solle diese Summa dem regierenden Herren Landammann Lutzi Tschupp, und Herrn Landvogt Sebastian Jäcklin behändiget werden; ja wann gemeldte Wittfrauen und Waisen in dieser Zeit darum anständig und billichermassen anhalten werden, widrigenfalls denen genannten Herren zurück gehören solle. Letztlichen, und weilen die in diesem Proceß aufgeloffene Processual-Spesen weder dem Fisco, noch der Gemeind aufgeladen werden können, also sollen beklagte Herren dieselbige in Rechten vertröstet haben: auch die Eröffnung und schriftliche Urkund dieser Sentenz zu Vertheidigung, Beweisung, und Bewährung ihrer Unschuld anbegehret, gehalten seyn, solche salvo Regressu contra quos de jure. &c.

Um

Um einmal abzustatten, und zu bezahlen. All obiges von Rechtswegen. Geben in gewöhnlichen Gerichtshaus in Tamils dato ut Supra.

Bescheinet Johannes Nauly, Gerichtsschreiber aus Befehl des Criminalgerichts.

Obberürter Urthel zufolge sind die darinn bemerkte ein tausend fünfhundert Gulden abgeführt, und die Quittung dagegen ausgehändiget worden.

Beant-

Beantwortung

wieder den Verfasser des Memorials der vorgeblich armen bedrängten Gemeindes Genossen des halben Hochgerichts Ortenstein, an die ehrsamen Gemeinden eines löbl. Gotteshaus-Bunds ꝛc.

Ich habe von einem meiner Freunde auf einmal ein ehrloses Pasquill, und das angeregte Memorial erhalten. Diese beyde Stücke sind sich bey nahe ganz ähnlich, und sonder Zweifel von einem nemlichen Verfasser, welcher aber gewiß nicht in den Dörfern Scheid, und Feldis wohnet, wie doch die Aufschrift meldet, verfertigt worden.

Ich wiederhole hier nochmals, daß ich die armen Leute von ganzen Herzen bedaure, welche sich durch den Geldgeitz, oder aus Dummheit haben verleiten lassen, Werkzeuge abzugeben, oder ihren Namen zu all denen Abscheulichkeiten, so niederträchtige und schlechte Seelen, wider mich angezettelt haben, herzuleihen, und ihrer eigenen Freiheit selbst die Grube zu graben.

Der unbekannte Verfasser hätte von allem dem, was er anführt, Beweise geben sollen,

wenn er deren, ohne sie mit Gelde zu erkaufen, gehabt hätte; da er nun keine Beweise aufzubringen vermocht, macht er mir eitele Verbrechen daraus, daß ich vor zwanzig Jahren mit meinen Verwandten Erbtheilungs Streitigkeiten gehabt; daß ich vor fünfzehn Jahren, denen Dorfschaften, darein ich gehöre, in Verfechtung ihrer angegriffenen Gerechtsamen beygestanden, und endlich treibt er seine Ausschweifung so weit, daß er mir gar mein Geburtsort und den Ort meiner Erziehung vorrücket, worinnen, wie er behauptet, die armen Bauren Unterthanen, und Sklaven der großen Herren sind.

Diesem unangesehen darf ich mich rühmen, in Frankreich gebohren worden zu seyn, und theils in diesem grossen Königreiche, theils in der Schweitz und in Deutschland meine Erziehung erhalten zu haben. Dieses sind Länder, in welchen die Klugheit der Regierungsarten, weit entfernet, die Menschen als Sklaven zu behandeln, ihre Glückseligkeit, und Ruhe durch Handhabung, und Beobachtung der Gerechtigkeit, und durch die Beschützung der Gesetze befestiget. Ohne diese Grundsätze wird alle vorspiegelnde Freiheit in die härteste aller Leibeigenschaften verwandelt.

Die übrigen Beschuldigungen sind zusammen falsch, und erdichtet, wie solches theils ohnehin gemein-

gemeinkündig, theils durch meine herausgegebene Schriften bewiesen ist. Hieher gehöret die Erzehlung wegen des Zolles, dessen Gerechtsame mir unter den drey Siegeln der drey Bünde, und durch mehrmalige Beystimmung, und besiegelte Urkunden der Gemeind Ortenstein bewilliget worden. Ferner die erdichtete Geschichte der letzten Gerichtsbesatzung zu Ortenstein, in ansehen welcher der gegentheilige Schriftsteller durch allerdings zween hundert unverwerfliche Zeugen, die solcher beygewohnet haben, zu Schanden gemacht werden kan. Wem fällt es bey diesem Bewandnisse noch befremdlich, daß auch die Erzehlung des Zufalls von Tamils vom $\frac{20}{31}$ August ein Gewebe von den gröbsten 5. v. Lügen ist?

Die jenseitige vermeintliche Beweise wider mich unter dem Buchstaben C. so, wie das Gutachten unter NB. werden durch meine am Ende angehängte Beilagen No. 1. und 2. entkräftet, überhaupt aber können derley Gutachten mit dem nemlichen Auge, wie vor Zeiten in der Masnerischen Sache betrachtet werden.

Kurz, die Bosheit und Gefehrde des Verfassers des seinen Memorials steigt bis zur höchsten Stuffe, da er mir nur gar alles, was wider seinen Willen geschehen ist, und so gar dasjenige, was die Gemeinden, die Dorfschafften, und

die Gerichtsstühle angegangen, zu Schulden leget, ob ich gleich bey letztern weder gesessen, noch bey Abgabe der Stimmen, gegenwärtig gewesen.

Wie kan man mir dasjenige zur Last schieben, was sich seit 33. Jahren bey denen Wahlen zu Ortenstein zugetragen? In meinem ganzen Leben bin ich nicht einmal bey zwölf solcher Wahlen gegenwärtig gewesen; ich habe geflissen ausgewichen, bey derjenigen im Jahre 1765. zu seyn, bey welcher der Raguth Tscharner durch die verübten Gewaltthaten alles nach seinem Kopfe angerichtet, und bey der letzten Wahl, bey welcher ich zugegen war, sind in dem ganzen das vorhergehende Jahr gesetzten Gerichte nur zween Geschwohrne, nemlich einer von Feldis, um einen Schwager des Raguth Tscharners an seine Stelle zu setzen, und ein ander von Rottels geändert worden, für welchen der vermöglichste Bauer des nemlichen Dorfes eingetretten, den man durchaus für einen ehrlichen Mann erkannt, und der, weil er niemal in meinen Diensten gewesen, nach des Verfassers Geschmacke seyn sollte.

Man erwege doch, wie sehr die Wuth wider mich angewachsen ist? Entfernt, und abwesend von meinem Vaterlande sehe ich von Tage zu Tage den Wirkungen der vergifteten Pfeile ent-

Digitized by Google

entgegen, welche der niederträchtige Neid, und die schwarze Bosheit auf mich abdrückt, und inzwischen wird ein von dem nemlichen Schriftsteller verfaßtes Schreiben an den in Amte stehenden Herrn Präsidenten von Salis gefertiget, wodurch man die Entscheidung der Sache von dem Gerichte zu Tamils mir aufbürdet, weil sie nicht in allen Stücken nach dem Geschmacke erwehnten Schriftstellers ausgefallen ist. Muß denn ich immer die Schuld tragen, wenn es nicht nach seinen selzsamen Kopfe geht? Was würde er erst gesagt haben, wenn ich meine Unschuld vor Gericht persönlich vertheidigt, und mich selbst zu Tamils eingefunden hätte? Oder fodert er vielleichte gar, daß ich ein Vorbild in Bünden werden soll, wie man sich ihm auf Gnade, und Ungnade ergeben, und den Hals zur Fesselung hinreichen müsse, um die übertriebensten Verfolgungen gegen die schmählichste Sklaverey zu verwechseln? Nennet er dieses die Freyheit, in welcher wir gebohren sind, und die er zum Behufe seiner Absichten so oft anzieht?

Er verwirft einen Richter, weil dieser ehehin in meinen Diensten gewesen. Welches Gesetze berechtiget ihn hierzu? Ein Mann, wie der Herr Landamann Tschup, der 22. Jahre lang für meine Geschäfte besorgt war, dem ich alles das Meinige vertrauet hatte, der jederzeit, und mit jedermann richtige Rechnung gehalten,

ob ihn gleich mehr den hunderttausend Gulden meiner baren Gelder durch die Hände gegangen, ein solcher Mann, sage ich, hat zureichende Beweise seiner Ehrlichkeit gegeben; darf man daher sich befremden, daß er sich nicht nur in der Gemeind Ortenstein, sondern unter allen ehrlichen Leuten, in Bünden, die ihn kennen, eine besondere Achtung erworben? Oder ist der Verfasser selbst ehrlos genug, aller derjenigen Ehre für befleckt zu halten, die in meinen Diensten gestanden; sollen sie dieses einzigen Umstandes wegen weniger ehrliche Leute seyn; oder ist ihm endlich unbekannt, daß einem Menschen, der richtig denkt, die Ehre lieber, als das Leben ist?

Er hält sich sehr darüber auf, daß der fiscalische Anwald wirklich in meinen Diensten ist. Hindert ihn dieses, die Pflichten seines Amts zu erfüllen, wenn die öffentlichen Angelegenheiten erheischen, daß er die Stelle des klagenden Theils wider einzelne Personen vertrette? Uibrigens ist er ja der Richter nicht, und falsch / daß er erst bey der letzten Besatzung erwählet worden, inmassen er es schon seit zwey Jahren ist.

Grosser GOtt! Welch gemische von Lügen, Ungereimt- und Ungerechtigkeiten darf man unter der Aufschrift eines Memorials an die ehrsamen Gemeinden, die den souvrainen Staat in Bünden machen, vorlegen.

Mei-

Meine Hunde sollen das Blut der Sterbenden aufgelecket haben; und gleichwol ist bekannt, daß ich zu selbiger Zeit nur ein schlechtes kleines Haushündchen, welches in dem Stalle zurücke geblieben war, und weder mehr, noch weniger Hunde hatte. Der Verfasser hat nichts vergessen, das Gemälde der Sterbenden recht rührend zu entwerfen, und dieses ist die einzige Stelle in seinem Memorial, welche noch gelesen zu werden verdiente, wenn sie nicht gar zu sehr übertrieben, und mit groben Unwahrheiten angefüllt wäre. Ich gestehe, daß ich selbst, und ungeachtet der an meiner Stirne empfangen beträchtlicher Wunde von Mitleiden eingenommen, im Begriffe gewesen, die Unbillichkeit des Schicksals zu beschuldigen, welches die weniger schuldige gezüchtiget, und die Böswichter vor dem Tode beschützet hatte; alleine ich habe mich erholet, und erkennt, daß die Rathschlüsse der Vorsicht sie beym Leben erhalten, um der Welt zum Beyspiele die Abscheulichkeit ihrer Verbrechen durch die Schand, der Gewissensbisse, und durch die Furcht vor der Gerechtigkeit, die immer mit den Missethaten verbunden sind, abzubüssen. Belangend die Verwundeten, wovon Meldung geschieht, ist kein einziger unter ihnen, der nicht, wie es eine in der ganzen Gemeind Ortenstein bekannte Sache ist, letzten Herbst seine Früchte getreschet, oder doch dreschen geholfen hätte.

Der Verfasser macht eine feine Schlußrede, wenn er anführt, man habe auf die Gemeind geschossen, und daher könnte man in der nemlichen Gemeind kein unparteyisch Gerichte halten, gleich als wenn er nicht wüßte, daß dieser von dem Raguth Tscharner versammelte Haufen nimmermehr eine Gemeinde ausmachen können, und daß es selbst von der Obrigkeit verbotten war, eine Gemeind zu stellen. Es kommt darauf nicht an, daß der Raguth Tscharner sich etwa eingebildet haben mag, er sey nicht schuldig, der Obrigkeit zu gehorchen. Eine ungereimte Einbildung, da auch ein wirklicher Landamman der Obrigkeit vermög der Gesetze unterworfen ist, denn im widrigen Falle, wäre ein Landamman ein schlechterdings unabhängiges Wesen, das keine andere Obliegenheit hätte, als nach der Willkuhr seines Eigensinnes zu befehlen.

Es ist nicht wahr, daß ich bey meiner Ankunft zu Tamils den Bauren zugerufen habe, sie sollen aufhören, Gemeinde zu halten, gestalten ich sie auch niemals als eine Gemeinde, sondern schlechterdings als Leute angesehen habe, die sich zusammen gerottet, um Unordnungen anzurichten, und Excesse zu begehen. Was aber die Schlüsse berührt, die daraus, daß ich mit Gewehr versehen in diesem Dorfe angekommen, geleitet werden wollen, und woraus der Verfasser so viel Wesens macht, so würden sie alle

von selbst zusammen wegfallen, wenn ich ach im Mangel anderer Gründe, deren ich doch ae grosse Menge für mich habe, darauf alleine r klärte, dahin gekommen zu seyn, weil mirs ao gefallen hat, daß die Strassen allen Menschn offen sind, und daß kein Gesetze in Bünden vo handen ist, welches einem Landmanne verbot, Waffen von aller Gattung zu tragen, wenn e sich deren nicht bedient jemand zu beleidigen, un anzugreifen. Die Keulen, die grossen Stöcke die Raufringe, die Messer, ja die Fäuste selb sind gleicher Dingen solche Waffen, womit ma seinen Mann gar gut aus dem Wege räume kan, wenn man ihn in das Gemenge zu bringe weißt, und sichs angewöhnet hat, niemal ehr lich anzugreifen. Der Verfasser kan in seinen ganzen Memoriale seiner Parthey nichts andere rühmliches nachsagen. als daß sie von dem 25 Augusst an nicht alle die Bosheiten ausgeübet die sie seines Dafürhaltens ihrem vermeindlichen Feinden, an Leib, oder Gut hätten zufügen kön nen. In der That wäre dieses was ausserordent liches an Böswichten, und ihren Rathgebern gewesen, wenn sie nicht das Recht der Vergel tung, und einer natürlichen Nothwehr zu fürch ten gehabt hätten.

Der Verfasser macht hierauf eine Legende wider mich, wodurch er sich Mühe giebt, mich als einen gefährlichen, und folgsam haßbaren Menschen abzuschildern. Dieses gründet er

1mo. Darauf, daß ich eine Brücke über in Rheinstrohm habe bauen lassen, wofür von injenigen den Zoll beziehe, die freywillig, und as eigener Wahl darüber gehen. Dieser Ge- enstand hat dreymal vor denen ehrsamen Gemein- en geschwebt, sie haben ihn dreymal genehmiget, nd mein dißfallig Befugniß ist, wie ich bereits emeldet, unter den drey Sigeln der löbl. Bünde ekräftiget worden. War etwa dieses der Fall, n welchem ich mich bemüssiget gesehen den Raguth Tscharner einiges Anerbieten zu machen, oder elches waren denn die gefährlichen Absichten, die ich haben konnte? Warum stellt man sie nicht in rem ganzen Umfange her, wenn es etwas an er Sache wahr seyn soll?

2do. Habe ich, wie es heißt, einen Garten- ung in ein unterirrdisch Gewölbe einsperren las- nd hiedurch, so schreibt der Verfasser, einen Eingriff in die Criminal Iudicatur verübt, und iese usurpirt.

Dieser Knabe ward in eine Stube, wo hevor meine Bedienten wohnten, gleich zu ebe- er Erde an meinem Garten eingesperrt. Ist es um inen peinlichen, oder Criminalfall zu thun gewe- en, warum hat ihn denn der Raguth Tschar- er nicht peinlich, und criminaliter tractirt? Der Garten junge war ein Kind von 14. Jah- en, und derjenige, so hienach auf 24. Stunde

lase

zu ihm gesperrt worden, weil er ihm ein stück Pastete von meiner Tafel zugetragen hatte, war eines sehr ehrlichen, mit zehen Kindern beladenen Mannes von Tamils, gleichfalls zwölfjährigen Sohns, den ich aus guten Herzen in mein Haus aufgenommen, um ihn erziehen zu lassen.

Auf welche Weise will denn der Verfasser, daß man die Kinder züchtige, um sie von den Lastern abzuhalten? Mit Schlägen? mit schlimmen Worten? oder, soll man sie gar nicht zu bessern suchen, damit sie, wenn sie erwachsen, sich die genossne schlechte Zucht fein recht zu Nutzen machen können, oder ist ihm der Unterschied zwischen einem peinlichen Gefängnisse, und einer Hausväterlichen Züchtigung, wodurch die Kinder gebessert werden sollen, gänzlich verborgen?

Geschah es auf die angestellte Klage der durch dieses Einsperren unterdrückten Parteyen, oder auf den ersten besten Ruf, daß der Raguth Tscharner sich als Landammann berechtiget zu seyn erachtete, all das Volk von Scheid an sich zu schicken, und den 14. jährigen Carl Urban in ein öffentliches Gefängniß schleppen zu lassen? Er giebt vor, ihn nur zween Tage in solchem aufgehalten zu haben, da es doch Gemeinkündig ist, daß es über 14. Tage darinnen schmachten müssen. Auf die nemliche Weise läßt er herfliessen, ich habe den Michel Flisch in mein Haus rufen

lassen,

lassen, welches schlechterdings unwahr ist, und niemal hat bewiesen werden können.

Ich habe niemal verlangt, daß der Raguth Tscharner von mir abhangen soll; er wird mir auch nicht beweisen können, daß ich jemal auch nur um den geringsten Dienst angesprochen. Ich überlasse dieses kostbare Werkzeug gar gerne denen Arbeitern, die dessen würdiger als ich, sind, und keine bessern Gründe wider mich haben, als diejenigen, die sie mit diesem Manne gemeinschaftlich theilen/ um mir Widerstand zu thun, wenn ich sie nicht für meine Richter erkennen will, wodurch der Verfasser auf das empfindlichste getrofen zu seyn scheinet.

Alle meine Schriften, meine Worte, und meine Handlungen bezeugen, daß ich die Würde gerechter Richter immer verehret, und niemal unterlassen habe, die Gerichte als göttliche Satzungen zu betrachten, die zur Wohlfart der Menschen gereichen. Hingegen beweisen die Schriften des Verfassers, daß sein wider die Obrigkeiten aufrührischer Geist sich so gar über die Bündtnerischen Gränzen hinaus waget, die in Fremden Ländern aufgestellt, und ansehnlichen Minister der Gerechtigkeit zu schimpfen, und daß ihm mit einem Worte in der Welt nichts Heilig ist.

Sage

Sage man mir doch, worinn ich je den rechtmässigen Obrigkeiten ungehorsam gewesen sey, und wodurch ich mich in ihren Amts Geschäften über sie empor zu schwingen getrachtet habe? Wie kan der Verfasser die unwürdige Verachtung, die wider sie in sein Herze geprägt zu seyn scheinet, mir zur Last legen? Lese er nur den jüngst in der Tamilser Sache zu Ortenstein verhandelten Proceß; die darinn enthaltene Begangenschaften des berüchtigten Raguth Tscharners, und das darauf erfolgt, zu Ende sub N. 3. ersichtlich, mehr denn milde Urthel; und denn schliese er daraus, ob mich die offenbare Abneigung, deren er mich in Ansehen dieses Mannes beschuldigt, oder andere Betrachtungen zu einem Mißtritte wider die vollkommene Ergebenheit verleiten mögen, die ich für alle gebührlich ertheilte Gerichts Erkenntnisse, und für einen rechtmässigen Richter bezeuge, der, nachdem er nach dem Maße seiner Einsichten, und seines Gewissens geurthelt hat, die Bürde alleine trägt, GOtt, und der Welt dafür Rechenschaft geben zu müssen.

Man darf nur die Aufführung, die ich in Ansehen der Obrigkeiten bey allen Anlässen beobachtet habe, mit dem Betragen seiner Partey vergleichen, um zu erkennen, wie irrig, und ungereimt die Sache ist, die er vertheidigt. Er überschreitet aber vollends alle Schranken der

Un-

Unverschamtheit, wenn er eines Orts behauptet, daß eben die Rathgeber seiner Parthey die wahren Patrioten, die Klugen, mit einem Worte die ehrlichen Leute des Landes seyen, und andern Orts die Ehre, und die Tugend derjenigen antastet, welche sich sorgfältig vor den innerlichen Vorwürfen des Gewissens, und vor der Schande in der Welt hüten, der sie sich aussetzen würden, wenn sie zu derley Abscheulichkeiten etwan beytrügen, und deren Wirkungen nicht aus allen ihren Kräften abzuwenden suchten. Ohne Zweifel versteht er unter den Mustern der nach seiner Art geschmiedeten Tugend diejenigen, so sich unter dem Vorschube des Schutzes einiger Herren von Salis haben verführen lassen, in dem obern, und untern Engendin die alten Gerechtsamen, Gebräuche, Gesetze, und Verordnungen umstürzen zu wollen; diejenigen, welche die nemlichen Verwirrungen in die Gemeinden Bergun, und Poschklav gebracht haben; und welche überhaupt nichts anders suchen, als, wo sie nur immer können, Verwirrung, Unordnung, und Zwitracht zu stiften. Ich bin bey allen diesem nur gar wohl zufrieden, daß mir die Ausschweifung seiner Urtheile seinen Beyfall versagt.

In Ansehen des Verfassers übrigen Geplauders den Carl Urban betreffend, verweise ich den Leser auf meine in Druck gegebene Schriften, und daß ich dem Ragut Tscharner weder

durch

durch Geld, weder durch andere Practiquen zu schä-
den, und viel weniger seine Ehre zu beschmitzen
getrachtet, ergiebt sich aus der letzten nach Maß
gabe der Gesetze an behörigen Ort und Zeit ge-
haltenen obrigkeitlichen Wahl; denn ob er gleich
mit seinen Anhängern dabey nicht gegenwärtig
gewesen, so ist er nichts destoweniger gewählt,
und unter die Richter, welche die Obrigkeit aus-
machen, gezogen worden. Wenn er seine Ehre bey
der Welt seither verlohren hat; so muß er sich deß-
halben über seine Rathgeber, über seine Auffüh-
rung, und über die Obrigkeit beschwehren.

Der Verfasser ist so höflich, mir in seinem
Memoriale Vernunft einzugestehen, alleine mit
dem Bedingnisse, daß ich, wie er sagt, sehr
schlimmen Gebrauch davon mache.

Meine gröste Listigkeit besteht darinnen, daß
ich nicht listig handle, sondern meinen Weg ge-
rade fort gehe.

Es hat seine gute Richtigkeit, daß der Ra-
gut Tscharner gar keinen Grund angeben kan,
warum er mich zu hassen angefangen. Von der
Zeit an, da die Herrn von Salis sich dieses
Mannes durch Geld bemeistert, entstuhnden erst
alle diese Klagen wider mich, durch die man mich als
einen gewaltthätigen und fürchterlichen Mann ab-
schildert; zuvor war nichts davon zu hören. Es

ist

; ferner richtig, daß ich immer auf die gerichtli-
e Unterſuchung des Tamilſer Handels, und
aß ſolcher auf eine der Freyheit der ehrſamen
Gemeinden unnachtheilige Art entſchieden werde,
drungen habe; daß mir ohne dieſe Rückſicht
hr gleich gültig geweſen wäre, wenn die ſoge-
annt unpartheyiſche Commiſſion gedachte Ta-
nilſer Sache abgehandelt hätte; daß ich in ſei-
er der ehrſamen Gemeinden einige verborgene
Anhänger, ja, daß ich gar mit Niemand, als
nit dem Hauptmann Friederich von Planta einen
rdentlichen Brief-Wechſel führe, welcher Herr
o großmüthig war, allen Gefahren denen er
ich dadurch ausſetzte, Trotz zu bieten, da er ſich
öffentlich als mein Freund erklärte; daß die Liſt,
die man mir zuſchreibt, von denen Mitteln, die
ich anwende und von meiner Denkungsart ſehr
weit entfernet iſt; daß man ſolche hingegen bey denen
Herren von Salis allenthalben antrifft, und daß es
ganz erſtaunlich iſt, wenn die Unverſchamheit
des Verfaſſers ſich erkühnt, alle Herren, und
Bauren im Pündtner Lande anzugieſſen, die
nicht ſeiner Meinung ſind.

Seine Schreibart verräth an ihrem Ver-
faſſer ein unwürdigen Pasquillen Schmid, da
er ſich aber unterſtanden hat, ſein Memorial
unter dem geborgten Nahmen zweyer Dörffer,
aus welchen Zweifels ohne die wenigſten Einwoh-
ner deſſen Inhalt wiſſen, und dieſen wohl gar

nicht

nicht verstehn, an die ehrsamen Gemeinden zu stellen; da er sich nicht getrauet hat, seinen Nahmen zu unterzeichnen, inmassen er so feige war, seine Unverschamtheit hinter der Carte dieser armen Bauren zu verstecken, die ich in diesem Betracht für vollkommen unschuldig halte, und wider welche ich deßwegen nicht die geringste Empfindlichkeit hege; so wird mir, wie ich hoffe erlaubt seyn, am Ende dieser Antwort die Wehklage, die ich unter dem Namen meines Hochgerichts gemacht, unter Beylag Nro. 4. herzubringen, und als derselben Verfasser zu unterzeichnen.

Ich wiederhole, daß ob man gleich zwey tausend Gulden, um mich ermorden zu machen, gebotten, ich mich dennoch weder vor den Meichelmördern, vor welchen ich schon auf meiner Hut seyn werde, weder vor denjenigen entsetze, die mich als ehrliche Leuthe angreiffen, und immer willig finden werden, ihnen nach Gebühr zu begegnen.

Ich verehre die Gesetze, und unterwerffe mich Ihnen, ich Liebe die Tugend, ich schätze die ehrlichen Leuthe, und bin Dankbar, und erkanntlich. Diese Empfindungen trieben mich den zweyten dieses Monats gen Zizers, um der Frau Marschallin von Salis für den Antheil zu danken, den sie in der ehrsamen Gemeinde, darinn sie wohnet, an der Gerechtigkeit meiner Sache,

ungeachtet aller Intriguen, Aufwiegelungen, und lüderlicher Streiche des Herren von Salis von Marschlins hat nehmen wollen.

Es scheint, der gallsüchtige Verfasser wünschte nur mit seinesgleichen feigen Memen zu thun zu haben, und er würde sichs gefallen lassen, mich mit Bequemlichkeit, und sonder Gefahr zu verschlingen, wenn ich mich nur in einen Schöpsen verwandeln wollte. Es verdrießt in daher, wenn ich meine Vorrechte als ein freyer Pündtner, als ein Cavallier, als ein Officier, und als ein ehrlicher Mann geltend mache, der, weil er sich nichts vorzurücken hat, ohne jemand zu förchten mit erhabenen Angesichte hervor tretten, seine Ehre, und sein Leben zu beschützen, wissen, keine Thaten, die er nicht eingestehen darf, begehen, und keine durch den entlehnten Nahmen zweyer Dörfer vermumte Pasquille verfertigen muß, in welchen Dörfern die Leuthe sehr dinn gesäet sind, die ein bißgen lesen, und noch weniger schreiben können. Ich bin nach seiner Sprache gewaltthätig, wenn ich zwar niemand angreiffe, mich aber mit Muth, und Standhaftigkeit vertheidige, und die Streiche, die man mir versetzen will, mit ihren wahren Nahmen belege. Welch verkehrte Sittenlehre, und welche Gemüthsart beherrschet denn seinen Verstand, und seine Seele? Ist es meine Schuld, wenn meine Feinde sich verliehren, und durch ihre Thaten vor den

Au-

Augen der Welt selbst entehren? wem müssen sie es anderem, als sich selbsten beymessen?

Der würdige Verfasser beschließt endlich sein Memorial mit einer vollständigen Schutzrede für die Herren von Salis, welche auf der letzten Landesversammlung in dem Löbl. Gotteshaus-Bund gesessen sind. Dieses Verfahren ist in der That in der schönsten Ordnung weil diese Herren sichs bis her so Sauer werden lassen, den Ragut Escharner zu rechtfertigen, und weil dieser gute Mensch ein solch treflicher Mann ist, der alles Recht auf seiner Seiten und niemal etwas gethan hat, so er nicht in seinem Gewissen zu thun schuldig war, so kann man auch diesen Herren alle die Lobsprüche nicht versagen, welche zu erhalten, ihnen so sehr angelegen zu seyn scheinet. Ich bewundere nur, daß der Verfasser nicht auch dem Cristian Banzer in Ansehen der anerbotenen 2000. fl. eine Lobrede zu halten unternommen.

Man kann wohl sagen, daß des Verfassers Lieblinge würdige Pfleg-Söhne ihrer würdiger Beschützer und wechselweis auch diese jener würdig seyen, woraus sich ergiebt, daß sie bestimmet sind, sich einander willig die Hülfs-Hände zu bieten. Wozu würde es aber mit unserm Vatterlande kommen, wenn sie es nach ihrer Art beherrschen sollten?

Man verwirft die redlichen Zeugnüsse einiger meiner Bedienten, denen man nichts vorwerfen kan, als daß sie der Rotte herzhaft wiederstanden sind, die mir auf Gut und Leben getrachtet. Aus einem übermasse der Unredlichkeit getrauet sich der Verfasser vorzugeben, daß dieses die einzigen Zeugen seyen, die ich gerichtlich habe verhören lassen. Hat er denn die eydlichen mir so vortheilhaften Aussagen des Johannes Georg Felder, und des Johannes Felder nicht gelesen? sind sie etwa nicht ehrliche Leute, weil sie ehedem bey mir gearbeitet haben, und was hat er dem Joseph Kleinhans, und dem Thomas Bell vorzuwerffen. die ich in meinem Leben nicht gesehen, noch ein Wort mit ihnen gesprochen hatte?

Heißt es nicht einer grossen Zahl unschuldiger Bauren die Sprache der eigensten Aufruhr, und der gröbsten Unverschamheit in den Mund legen, wenn man sie in dem Thon einer unlängst in Druck gegeben, und von Scheid den 22. Nov. dieses Jahres datirten Schrift redend anführt? Warum macht man sie, daß sie nur bey Nacht ausgehen dörffen, daß sie nirgend sicher sind, und mehr andere derley Lügen zu einer Zeit sagen, in welcher alle Strassen auch denenjenigen frey und offen seind, die für schuldig erkannt, und als solche von der Obrigkeit verfället worden, wenn sie nur auf den Wegen, die sie brauchen

chen, die öffentliche Sicherheit nicht stören, und die Handlungen ihrer Raserey und ihrer Wuth nicht wiederholen. Hat sie bisher jemand angegriffen, oder auch nur bedrohet? Wie kan man es armen Unschuldigen, die niemand zu beleidigen verlangen und die sich nur selbst zu beschützen suchen, verargen, wenn sie sich des nemlichen Rechts bedienen. Woher rühren denn alle diese Drohungen und Gewaltthätigkeiten, und die so gar sehr übertriebene Ausgelassenheit, die inn- und ausser Pündten zum öffentlichen Aergernisse geworden ist, als von einigen Schreyern der Stadt Chur, die von diesem Handwerke leben, und ob sie mich gleich nur von Angesichte kennen, und ohne daß ich sie jemal beleidiget hätte, sich zu den Hauptmeutmachern von dem Berge Scheid und Feldis geschlagen haben? Unter diesen befindet sich auch ein muthwilliger Junge von Feldis in der Schreibstube des Herrn Hauptmann Peters von Salis; sein annoch unreiffer Verstand gestattet ihm nur gleich einem Papogey zu reden, daher er auch nichts als läppisches Gezeuge fürbringt.

Glaubt man mit derley Dingen in unserm Vatterlande zu herrschen, und ehrlichen Leuten Furcht einzujagen, oder hoffet man gar durch vielen Geld-Aufwand ein solches Land zu verführen, ein Land, wie Pündten, worinn die Tugend und die Gerechtigkeit in den Herzen der mehrsten Einwohner zu gleicher Zeit mit der Re-

gung des Gemüths und mit der Liebe zur Freyheit gebohren werden?

Welch treflicher Antrag! wollen, daß die Partheyen sich selbst Recht verschaffen! darf man wohl einem souverainen, einem gerechten und erleuchteten Staate die vier Punkten ihres Entschlusses vor Augen legen? Nichts fehlte weiter daran, als daß noch der Christian Banzer, und der Ragut Tscharner zu Vorstehern dieses Gerichts hätten vorgeschlagen werden sollen, so wie sie ohnehin die Vorsteher bey allen Versamlungen und Unternehmungen dieser Gattung gewesen sind.

Erwartet der Verfasser, daß der so verehrenswürdige Staat derley Unverschamtheiten seines Beyfalls würdigen werde? Er wendet sich zu diesem Ende an den im Amte stehenden Herrn Präsidenten, welcher ein Salis von Chur ist, und es scheint, daß er dem Bundsbriefe zum Troze alle seine Hoffnung auf den einzigen löbl. Gottshausbund gründe, oder will er hierdurch das Publicum bereden, daß die Herren von Salis in diesem Bunde die Meister dergestallten spielen, daß sie durch diesen Bund alle ihre Träumereyen zur Einführung der äussersten Ausschweiffungen, die er unter die Presse gegeben, annehmlich machen können.

Da

Da der Verfasser auch von den Zwistigkeiten spricht die ehedem unter den Dörfern der Gemeinde Ortenstein obgewaltet haben, und da ihn verdreußt, daß man sich diesesmal in Ansehen des Ragut Tscharners an die Gemeinde Fürstenau gewandt hat, so wird nicht unschicklich seyn, das Decret hier nachstehend anzuführen, welches der löbl. Gottshausbundt mit anlaße gedachter Zwistigkeiten ertheilet hat, und folgenden Innhalts ist

Anno 1751. den $\frac{31}{11}$ Aug. Sept.

vor

Ihro Weißheiten

Eines löblichen Gottshaus Bunds zu Chur bundstäglichen Versammlung in obwaltenden Ortensteinisch-Badnerisch- und Bergerischen Gmeindsstreitigkeiten ꝛc.

Nachdeme eine löbliche Deputation &c. Als ist endlichen decretirt, und erkennt, daß die Ausfindigung, nnd Beurtheilung dieser Differenz NB. laut Statut, und Kraft von lobl. Bunds beständteten Urthlen, vor das Forum zu Fürstenau verwiesen seyn solle.

Bescheint ex Protocollo

Camill Cleric Bundschreiber.

Digitized by Google

Wenn es nun richtig ist, daß laut der Statuten und municipal Gesetze die Entscheidung derley in der Gemeind Ortenstein entstehender Differenzen der Gemeind Fürstenau zukommt, so ergiebt sich von selbst, daß die von dem Raguth Tscharner der rechtmässigen Obrigkeit währendem Processe zugefügten Unbilden, der dieser bezeigte Ungehorsam, die wider die Gerichtl. Verfügungen, Befelche, und Erkenntnisse begangenen Excesse, mit einem Worte alle in die Haupt-Sache einschlagende Nebendinge gleicher gestallten vor den Fürstenauischen Gerichts-Staab gehören.

Der fiscalische Anwald von Ortenstein hat im Namen der Gemeinde geklagt, um zu erhalten, daß zu Ortenstein eine Obrigkeit seyn, und die Gerechtigkeit ihren ordentlichen Lauf haben mög. Nachdem hierüber geurtheilt war haben beyde fiscalische Anwälde erst über die peinliche Fälle geklagt, welche aus angeführten Unsachen bey dem Gerichte zu Fürstenau angebracht werden müsten.

Das Criminal Gerichte ward gehalten, und nach Maßgabe der Municipal Gesetze besetzet, die man nur lesen darf, um dessen überzeugt zu werden. Wer kann aber noch zweifeln, daß der Verfasser des betreffenden Memorials in einer andern Absicht die Feder geführet habe, als alles zu verwirren, durch die in Pündten einführ-

führende Unordnung, die Obrigkeiten, und die Gerichte zu vernichten, und auf diese Weise die noch einzigen Dämme einzureissen, die sich je zuweilen dem Eigensinne und den Gewaltthätigkeiten eines unordentlichen Ehrgeitzes entgegen setzen.

Ein Schriftsteller dieser Art, der sich nur bemühet, sein Vatterland unglücklich, und verächtlich zu machen, verdient, wenn er nicht bekannt ist, durch gerichtliche Untersuchung entdecket, und nach der Wichtigkeit seines Verbrechens gestraft zu werden.

Was ich hier melde geschiht nur wegen dem Antheile, welchen ich an dem Wohlstande der ehrlichen aus meinen Landesleuthen nehme, denn was meine eigne Person belangt verachte ich denn Verfasser, wer er auch immer seyn mag, all zu sehr, als daß ich mich um sein Geschmiere, daß zwar genug verwegen und schamlos ist, so wie um alles daß bekümern sollte, was solch ein verderbt und ausschweiffendes Gehirne auch in Zukunft hervor bringen möchte, und wovon die Folgen nur in Ansehen kleiner Geister, oder nichtswürdiger Leute gefährlich seyn können.

Er beschwehret sich endlich auch über mein Vielschreiben, indessen verberge ich ihm aber nicht, daß ich noch nicht bey weitem nicht alles

gesagt habe. Was ich in diesem Stücke gethan, geschah theils zu meiner mir abgedrungenen Vertheidigung, theils um meinen Pflichten gegen meinem Vatterlande genug zu thun, welchem ich aus dem Grunde meiner Seele den himmlischen Seegen, und all ersinnliches Wohlergehn wünsche.

N. I.

Extractus

Hochfürstl. Lichtensteinischen Iudicial-Prothocolli. actum coràm officio Act. Lichtenstein 1ten Dec. 1766.

Zu folge S. T. Sr. Hochwohlgebohren Herrn General Freyherrn v. Traverse anhero erlassenen Requisition um eydl. einvernehmung des Joseph Wolffinger Würth zu Balzers, ob solle selber über eint- dann anderes, welches in die obwalthende Proceßsache Wohlermelten Herrn Generalen einschlaget, Wissenschafft haben, als ist der Joseph Wolffinger Hochobrigkeitl. eincitiret- beeydiget- sohin nachstehendes von selbigem deponiret worden.

Præmiſs. interrogat. Gen.

1mo.

Joſeph Wolffinger Würth zu Balzers 32. Jahr alt.

2dum.

Ob Deponent die Urſach ſeiner heutigen Vorberuffung wiſſe.

Reſp. Negativè.

3tium.

Wer ſich letzten Sommer bey Deponent aufgehalten habe?

Reſp. Eine geraume Zeit Herr Landammann Jecklin von Rotels.

4tum.

Ob Deponent nicht auch etwas in der entzwiſchen Herrn Generalen v. Travers, und einigen Gemeinden in Pündten vorgefallenen Proceſſ Sache gehört habe?

Reſp. Er habe vieles gehört, jedoch aber nur ein Umſtand, der Deponent remarquable vorgekommen ſeye. Nemlichen, es habe ein Gewiſſer Maurer Thoma Bell aus Tyrol, der

bey

bey ihm übernachtet, ihm Deponent erzehlet, daß ein Christa Banzer, und Simeon Ragut Tscharner (wisse aber Deponent nicht mehr gewiß, welcher aus diesen beeden) iher Thoma Bell, und dessen Schwager 2000. fl. anerbotten habe, wann sie die Herren todt schlageten, ohne jedoch Specificé zu benennen. Was vor oder welche Herren, welches sie um so ohnfehlbahrer ins Werk bringen, und dieß fahls sicher davon lauffen könten, weilen sie beede ausländische leuth seyen; diese Relation habe Deponent dem bey ihm logirten Herrn Landammann Jäclin alsobald hinterbracht / der diesen 2 Männeren ein Glaß Wein habe bezahlen, selbe aber es nicht annehmen wollen, sondern vermeldet, sie haben selbst in Vermögen vor ihr Gelt ein Glaß Wein zu trinken, und stehe ihnen Frey jederzeit die Wahrheit ohne einige Remuneration zu sagen.

Deponent setzet annoch bey, der vorbenante Thoma Bell habe auch gesagt, wie daß er den ganzen hergang zwischen Herren Generalen von Travers, und denen Bauren mitangesehen habe, könne dahero mir Wahrheit sagen, daß sothane Bauren Schelmen seyen, und die Herren vollkommen recht haben, weilen erstere mit Prügeln, und Steinen den Anfang gemacht, und den Herren General von Travers ehe, und bevor ein Schuß abseithen der Herren geschehen, mit einem Steinwurf zu Boden gebracht haben.

ctum.

7tum.

Ob Deponent annoch einen andern Umstand von diesem Thoma Bell, oder dessen Schwager vernommen habe?

Resp. Ja, dieser Thoma Bell, habe ihm Deponent gleichfals eröfnet, daß der Christa Bantzer ihme Thoma Bell über 50. fl. baar Geld überbotten habe, wann er Thoma Bell, zu Chur vor sie Kundschaft geben würde, aber sie wollten ihn vorhin instruiren, was vor Kundschaft er geben müßte.

8tum.

Wie lang es her sey, da diese Relation an ihn Deponent geschehen?

Resp. Er glaube, es werden beyläufig 6. Wochen her seyn; wormit Deponent seine Aussagen beschlossen.

Quibus habitis prælectis, & Confirmatis imposito silentio dimissus.

Extrahirt
Lichtenstein dd. quo Supra.

Hochfürstl. Lichtensteinische
Oberamts Canzley allda.

N. 2.

N. 2.

Vertheidigung

Des Herr Amtsseckelmeister von Ortenstein über daß wieder Ihne sub L.B. ausgegebenes scharfes Consult.

Es wird mir wohl erlaubt seyn laut meiner dermalen habender Amtsschuldigkeit daß sub L.B. im Druck beförderte Consult ganz einfältiger u. schwacher ob zwar aufrichtiger Weis zu widerlegen.

Jedermann weis, das in Bünden ein jeweiliger Seckelmeister die Stelle des Fiscalen odet Procuratoren von dem gemeinen Wesen zu vertretten hat. Die ehrsame Gemeind Ortenstein hatte eine Obrigkeit gesetzt, Particularen hatten sich selber widersetzt, viele Gewaltthätigkeiten wurden geübt, es waltete kein Rechtspflege, jeder gedruckte Theil mußte Rechtlos bleiben. Endlichen wurde ich beordert durch samtlichen Ehrengliedere der bestelten Obrigkeit vor den nutzen und besten des gemeinen Wesen vor dem ehrsamen Gericht Fürstenau die Klag zu führen; von jeder der ernamseten ehrsamen Nachbarschaften fanden sich zu folg unsern Landsbräuchen derselben Abgeordnete Deputierte beywesend. Ob aber der Richter bey diesen Umständen zu Fürste-

nan

nau gesucht werden sollte, ist leichtlich zu ermessen aus dem Artickel der Statuten, Urtheil: nicht aus dem Hochgericht ziehen, nebst andern Artickeln mehr. Genug ist daß man weis das wir ein Hochgericht mit ein andern machen, auch die Statuten, und Gesetzen samenthaft renovieren, verbessern, schwächen, oder Confirmiren. Sicher wäre es mir niemals eingefallen, daß in Zufällen da die Justitzwaltung durch Verkleinerung oder gänzlicher Zernichtung der Obrigkeit wollte gehemmet oder gar getilget werden, unsere Gemeind entweders von Ihro Weißheiten dem Herrn Bundspräsident dependiren oder aber ruhig auf die Zeit einer Bundssession zuwarten sollte. Wo wäre dann bey solcher der Sachen Bewandnuß daß nahe Verknüpfungs Band, die Gegenhülfe, und Liebe, und endlichen das hochgerichtliche Betragen so zwischen unsern zwo Gemeinden von Alters herkommen herwalten sollte?

Man mahlet diesen Handel vor als wann es nur wäre zu thun gewesen, um einen Streit zwischen zwey Particularen, so gleich begierig gewesen wäre die Landammannschaft zu erwerben, allein die Sache hatte eine ganz andere Beschaffenheit massen es sich handlete, recht Jedermäniglichen in Ortenstein zu verschaffen, und die dahin erforderliche Obrigkeit in ihrem gebührenden Gewalt zu setzen, damit die Ordnung beybehalten, und unsers von den ganzen Hochgericht

gemach-

gemachtes Statut aufrecht gehalten werden konnte, und folglichen hatte der Landammann so wohl als auch die Geschwohrne in dem ganzen Wesen keine andere Triebgründe als jene der Erfordernuß ihrer Schuldigkeit und der Absicht des gemeinen Besten äussert, man wollte auch unter selben die Aufrechthaltung der Gerechtsamen, und Freyheiten mitzehlen.

Herr Gerichtsgeschwohrner Johann Schaber von Allmens, Schwager von Herrn Landamann Tschupp ware abgetretten, ist aber vermög Obrigkeitlicher Urthel Zweifelsohne aus ob angeregten Gründen zum Einsitzen angehalten worden, um so mehr als laut unsern Statuten weder Gemeinden noch Nachbarschaften keine Verwandschaft haben, und ich in diesem Rechtshandel Namens der Gemeind und der Nachbarschaften, nicht aber eines Namens Particularen klagen müssen.

Es ist laut Statuten geordnet, daß der Seckelmeister in Criminallfälle klagen solle, zu gleich ist aber an keinen Ort verbotten, daß er in andern Fällen nicht auch klagen könne, diese Bürde hat er Pflichtmässig bey Anlaß der Bußengerichteren, und alle mahlen daß ihme von seiner Oberkeit vor daß gemeine Wesen anbefohlen wird. Lese man den Proceß so in Druck ausgegangen da wird man den Beweiß finden daß meine Wiederparth citirt werden pag.

6.

6. wird begehrt im Fall des Ungehorsams laut Statuten zu procedieren. Pag. 7 wird von mir begehrt daß der Gerichtsweibel beordnet werde die Part neuerdingens zum rechten zu biethen. Mehr wird von mir gesagt das Herr Landammann Simeon Ragut Tscharner sich zum zweytenmahlen Ungehorsam erzeiget, so nicht standhafft hätte allegieren können, wenn er nicht allbereits zweymahl wäre gebotten oder citieret gewesen, pag. 9. wird gesagt, daß wann er auf daß dritte Gebot sich nicht gehorsam stelle ꝛc. Item in der intimation wird gesagt, daß eine Contumacial Urthel in aller Form Rechtens ergangen welches das erforderliche Requisitum der behörigen Citationen mit sich führet pag. 12. wird neuerdingen von Gebott geredet pag. 13. wird den Weibel anbefohlen laut seiner Amtspflicht die übrige Gebotte zum Rechten zu machen, und endlichen Pag. 15. wird gesagt. Da die drey peremtorischen Citationen an Hauß und Hof des Beklagten schon allbereits abergangen ꝛc. sollte dann die einzige von der Widerpart eingelegte Protesta alle diese Beweise, stürzen mögen, da doch bekannt, daß in unsern Land durchaus üblich ist bey Versammlung der Gerichtern die Parten zu citiren, zum öftern aber wegen offentlicher Bescheinung in dem Protocoll darvon keine Meldung gemacht wird.

Aus was Ursach prætendiret der

Herr Causidius daß die Mehrheit der Stimmen zu Gunsten des Herrn Landammann Tschup nicht erwiesen worden, da doch bey deren Aufzählung an dem Besatzungstag zwey eigneste Herrn Geschworne von Fürstenau als unpartheyische Zeugen beygewohnt, und selbe in der Anzahl von 130. mit eignisten Augen gesehen. Muß dann in einem Proceß alles geschrieben werden, und läßt man das Wort nicht auch gelten zur Vorbringung der Gründen, in was Stuck wollte er aber daß ich meine Klag besser probiert hätte, mir ist nur leyd daß ich sie so überflüßig darzuthun bemüssiget gewesen.

Beklagter ist zu Fürstenau beklagt worden, wegen Verbrechen worüber er von der Obrigkeit zu Ortenstein nicht konte weder verfällt noch bezüchtiget werden angesehener solche anstatt der schuldigen Gehorsam Gewalt Drohung, und Widerstand zeigete, dieses ware die Ursach des ersten Recurs an Fürstenau von welchen dann seine weitere Verbrechen entsproßen seynd, und gegen dem eignisten Richter zu Fürstenau verübt worden, folglich unter dessen Bestrafung gebühret. Wie hätte ein solche in Ortenstein von der ganzen Obrigkeit können übernommen werden, da man die wenige derselben Herren Gerichts Geschworne, so in Fürstenau gesessen, ohne eines hinlänglichen Grund bekümmeret zu seyn, ungescheuht vor partheyisch erklärt. Auf diese Art konnten an allen

Orten

Orten von jeden Particularen die Obrigkeiten verworfen, verkleineret, und beschimpfet werden, und wann diese Frevelthaten ausgemacht wären müßten sie nachenthin ihrer Aemtern abgesetzt verbleiben.

Wie hat dann dieser Herr Causidicus wann er ein Ausländischer Licenciat ist, können sagen, daß die Herren meistens von großen Ansehen, schlau, und beredt waren, wann er sie nicht kennet, oder mit ihnen wenig Umgang gehabt. Er hat alles ausgekruspelt um zu censuriren; mich wundert, daß er nicht auch die Druckfehler widerlegt. Ich überlasse den Rechtsgelehrten falsum & raptum auszudeuten wie es ihnen gut dünket, hier Lands aber legt ein jeder seine Wörter aus wie er solche verstehet, und in meiner Klag hab ich den erstern Ausdruck den deutlichen Verstand gegeben eines falschen Vorgebens dem andern aber eines entraubten Wesen, wann das Hochlöbl. Tribunal gleiche Wörter zum Satz der Urtheil als ich zum Satze meiner Klag gebraucht, so zeiget solches wahrscheinlich daß es mit weit erheblicheren Gedanken als nur solche Schulfuxereyen mit sich führen, beschäftiget gewesen indessen aber auch gleiche Auslegung denen Wörter als ich gegeben, angesehen die Milde der Straf von der Frevelthat es genugsam beweiset.

Anno 1750. ware ich ein Kind so noch kaum gehen konnte. Ich lasse dahin gestelt seyn, ob ein jeweiliger Landammann den Gemeindsiegel aus der gemein Truhen nehmen, selben behalten, die Landammannschaft mit Gewalt und Zwang immer vertretten, endlichen der Session unsers löbl. Bunds unsers schönsten Freyheiten und rechtsame vergeben könne, und ob ein unverfangener Juris utriusque licentiatus obwohlen er das Lateinische besser verstehet als ich eine ehrsame Obrigkeit so unverschamt und ehrenrührisch anzugreifen, und zu verschmähen berechtiget seye, indessen behalte er sein lateinisches, und lasse er mir mein deutsches, ich verlange weder von seiner Sprache noch von seiner Gesinnungsart oder von seinen Sitten und noch vielweniger von seinem Gewissensranke das mindeste nicht an mir zu nehmen.

Geben den 27. Dec. 1766.

Caſparus Schaber,

N. 3.

Extractus Protocolli.

Anno 1766. den $\frac{20}{11}$ Nov. Dec. in Tamils

Ist der Wohlweise Herr Richter, Beysitzer, und ganzes Criminal-Gericht in ergänzter Anzahl

zahl zusammen gesessen als den hierzu bestimmten Tag, den mißbeliebigen Criminal Proces wieder den gewesten Landamman Simeon Raguth Tscharner von Scheydt und Seckelmeister Michel Flisch zu endigen, und eine erforderliche Definitiv-sentenz zu geben ꝛc. und zu diesem Ende hin dem Weibel befohlen auszuruffen vor dem ersten anderen, und drittemahl ob sie angeklagte oder etwar in ihrem Namen die Klag anhören und sich verantworten wollen und aber niemandt erschienen da seynd vor uns erschinen die Herrn Seckelmeister mit Ihrem Herr Beystand T. Herr Paulus Tini, begehrend einmüthig man solle ihnen die Vermög unter dem $\frac{27}{16}$ novb. geführte Klag widerobigen Landamman Simeon Tscharner, und Seckelmeister Michel Flisch erlauben, das auch an heue wiederumb erneueret werde, und hiehero schrifftlich verfassen und ad Protocollum nehmen, und haben ihre Klag repliciert laut Protocol.

Worüber hin sie Herrn Seckelmeister mit ihrem durch Recht erlaubten Vorsprech Tit. Herr Landvogt Sebastian de Jegglin zu Recht gesetzt und verlanget durch eine billiche Urtheil und Definitiv-Sentens, daß er Landamman Simeon Tscharner von Scheydt, und Seckelmeister Michel Flisch dahin gehalten würden, und laut Statuten und Rechten nach Verdienst exemplarisch abgestrafft werden.

Worauf hin ist mit einhelliger Stimm Urtheil, und Recht erkennt und gesprochen daß die Herrn Seckelmeistere ihre gethane Klag vollkommen bezogen und erhalten haben sollen, auch ist die Fürstenauer Urtheil in Kraft erkennt worden; was anbetrift das so schon verfallen ist dem Fisco von des Landamman Simeon Raguth Tscharner Facultet. ꝛc. so solle er dessen Betrag denen dreyen armen Wittwen und Waisen zu Feldis wegen dem Todt ihrer Ehemänner dessen Er Simeon Raguth Tscharner die meiste Ursach, und der Urheber gewesen an baaren Geld zu erlegen, und zu bezahlen schuldig und verbunden seyn ohne wiedersprechen damit ihnen Witfrauen und Waisen auch von ihme Simeon Tscharner etwas ersetzt werde.

Anbey solle er auch schuldig seyn die heutige Gerichtliche Spesen 49 fl. 44 kr. zu bezahlen unterdessen aber wegen der verdrießlichen Unordnungen so in der Gemeind sich ereignet, ist dem Herr General von Traverse und übrigen Herren zu bezahlen aufgebürdet; Jedoch daß sie Herren wider den Simeon Tscharner ihren Regreß haben sollen. Hingegen was Seckelmeister Michel Flisch anbetrift ist für sein Verbrechen erkennt, daß er solle bezahlen was gebührt dem Peter Tscharner vor sein Plessur und Schmerzen, ist auch erkennt dise Definitiv-sentenz schriftlich

dem

dem Simeon Raguth Escharner und Seckelmeister Michel Flisch durch unseren Weibel intimieren zu lassen.

Geben zu Tamils in gewöhnlichen Gerichts-Haus dato ut supra.

Bescheint Johannes Nauly Gerichtsschreiber aus Befelch des Criminal Gerichts.

N. 4.

Wehklage

An denen ehrsamen Gemeinden der löbl. drey Bünden, so gemacht worden unter dem Namen des löblichen Hochgerichts Fürstenau, und Ortenstein. Unsern freundwilligen Dienst und Gruß, samt was wir ehren liebs und guts vermögen anvor.

Hochgeachte Wohledelgebohrne gestrenge, fürsichtig, und wohlweise insonders hochgeehrte Herren getreue liebe Bundsgenossene ꝛc.

Es hat zwar Tit. Ihro Weisheit der Herrr Stadtvogt Nicolaus von Salis, der-

malen regierender Bunds-Präsident sich nicht gewürdiget der Gemein von Ortenstein den letzthin unter dem dato vom 23/3 Nov. Dec. an denen ehrsamen Gemeinden unsers löbl. Bunds abgelassenen Abscheid pflichtmässig zuzusenden und selbe wie andere gleichens Bundsgenossen zu halten. Wann aber dieser Herr erwehnte Gemeind eigens Gewalts aus dem Bund schliesen wollte, so ware solches sein Beginnen dem zweyten Artickel des Bundsbriefs schnur grad zuwider laufend, und zugleich sehr ungereimt mit dem so heftig angesetzten Vorschlag eine Bunds-Commission ihnen aufzubürden; so aber im Gegentheil solcher dieselbe Gemeind als Bundsglieder immer ansahe, so ware sein Pflicht ihren gleich den anderen die Ausschreiben zu übermachen.

Diese Proceduren aber, getreue und liebe Bundsgenossen können nicht anderst angesehen werden, als wie schwache Vorspiele der weit bedenklicheren Absichten, so eben in vorgedachten Ausschreiben sich klar hervorthun.

Wollte GOtt, daß der im Eingang gemachte Zuspruch denen eignesten Herren von welchen solcher herfliesset, zu Herzen gedrungen, und ihre gefaßte Schlüsse zu leiten wären vermögend gewesen.

Es

Es würde der Gerechtigkeit ihr Lauf nicht gehemmt, und dem Gewalt der freye Zügel nicht gegeben worden seyn, die Obrigkeiten wären in Erfüllung obhabender Amtsschuldigkeiten gestärket und geschützet, die Stands-Versammlungen würden denen Standsgeschäften abwarten; jeder Theil unserer Republique wurde die auf ihme ruhende Besorgung sich angelegen seyn lassen, und anmit wurde die gebührende Ordnung, und gute Harmonie immer blühen, und gestärket werden.

Diese waren jene rühmenswürdige Absichten unserer lieben Voreltern, so aus denen uns hinterlassenen Standsverfassungen klar zu ermessen sind, nun aber wird selben schnurgrad zuwider gehandlet; der eines, so auf uns gemünzet ware, wurde, wann solcher seine Würkung hätte erreichen können, Euch getreue und liebe Bundsgenossen zu seiner Zeit auch getroffen haben; und erforderet mithin daß ihr solchem um so mehr aufmerksam seynd.

Es ist anfangen so weit gekommen, daß man unsere ehrsame Gemeinden einen jeweiligen Bundsschreiber und Bundsdiener, so aus unser Cassen, und aus unserem Geld um den geringsten Passum so er machet, übermäsig bezahlt wird, will insoweit unterwirfig machen daß jedes Wort, so selbem nicht nach Willen und Gunst

ausfiele, als ein erhebliches Accident angesehen werden solte, wordurch die Hauptsachen und die Waltung der Gerechtigkeit hindan gesetzt und die stolzer Weis anforderende Satisfaction allem andern vorgezogen werden müßte.

Aus diesem könnet ihr unsere getreue und liebe Bundsgenosen schliessen wie groß diejenige Herren, so sich als unsere Vorsteher selbsten betitlen, zu seyn vermeinen.

Dieser neue Titel findet sich nicht, daß in unseren Verfassungen, alten Ausschreiben, und Protocollen jemals gebraucht worden: Nun aber, da die Werke darnach gerichtet werden, wolte man zugleich mit selbem auch den Titl unvermerkt, und mit Geschwindigkeit euch unserem getreuen und lieben Bundsgenosenen durch die Ermanglung gebührender Ahndung, fürohin standbarlich zuerkennen unterwirfig machen.

Ein jeweiliger Bundspräsident solle die Ausschreiben unparteyisch machen und das Præsidium führen seiner Bundsrepräsentation: so sagen will der Herren Deputirten, die von denen ersamen Gemeinden abgesandt werden. Er ist aber nicht der Vorsteher von unseren ersamelten Gemeinden. Ein jeder Landvogt, oder Landaman ist der Vorsteher seiner Gemeind, wann er von selber legaliter, und gesetzmäsig darzubenamset oder erwählt

ist

ist worden, deßwegen aber ist er nicht der Vorsteher von denen andren Gemeinden.

Am letzt zu Chur gehaltenen Bundstag aber begnügten sich die Herren Deputierte, so unter denen zweyundzwanzig die Majora zusammen bringen können, nicht, bey dieser bescheidentlichen, und gerechten Einschränckung ihres Gewalts zu verbleiben, sondern sie warfen sich durch ihre Decreten als die Vorsteher der übrigen Gemeinden auf, und gaben sich aus durch ihres Ausschreiben vor solche zu seyn.

Deßnachen ist sich nicht zuverwundren, daß sie denen Hochgerichteren das Recht ihre Deputirte eigniſt zuernamsen, und ihre Obrigkeit an bestimten Ort und Tag eigniſt zuerwöhlen, angreifen dörfen, solche Vorsteher würde zweifelsohne nach und nach einführen wollen bey allen sich ereignenden Anläſen solcherley vaterländische Vorkehrungen zu machen. Der mindere Theil von unseren Gemeinden wurde Anfangs der gröſeren Anzahl vollkommene Unterthanen werden. Successive würde dieser gröſere Theil durch seine Zertrennung das gleiche Schickſal zu erfahren haben, endlichen wurden einige von denen Herren von Salis zu unſren deſpotiſchen Fürſten werden. So fein aber als diese Falltrappen angesponen sind, eben so feurig und aufgeblaſen erzeigt man sich wider jene Einwendungen, so wann es die na-

tür-

liche Empfindung der unseren Freyheiten u. Gerechtigkeit so schmerzhaft zugestosenen Anfällen zumachen erzwungen. Man sagt es komme allerdings verdrießlich vor, sich zu rechtfertigen, obwohlen man zum Schein sich vor pflichtig erkennt die Regelmäsigkeit des gehabten Betrags euch unseren lieben und getreuen Pundsgenosen für Augen zu legen. Mitlerweilen aber wolte man, daß auch sogar die empfindlichst angegriffene Gemeinden sich ihres leidenden Schmerzens nicht klagen dürften. Die Deputierte von Ortenstein wurden abgesant, man betitelte sie wider alles Recht, und wider die Wahrheit als Particularen. Und wann sie es auch schon wären solte dann in einem gefreyten Land, wie unseres, einem Particularen so an seinen habenden Rechten angegriffen wurde seine billiche Gewahrsame einzulegen, und der gebührenden Recoursen sich zu prävalieren nicht erlaubt seyn; Unsere prätendierende Herren Vorsteher halten solche Passus vor Frechheiten zu seyn. O allmächtiger Gott wo wäre dann in solchem Fall, wir wollen nicht sagen, unsere Freyheit, sondern die Sicherheit aller auf dieser Welt denen Menschen von dir vertheilten werthisten Gaben!

Jeder souverainer Fürst gestattet seinen Unterthanen ihre habende Rechte zu verthädigen; hier aber solten wir aller derienigen, so von unsren Voreltern uns, hinterlassen worden, verlustig werden,

den, und nach dem Verstand des Ausschreibens uns ganz gelassen diesem Unternehmen unterziehen: damit wir nicht einer ungescheuchten Frechheit, und der mit hässigen Farben gemachten Anschwärzungen vor euch unseren getreuen und lieben Bundsgenosenen angeklagt wurden. So weit vergehet sich die blinde Herrschsucht daß sie von euch selbsten die Zusamenschmidung unser allgemeiner Ketten zugewärtigen sich getrauet. Dieses ist der wahre Casus die Anfrage auf derselben Urheber zu retorquieren wie dann die Gesätzen in Kräften erhalten wurden wann das Laster, und die Frechheit keinen Zügel mehr darinn zuachten schuldig wäre. Wir fragen dieselbe, was dann sie vor Gesätze eingesehen, und beobachtet.

Haben sie uns citirt? nein, aber da Orkenstein erschienen, haben sie diese Gemeind weder erkennen noch verhören wollen. Haben sie untersucht, wie die Besatzung von dieser Gemeind an behörigem Ort und Tag gemacht worden, und was unsere Statuten hierüber disponieren? nein, sondern sie haben unter dem Schirm des geübten Gewalts neuerdingens die Stimmen machen aufnehmen, und eine neue Gemeindsbesatzung nach ihrer Art machen wollen. Haben sie euch anbefragt, ehevor die unerhörte Neuerung des Herrn Bundsschreiber Cleric einzuführen? nein, sie haben solche erstens werkthätig, und wirkhaft gemacht, sodann euch zu euerer Begne-

gnehmigung einberichtet, ein gleiches gegen euch zu seiner Zeit auch bewerkstelligen zu können.

Herr Landaman Tschup ware vor zwey Jahren von der ganzen Gemeind Ortenstein einhellig auf dieses Jahr gesetzet, und dieses Jahr wurden die Stimmen auf dem Platz in Gegenwart zweyer darzuberuffenen unparteyischen Kundschaften mit Durchziehen gezehlt. Diese so ihme beystimmeten fanden sich in der Anzahl von 130.

Gegnerischerseits aber wurden keine gezehlt, weilen deren gar wenige waren. Die von dem Sain Ragut Tscharner vorgewiesene Instruction ware mit dem aus der Gemeindstruchen geraubten Siegel verwahrt, und die Wiederruffung der wieder ihne zu Fürstenau ergangenen Urthel ware eben auch unfüglicher Dingen besieglet. Eben da ist der Fehler, daß man nicht hat wollen in die Untersuchung hineingehen, in wieweit der Sain Ragut Tscharner berechtiget gewesen den Gemeindsinsiegel zubehalten; und zeiget dieser wohlbedachtliche Fehler, daß man in odiosis sich nicht versencken, sondern nur die nachführenden Absichten sich ereignende Favorabilia mit Hitz, und Eifer ergreifen wollen, sonsten wurde man belehret seyn worden, das laut unseren Uibungen, und Ordnungen unser Gemeindssiegel nebst andren Gemeindseffecten in unser Gerichtstruchen zuverblei-

ben

ben haben und nicht aus solcher vertragen werden sollen.

Die Reforma von Anno 1684. ist nicht gemacht worden in dem Verstand derley auserordentlichen Neuigkeiten zu einem Grund zudienen, und ist sich zuverwundren, daß man solchem diese verkehrte Auslegung zu geben sich nicht scheucht.

Zu gleicher Zeit, als der Sain Ragut Tscharner laut dem Ausschreiben mit besonderem Eifer unterstüzet wird so ermanglet solches auch nicht den Herrn Bundschreiber Cleric in dem Credit ihme zugemutheter Glaubwürdigkeit höchstens zuerheben; zweifelsohne geschicht solches in Belohnung der Verdiensten hat er so zu einer solchen Commission sich haben gebrauchen zulassen: indessen aber solten die ihme zu Günsten gemachte Vorstellungen einigen Eingang bey euch finden um wie viel billicher wäre es nicht gewesen daß gleiche Gründe zu Beschirmung unserer hochgerichtlicher Obrigkeit bey der Pundessession hätten verfangen mögen. Wo erhellet die Prob, daß diese Obrigkeit jemahls sich parteyisch erzeigt habe, und wann anders nichts als die leere Anzeige einer Part zusolcher erfordert wurde, wo kunte jemahls ein Richter zu erfinden seyn.

Die Besatzung von Ortenstein ist an behörigem Tag und Ort gemacht worden, die Obrigkeit

keit ist bestellt und beeydiget nach denen Gebräuchen, und kan bis auf künftigen Besatzungstag, laut unseren Statuten, nicht abgesetzt werden; sofern selbe in ihren pflichtmäsigen Verrichtungen wäre mit ihrer Schuld saumselig gewesen, denn kunte eine Bundssession auf Begehren einer jeweiligen Part eine solche Obrigkeit zu besserem Anmahnen, und in ausbleibendem Fall, von euch unsren getreuen, und lieben Bundsgenosen die weitere Vorkehrungsbefehle einhollen: Wie sehr aber das gehabte Verfahren diesem regelmäsigen Betrag zuwiedergelofen, überlassen wir euerer durchtringenden und gerechtigkeitsvollen Aufmerksamkeit zu beherzigen; wie desgleichen auch ob ihr die in dem zu End listiger Weis eingeflickten Lobspruch des ermeldten Verfahren die Ausdrücke, wordurch sich die Session nicht nur als eure Vorstehere aufwürfet, sondern sogar eure Richter zu seyn sich das Recht anmassen wollte, ungeahndet zu lassen belieben werden. Und wie euch der gemachte Versuch die bis in sehr kurz geschöpften Zeitraum ausbleibende Mehren zu Gunsten ihres Projects auszulegen vorkommen wird.

Das Gericht Ortenstein ist also formiert, daß unter deren Richter und Beysitzer vier von Tamils, drey von Paspels, zwey von Rottels, zwey von Scheidt, einer von Feldis/ und einer von Trans seyn müssen. Der Landammann soll in dem Boden seßhaft seyn. Dieses sind Rechtsame,

sante so von uralten Zeiten, und seit vielen hundert Jahren ihren Ursprung nehmen, sie wallteten lang bevor dem von denen Herren Tschoudy gemachten Auskauf. Bey diesem Anlaß wurden sie erneuret, und so oft als die Statuten renoviert worden, so oft sind diese rechtsame auch bestättet worden. Wie sollte dann eine von Herrn Bundsschreiber Cleric mit Kunst und List abgelegte Relation einsmals alle diese Rechte stürzen, und in Vergebung der Judicatur selbe auf denen Nachbarschaften Scheid und Feldis (die von 13. Theile nicht mehr als drey Theile an selber haben, versetzen können? Wir dörfen wohl sagen, das, wann dieser Herr Bundsschreiber Cleric so ehrlich wäre, als ihne das Ausschreiben vormahlet, so würde er eine solche Commission, die so heftig und schnurgrad wieder den Bundsbrief laufet, nicht übernommen haben; wann ihne aber seine von einigen Herren von Salis bekannte und unbeschränkte Dependenz dahin vermögen hätte, so hätte er wenigstens dessen Verrichtung nach der Billigkeit zu leiten sich besser beflissen. Indessen sollte dieser, weilen er von einigen Herren protegiert ist, vor den ehrlichen Mann angesehen seyn, welchen, weilen er beeydiget worden (ob zwar das Formal seiner Beeydigung verborgen lieget) aller Glauben müßte beygemessen werden, unsere Gemeinden aber, unsere Obrigkeiten, ja das ganze Hochgericht, und alle darin begriffene ehrliche Leute (so die

Schuldigkeit eines redlichen Patrioten in dem Herzen tragen, jene die mit dem theuren Eyd unter denen gegen GOtt aufgehebten Fingern belegt worden, diese müßten durch die Vergleichung des zwischen ihnen, und Herrn Bundsschreiber Clerie laut Ausschreiben gehaltenes procedere vor ehrlose, unehrliche und meineydige Menschen passieren.

Der Hauptgegenstand aller dieser abscheulichen Unternehmungen ruhet nicht auf den Vorsatz den Herrn Generalen von Traverse allerwegs zu præcipitiren. Ein solchen sollet ihr hochgeehrteste Herren getreue und liebe Bundsgenossene, nur allein als eine Nebenabsicht ansehen. Was euch aber billich auf daß empfindlichste zu Gemühte dringen muß, sind die schnurgrad zuwider, unserer Freyheit gerichtete Standsverbrechliche Anstaltungen.

Dem Herrn Gerichtsgeschwornen Johannes Conrad von Rottels, läßt Herrn Landshauptmann Salis von Sils den Antrag machen Geld zu geben so viel er nur wolle, nicht um den Herrn Generalen zu verfällen, sondern nur daß er dem von seinem Landammann ihme gemachten gerichtlichen Gebott, als mit rath im Rechten zu erscheinen, nicht gehorsame, und stellet ihme zu seiner Anfrischung das Beyspiel eines anderen Gerichtgeschwornen (welcher wahrschein-

Daß gemeiniglich geſchiehet, daß der geneigte Leſer, die am End angehängte Druckfehler nicht lieſet, ſo ſtände vor nöthig, folgende Errata welche den Verſtand verfälſchen anzuzeigen pag. 147. 3te Linie ſtreiche man–daß–weg auf der 11ten Linie ſtatt–ihme–Ihnen pag. 148. 12te Linie ſtatt–das–ließ–des pag. 152. auf der viert letzten Linie ſtattt einem–meinem; pag. 152. auf der 7ten Linie ließ anſtatt Verträg–Vorträg und ſtatt Staat–Stab pag. 153. 2te Linie ſtatt mitgetheilt–ertheilt und auf der 5ten Linie an ſtatt zu verharrlichen, –zu verhaltlichem.

Digitized by Google

scheinlich durch gleich schandliche Hülfsmittel verstricket ware) als eines nachzuahmen würdiges Muster vor Betrachtet, und führet daß wohl zu Gemüthe, o liebe Bundsgenossene, die Fallstricke so man uns allen richtet. Man wollte das die ehrsamen Gemeinden helfeten sich selbsten ihrer Freyheiten, und Rechten zu berauben, und selbe dem Gewalt einiger Herren von Salis zu übergeben, damit diese Herren fürohin keinen Zügel ihrer Standsverbrechen mehr vor sich hätten, und so wohlen sie als die von ihme gebrauchte Landsverräther vermög ihres angedeyenden Schutzes (so lang selber dauren wurde) von der gerechten Straf befreyt zu seyn gesicheret leben könnten. Die ehrliche Leute und gute Patrioten wurden immer verfolget werden; die gottlose Schelmen aber, so uns alle unter das härteste Joch zu versetzen geholfen, und gedienet hätten, müßten, nachdeme ihre abscheuliche Missethaten wären vollführt worden, um so mehr zu Leibeignen ihrer Anstifter werden als letztere durch daß erworbene Recht den Richter zu ernamsen den Gewalt erlangt hätten sie nach Willkuhr zu bezüchtigen.

Gedenket, und beherziget wohl, hochgeehrteste Herren, getreue und liebe Bundsgenossene; wie man mit uns verfahret; aus was Ziel und End solches geschieht; und wie weit sich der Einfluß dieser übertriebenenen excessen gegen euch selb-

ſten ausdähnet, wann ſolche nicht in Zeit gehemmet, und geſtraft werden.

Man begnüget ſich nicht unſere Freyheiten, und Gerechtigkeiten empfindlichſt anzugreifen, ſondern man begleitet dieſe harte Unterjochung mit denen niederträchtigſten Verſchmähungen; die Herrſchſucht aber iſt ein blindes und unerſättliches wildes Thier, welches immer um ſich friſſet, wann ſelber nicht ein ſcharffer Zügel aufgelegt wird. Wormit wir gegenwärtiges endigen mit aufrichtigen obzwar gleichen Austrucke als in dem Beſchluß das unter dem Namen der zwey Berger Nachbahrſchaften Scheid und Feldis gemachtes Memorial enthalten ſind.

Im Dec. 1766.

de Traverſe.

Schreiben an jede Ehrſame Gmeind der löblichen drey Bündten!

Hochgeachte, Hoch- und Wohledelgebohrne, geſtrenge, fromme, vorſichtige, Hoch- und Wohlweiſe, inſonders Hochgeehrte, gnädig gebietende Herren, getreue und liebe Bundsgenoſſene!

Die in dem kurzen Begriff der ſummariſchen Anzügen, und ſo fort an bis auf vorgehenden

dem letzten Blatt des gegenwärtigen Werklein enthaltene Berichte, sind eben jene, so ich zu zu behelligung der Wahrheit, und aus tragenden wahren Eifer vor die Wohlfahrt unsers geliebten Vaterlandes, folglichen auch vor die Aufrechthaltung unser wertheſten Freyheit, euch meine hochgeehrteſte Herren getreue und liebe Bundsgenossen, nebſt vorgedachten summariſchen Anzügen, zu beliebiger Einſicht ehrenbietigſt vorzulegen, meine Pflicht zu seyn erachtet. Ich füge auch hinzu den Protocoll-Auszug sub Num. 5. der letzthin von Ihro Weißheit den Herrn Bunds-Präſident Nicolas von Salis, bey gehaltener Verſammlung Ihro Weißheiten der Herrn Häuptern über meine an euch meine hochgeehrteſte Herren getreue und liebe Bundsgenossen genommene Zuflucht, ausgewürkten Decreten, und des von Herrn Hauptmann Friedrich von Planta, in zufolg sub Num. 6. eingegebenen Memorials.

Ob zwar das Amt eines Haupt des Stands (wie ſich Ihro Weißheit der Herr Bunds-Präſident, laut Protocoll, darvor ausgegeben) bey mir groſſe Venerations-Regungen verurſachen; ſo finde dannoch daß deſſen Gewalt, und Verwaltung der hohen Superiorität in allem unterzogen: auch dahero die an höchſt ſelbe nehmende Recurſen, ohne willkührliche Verweilung, zu geſtatten ſchuldig und gehalten seynd, indeſſen Ermanglung aber die mir, laut Lands Refor-

ma, gegebene Anleitung zu ergreifen genöthiget worden.

Nun aber ist das Verfahren des oberwehnten Herrn Bundspräsidenten wegen an Herrn Hauptmann Friederich von Planta prätendierender Satisfaction, bey obgedachtem Anlaß so grimmig, und übertrieben gewesen, daß sich nicht zu verwunderen, wann fürohin bey keinen einigen Particularen aus Bünden die zu Verfechtung unserer ehrsamen Gemeinden habenden Rechtsamen erforderliche Geduld, Standhaftigkeit und Großmuth mehr zu erfinden wäre.

Ein Haupt des löblichen Stands, so lang solcher nicht als ober und souvrainer Regent durch das ganze Volk proclamiert worden: oder daß er noch einen Herrn ober sich hat, falls er vermeinet beleidiget zu seyn, und gerechte Gründe zu haben sich klagen zu können: ein solches Haupt solle ermelde Gründe, nebst derselben Widerlegung seinen Fürsten oder Oberherrn vorbringen, und von solchen den Ausspruch über seine anverlangte Satisfaction erwarten.

In unserem Land repräsentieren die ehrsamen Gemeinden die Majestät des Stands, keineswegs aber kan sich vor ermeldtes Haupt dessen anmassen: und wann man ihne auch schon auf den höchsten Gipfel der Ehre seiner habenden Wür-

Würde erheben wollte; so konnte er doch nicht anderst angesehen werden, als ein Staatsminister, welcher ganz und gar nicht im Fall einer Beleydigung an seiner Person, zugleich die Stelle der verletzten Parth, und des Richters vertretten konte: dann sonsten er sich über die Gesetze, und Ordnungen der Justitz erheben: auch, vermög eines so hohen Schwangs, jener Vorrechten theilhaftig machen wurde, die in der ganzen Welt allein denen souverainen und unabhängigen Fürsten gebühren. Ja sogar die Standssachen, und Haupt Anliegenheiten der Particularen müssen von dem unerträglichen Hochmuth, und von jeder hassenden Muggen eines jeweiligen Bundspräsidenten und Haupt des löbl. Stands (so er ein Salis wäre) anfolglichen abhangen.

Den Wohlweisen Herrn Landrichter des löblichen obern Bunds, so er ein von Mont wäre. Einen Wohlweisen Herrn Bundslandamann des löblichen zehen Gerichter Bunds, so er ein Sprecher von Bernegg wäre. Kunten aber die vor drey Jahren durch viele Lügen angestiftete insulten ohne weitere Folge zu verursachen, nach Willkuhr erneuret werden.

Ich gewärtige euer meiner hochgeehrtesten Herrn getreuen und lieben Bundsgenossen höchste Willensmeinung, und beliebige Verordnung hierüber; so lang aber solche nicht widrig erfolgt seyn wird, erkläre ganz ohnverhalten, daß mich

auf keine Art verbunden halten werde, über die von dem Herrn Bundspräsidenten in betref der so wohlen von mir, als in meinen Namen gemachten passus proprio motu & auctoritate anbegehrende Satisfactionen die mindeste Achtung zu hegen; sondern falls er sich dieses Grifs die dem löbl. Stand machende Verträg belangend das gemeine Wesen oder meine Vertheidigung der wider mich gemachten gottlosen Aufbürdungen, zu hinterhalten bedienen wollte, jene hinlängliche Mittel, so zu Beförderung sothaner Vorträgen an euch als die höchste Behörde erforderlich seyn werden, dannoch zu ergreifen wissen werde: damit in Ermanglungsfall der Betadlung einer schandlichen Zaghaftigkeit, so unsern Bündnerischen Ordnungen, und Freyheiten nachtheilig werden konte, nicht ausgesetzt bleibe. In Betreffung aber der einigen Herrn von Salis über alle Massen angelegner Commission, oder deß sogenannten unpartheischen Gerichts mache mir nur in ansehung meines Personals, u. wann von dem gemeinen Wesen abstrahire, gar kein Bedenken derselben gleich der ganzen Welt meine Unschuld vor Augen zu legen, und darzuthun; gerichtlichen aber vor selber erscheinen zu dörfen, müßte unerachtet meines guten Willens gleichwohl wie billig mir vorderist die erforderliche Erlaubnuß von einem Hochgericht (da doch so wohl meine Person als auch mein in Bünden besitzendes samtliches Vermögen, unter dessen Staat stehen, folglich

des

des letztern ansonsten mit Recht und Kraft eydlichen urthelen strafweis verlustig werden konte) mitgetheilt, und gewillfahret werden; worüber eurer Weisheiten meiner hochgehrten Herrn getreuen und lieben Bundsgenossenen zu verharrlichen Rath allenfals hiermit ausdrücklichen, und ehrenbietigst mir ausbette. Endlichen uns samentlichen göttlichen Gnadenreichen Schutz empfehlend nebst Versicherung wahrer Ehrfurcht, und devotesten Ergebenheit geharre zu seyn.

Euer Weisheiten

meiner hochgeehrtesten Herren getreuen und lieben Bundsgenossen.

Feldkirch, den $\frac{17}{28}$ten xbris. 1766.

unterthänig-gehorsam ergebnester Diener und getreuester Bundsgenossener

De Traverse,

Digitized by Google

N. 5.

Anno 1766. den $\frac{8}{19}$ xbris.

vor

Ihro Weißheiten denen Herren Häupteren.

Verlangte der Herr Hauptmann Friederich v. Planta im Namen des Herrn General von Traverse Audienz, und da er hereingekommen, wurde von Ihro Weißheiten dem Herrn Bunds-Präsident vorgebracht.

Bevor einer Person die einem Haupt des löblichen Stands so unanständig begegnet, wie gegen ihme von demselben geschehen, Audienz gestattet werde, wolle er ihr Weißheit die Herren Häupter befragen, ob sie ihm Audienz geben wollen? Da derselbe ihme als Präsident des löbl. Bunds sehr impertinent geschrieben, und darin gemeldt, wann man ihme nicht willfahren ꝛc. wolle er den Bundschreiber, so er hernachkomme, wegjagen.

Dem Bundsläufer über diß, da er in der Farb mit einem Intimations-Schreiben von Ihro Weisheit Herr Bundspräsident nacher Tamils gesandt worden, gesagt habe: So viel dieser Schreiben hinaufkommen, dienen solche für Hobelspähn im Rauch gen Himmel zu schicken.

Wo-

Worüber decretirt worden.

Wann er etwas vorzubringen habe, solle er solches durch jemanden anders thun lassen.

Worauf derselbe den Actuarium angesucht, die Propositiòn zu machen, so darin bestanden.

Es werden Ihro Weißheiten die Herrn Häupter von dem Herrn General de Traverse angesucht ihme ein Decret zu ertheilen, ob man die Briefe des Herrn General de Travers vom dd. 28. auf die ehrsamen Gemeinden wolle ausschreiben, oder nicht, und ihm das Decretirte wissenhaft zu machen. Worüber nach gemachter Protesta decretirt: solches ferner aufzuschieben.

Den $\frac{2}{20}$ sten Novembris

Coram ut Ante.

Ist von dem Herrn Bundsschreiber de Castelberg vorgebracht worden,

Daß der Herr Hauptman Friderich von Planta Audienz begehre, worüber decretirt worden.

Wann er etwas wolle vorbringen, solle er solches durch jemand anderst thun lassen. Und da hierauf derselbe neuerdingen sagen liese: so wolle er

sol-

heit die Herren Häupter dieſes vorhin Decretirte als eine Sentenz gegeben haben: und ob ſie keine Richter ſeyen.

Worüber decretirt worden.

Wann er Satisfaction geben wolle, ſo werde man ihne mündlich oder ſchriftlichen anhören; beynebens als Richter haben ſie nichts mit dieſer Sache zuthun, ſondren wollen nur durch obiges Decret verhüten, daß die Würde der Herren Häupteren keinen Inſulten blos geſetzt ſeye.

Worauf dann derſelbe zur Audienz gekommen, und da er verſchiedenes einbrachte, ſonderheitlichen, aber darauf inſiſtirte, daß weilen ihro Weisheiten der Herr Bundspräſitent Satisfaction verlangen, ſo habe er hier Schriftlichen ſeine Gegengründe, die er überreichen wolle: dann er glaube, er ſeye nicht im Stand ein Haupt eines Löbl. Bunds anzugreifen.

Worüber decretirt worden.

Dieſe Schrift durch den Actuarium ableſen zulaſſen.

Als ſolches erfolgt, wurde das Fernere zu Decretiren aufgeſchoben.

Pro-

Post Meridiem.

Uiber die heut eingegebene Schrift von Herrn Hauptmann Friderich von Planta, welche derselbe producirt, als eine Schrift, durch welche er wolle Satisfaction geben, wurde decretirt.

Das weilen solche Schrift keine freywillige Satisfaction sondern beisend, u. unanständige enthalte, so werde solche abgewürdigt, und das vorhinige Decret bestättiget, auch ihme hinfüro kein Audienz weder schrifflich noch mündlichen gestattet, auf daß das Ansehen, und Würde ihro Weisheiten der Herren Häupteren nicht verletzt werden.

Damit aber weder er, noch andere, so sich bey ihro Weisheiten melden wollen, nicht verkürzt werde, sofern er etwas vorbringen wolle; solle er solches durch jemand anderst, als durch sich selbst thun lassen. Die besagte Schrift aber solle ad Protocollum admittiert, und ihro Weisheit dem Herrn Bundspräsident überlassen seyn, wie er gut befinde, Satisfaction zuerlangen, und an dem rechtmäsigen Ort zu holen.

N. 6.

Digitized by Google

N. 6.

Einlag von Hrn. Hauptmann Friedrich von Planta an ihro Weisheit den Herrn Häupteren.

Aus dem Französischen in das Deutsche übetsetzt.

Tit.

Gott hat mich nicht mit hinlänglicher Einsicht begnadiget, daß ich es begreifen möge, wordurch euer Weisheiten, und Herrlichkeit sich berechtiget finden, wieder mich dahin abzuschliesen, daß ich meine Wort, Ausdrüke, Vorstellungen, Vorträge, und was mir angelegen jemand andern anvertrauen mußte.

Gleichwohl ist diser ein Ausspruch, den ich bey mir selbst schon ehevor beschlossen in Rucksicht, das meine Fertigkeit im Teutsch reden nicht hinreichend ist, etwas deutlich genug vorzutragen. Das ich aber noch darüberhin nicht einmahl gegenwärtig seyn, und anhören dörffe, was unter meinem Nahmen vorgetragen würde, das ist abseithen Eure Hochgeachte Herren eine so ausschweiffende Anmassung über die Gesetze, und eine Ausübung eines so willkürlichen Gewalts, daß ich in mir weder den Willen, noch Niederträchtigkeit genug finde, dieselbe von jemand in unserem Vatterland, wer der auch immer

mer seyn möcht, so schlechter Dingen zu erdulden.

Daher kommt es, das ich das schnalzen eueres Donners mitten unter den feurigsten Blitzen am allerwenigsten förchte; ja ich bin keck genug Euer Weisheiten, und Herrlichkeiten standhaft unter das Gesicht zu sagen: daß ein solcher Ausspruch niemand tieffer erniedrige, als sie selbst. Den dörffte wohl Euer Weisheiten und Herrlichkeiten unbekant seyn? das der höchste Landes Oberherr (ich verstehe die löbl. Gemeinden) Hochselben weiter nichts, als die blose Verwaltung des Politischen-Wesens anvertrauet habe.

Woher werden dann Hochselbe angemessene, und erlaubte Mittel nehmen diesen Richterlichen Entschaid das Ansehen, und Leben zu geben? Wahrhaftig! Euer Weisheiten können die Anmassung eines solch Richterlichen Gewalts nirgendwo, als aus dem Abgrund der äussersten Verderbnus unserer Bündnerischen Staatsverfassung hergeholt haben.

Ich weiß eigentlich nicht, was ich letsten Freytag geantwortet, und was ich heut noch dem Herren Bunds-Präsidenten vergnüglich- und gefälliges antworten kan über die wieder mich geführte Klag in betreff eines Briefs, den ich an sel-

selben erlassen, und einiger mit dem Bund Läuffer in der Farb geführten Reden halber, um die er mich zu rede stellen will.

Gewis, und ohngezweiflet aber weiß ich, daß ich mir es jederweils sehr am Herz gelegen seyn liese die Schätzung des Herren Bunds-Präsidenten durch jene Hochachtung zu verdienen, die ich zu tragen gelernet, und gegen alle würklich trage, die auf solche Kraft der Religion, der Tugend. und der Bürgerlichen Gesellschafft- oder Vermög ihres Herkommens, Würd- und natürlichen Gaben einige Ansprüche machen können.

Die tieffeste Verehrung, die mir Dero hohe Gegenwarth einflösset, ist eine richtige Folge dieser Gesinnungen; mit gleicher Freyheit aber bitte ich gehorsamst, Euer Weisheiten und Herrlichkeiten, möchten sich würdigen die fortsetzung meiner Rechtfertigung über die Klage des Herrn Bunds-Präsidenten in Güte aufzunehmen, da selber mit krachend- und donnerenden Wohlredenheit mich einer Vertrabung gegen ihn bezüchtiget, und genugthuung von mir forderet, mit dem; das ich vor deren Erfolg nicht angehört werden sollte.

Schon letzthin würde ich meine Verthaidigungs-Gründe der breite nach, und ausführlichen hergebracht haben, wenn er mir Zeit da-

zu gegönnt und meine weitere Verhörung nicht verkürzt und abgeschnitten hätte. Kunte ich gewärthigen, das zu gleicher Zeit der Bunds-Laufer einberuffen, und zur Confrontation gegen mich gestelt werden sollte?

Ich fertige meine Vertheidigung in Ansicht des so angeschwärzten Briefs, kurz mit disem ab; ich mache nur mein gehorsamstes Ansuchen dahin Euer Weisheiten, und Herlichkeiten möchten sich meinen ersten Brief vorlegen lassen, worüber dann die erhaltene Antwort vorweisen werde. Da nun Hochselbe auch meine Erwiederung eingesehen, bleibt noch die dargegen erhaltene letste Antwort vorzuzeigen.

Könten nun Euer Weisheiten, und Herlichkeiten auf das hin selbst Hocherleucht begreiffen, daß ich nach allen dem zugewärtigen hätte, daß der Herr Bundts-Präsident sich bereden liesse erst nach Verfluß zweyer Monaten die einmahl angenommene Gestalt zu veränderen, da doch derselbe acht Wochen nach bemerktem Brief mich mit den kentlichsten Merkmalen der ausserlesnesten Höflichkeit in seinem eigenen Haus, und mit jener ernsthaften Staatsmiene, die ein Haupt des Bunds zieret, zu brechen sich belieben lassen. Wie sehr ist ihm doch diese Staatsmiene nicht entwichen bey dem erbitterten Eifer, mit dem er meine allzuwenige Ehrforcht (die ich gern eingestehe)

stehe) für seine an beede ehrsame Gemeinden Fürstenau, und Ortenstein wider deren unabhängige Gewalt eingeschickte Protestationsschreiben Riesenmässig ausstreichet? Der ganze Begriff dieser elenden Geschicht beruhet auf deme, daß ich dem Bundsläufer einen Trunk reichen liese, und dabey ihme sagte: wisset ihr wohl mein Freund! das die arme Dorfmeistere alle Protestationsschriften, die ihr anhero bringet, mit Zimmetholz beräucheren müssen, ihr solltet es doch dem Herrn Bundspräsidenten bemerken; dann wann ihr viele derley Protestationsschreiben einreichet, werden die die gute Dorfmeistere durch den Aufwand so kostbaren Rauchwerks auf die Gaß gerichtet. Ihr wisset es ja: der Zimmet ist sehr theuer. Wann ich mich nicht trüge, Hochgeachte Herren! bittete mich der gute Bundslauser mit sorglicher Angst ihm schriftlichen einzugeben das was er zu hinterbringen hätte. Mich lächerte die Einfalt dieses guten Mänchens. Ich gab ihme, wie gesagt, einen Trunk zur Vergeltung seines verständigen Einfals, ich liese ihn darbey ungestört, und gienge darvon. Herr Bundsschreiber von Castelberg hat alles dieß mit angehört.

Ob denn im übrigen der Bundsläufer in der Farb, oder nicht in der Farb gewesen, ist mir vollkommen gleichgültig. Das ich aber dar-

bey die angebliche Keckheit begangen mehr bemelde te Proteſtationen nicht fußfällig zu verehren, geſchahe von darum; weil das Gleichgewicht in der Welt in allen Dingen ein Gegengewicht erforderet; und diß iſt die Urſach wegen welcher der Herr Bundspräſident in ſeinem Bezirk nach ſeinem Geſchmack handlet: und ich hingegen richte meine Verfügungen in meinem Bezirk nach meiner Willkuhr.

Darbey iſt aber zu beobachten, daß weder er noch ich eigene Bezirke beſitzen; folglichen entſcheiden weder ſeine, noch meine Proteſtationsſchriften in der Hauptſach nicht das wenigſte. Iſt alles diß nicht handgreiflich? mit dieſer Erläuterung fertige ich die über das Geſchäft des Bundslaufers verlangte Genugthuung ab.

Meinen Brieff aber belangend, frage ich den Herrn Bunds-Präſidenten, ob ſelber mir eingeſtehe, das ſeine Erſte Antwort keinesweges wie die zweyte der Bedürfnus des Vorfals ſteurete? in dieſem Fall wiederruffe ich meine Zuſchrifft. Widrigenfalls aber beſtäte ich dieſelbige ohne anders, und behalte mir meine Rechtfertigung bey den löblichen Gemeinden kräftigiſt anvor; wo ich dann nicht zweydeutig darthun werde, daß ich nur von darum von einem feindlichen Angrif bewahret gebliben, weil ich mich ſelbſt in den Stand einer unüberwindlichen Gegen-

genwöhr gesetzt. Bleibt wohl einem gefreyten Bündtner ein ander Mittel übrig dem Unheil zu entgehen, wenn ein Bunds-Präsident dasselbe seiner Vorkehrungen nicht einmahl würdig achtet?

Abgewichenen Samstag eröfnete mir Herr Bundsschreiber von Castelberg aus Befelch des Herrn Bunds-Präsidenten den bekanten possirlich und lächerlichen Ausspruch; auf meine Bitt aber bey Euer Weisheiten und Herrlichkeiten schriftlich einkommen zu dörffen, ward mir zur Antwort: Solches werde mir anderst nicht als unter dem Beding allein gestattet, vermög welchem derjenige, der Namens meiner die Schrift einreichen werde, um die allenfals darin befindliche Ausschweiffungen Bürge stehen, und verantwortlich seyn solte.

Ich Hochgeachte Herren! nur ich, und kein anderer hat das was ich rede zu verantworten. Eure Weisheiten und Herrlichkeiten begreiffen, und wissen zum voraus, daß Ihnen mich zu rede zu stellen keinen begründten Anlaß gebe; dahero ist ohnwidersprechlich, daß die angewohnte Menschenliebe den Herrn Bunds-Präsidenten vermog mir derley sehr ungereimt anzudichten. Doch was heißt er dann entlich Ausschweiffungen? nennt er villeicht die allgemeine Freyheit nicht nach seinem abgeschmackten Eigen-

ſinn zu denken mit diſem Namen? oder jene, deren ich mich mit gleichem Völkerrecht, wie er bediene zu ſchlieſſen, das ich ihm die anbegehrte Genugthuung weder ſchuldig ſeye noch geben wolle? Gleichwohlen iſt es eine ausgemachte Sache, daß ich bey der nächſten Staatsverſammlung, bey welcher der Herr Bundes-Präſident nicht auf einmahl mein erbitterter Kläger, und mein Blind-ereyferter Richter ſeyn kan, zum Verhör gelangen werde, ohne das ſich derſelbe mit der ohnbeſcheidenen Hofnung ſchmeichlen dörfe mir eine Genugthuung abzudringen, es ſeye dann unter ſchon obemerkten Bedingnuſſen, oder das er ſich wenigiſt mit einer anderen begnügen wolle; dann Wahrheiten ſind gewiß keine Ausſchweiffungen, und ich darff in allen Fällen ohne Ausnahm mich derſelben zu Beförderung des allgemeinen, und beſonderen Nutzens des Vatterlands bedienen; es ſeye dann Sach, das der höchſte Landesherr (unter diſem Nahmen verſtehe ich die löbl. Gemeinden) einen jeweiligen Bunds-Präſidenten mit der Würde eines Fürſten, oder eines Königs gegen ſeine Mitbürger bekleiden wolle.

Weit anderſt iſt das Verhältniß gegen auswärtige Völkerſchafften beſchaffen; dann das Haupt eines Bunds iſt das mittelbare, oder unmittelbare Werk aller Bündtneren (alle Bündtner ernamſen die Deputierte auf den

Bunds-

Bundstag, welche dann einen Bunds-Präsidenten erwählen) folglichen wann sich ein solches Haupt nach aufhabenden Verhaltungs-Befelchen richtet, ist der Staat die Brustwehr dieses seines Geschöpfs in gleichen Ziel und Maaß, wie ein König, oder Landesfürst seine Staats-Minister beschützet.

Und in diser Gestalt (ich gibe dafür dem Herrn Bunds-Präsidenten die allerfeyrlicheste Versicherung) bin ich bereit seine Person mit Aufwand meines Lebens zu beschützen, und zwaren eben mit dem kräfftigen Eyfer, mit welchem ich ihm widerstehe zu Gunsten der Gesetzen, und aller meiner Mitbürgeren, denen ich für gut erachte meine Denkungs-Arth, wie unangenehm immer dieselbe einigen aus ihnen fallen mag, lebenlänglich unverborgen zu halten. Schließlichen erkläre ich euch Hochgeachte Herren! ohne Ruckſicht einiger Forcht, oder Hofnung, daß ich wohl in jenen Austrücken die den Herrn Bunds-Präsident so sehr wider mich in Harnisch gebracht, habe schreiben mögen; gestalten die Natur, und Beschaffenheit des Vorfalls mich hierzu sowohl berechtiget, als die Würde selbst des Haupt eines Bunds mir es verstattet hat in Betracht, daß wann ich als Deputierter eine Bundsversammlung besuche, ich mitwürke die Wahl eines Bunds-Präsidenten auf die Person des Herren Nicolas von Salis, oder eines

anderen zu verlegen welche Macht der Gotshaus-Büntnern alljährlich wiederholet wird. Ist dann das Geschöpf eines Staats über einen Theil des Schöpfers erhoben? Nein, die Gesetze in einem solchen Staat sind es wahrhaftig alleine die geben, oder nehmen.

Wo ist aber jenes, das meinem Gegner das Recht gibt sich der Gesetzen dahin zu bemeisteren, daß er mir Zuzug zweyer entscheiden möge: ob ich mich gegen seine Person eines Verbrechens schuldig gemacht, oder nicht? oder wo ist jenes, das mir die Freyheit enziehe, mit welcher ich mich dem Joch einer solchen, oder auch jeder anderen so uneingeschränkten verabscheuenswürdigen Herrschsucht den Nacken sclavisch und schlechterdings darzu biethen entschlage ich habe noch Herz genug, ohne die rächende Gewalt, selbe mag damme, wo sie immer will, herrühren, in Betracht zu ziehen Euer Weisheiten, und Herrlichkeiten ganz freymütig einzugestehn, daß so geartete Protestations Schriften, wie jene, um die nun zu thun ist, in meinen Augen alle ihre Kraft auf einmahl verliehren. Dann, wie mich deucht, sind selbe nichts anders als die elende Gebuhrt einer Leidenschaft, die da die rechtliche Sachen dem unabhängigen Rechtszwang der Ehrsamen Gemeinden entreissen, und gerne an den löbl. Gotshaus-Bundt übertragen möchten; der doch anders nichts als ein politischer

Staats-

Staats Cörper ausmacht, und nichtsweniger, als einen richterlichen Gewalt besitzet. Betrachtet Hochgeachte Herren (und ach! daß doch jeder gefreyte Bündtner die Wichtigkeit diser gründen einsehen, und tief beherzigen möchte) betrachtet die Folgerung, wann diser Streich gelingen solte.

Bey jedem Bundstag haben wenigstens sechs Herren von Salis in dem Gottshausbund Sitz und Stimm. Seht ihr nicht schon hier das Übergewicht der vereinigten Kräften wider die übrige die insgemein vertrennet sind! wird nicht diese Vereinigung in dem Gottshauß-Bundt den Herren von Salis eine uneingeschränkte Macht in die Hände spielen? und vermerkt es nicht, daß eben diese Vereinigung durch gleichen Einfluß auf die übrige zwey Bündt gleiche Würkung haben: und folglich die jetztmalige Regierungsform zu Grund richten dörfte. Bis dahin hab ich es zwar noch nicht behauptet, daß Herren würklich diese verabscheuenswürdige Vergstaltung unserer Staatsverfassung unter sich verschworen haben; das aber behaupte ich, daß, wann Gott dieselbe von dieser Zusammenschwörung bewahren solle, höchst nothwendig seye, daß jeder ehrlicher Bündtner sein Leben darzusetzen, willig und bereit seyn müsse die Sachen, so, wie sie sind, zu erhalten.

Das meinige hochgeachte Herren! ist ohne Widerspruch in augenscheinlich- und fast ohnvermeidlicher Gefahr, und doch würket diese Gefahr nicht soviel auf mich, daß ich nur ein haarbreit von der Meinung abweiche, daß nemlich keine der Löbl. Gemeinden mit Recht sich anmassen dörfte, in die Iudicatur einer andern sich nur im mindiste einzumischen.

Bey allem dem achte ich die unmenschliche Nachstellungen, denen ich immer ausgesetzt bin, so wenig, daß es mir nicht einmahl der Mühe verlohnet auf die freundschaftliche Warnung des Herrn Hauptmann de la Tour jenen Burger von Chur auszuspähen, der in desselben Gegenwart einigen Personen in frecher Dingen gesagt haben solle: **Ich bin den verfluchten Blinden nachgegangen, und hatte ihm den Streich ordentlich versetzt; allein der Teufel trug ihn in ein Haus / und ich konte ihn nimmer hinausruffen.**

Wann meine Feind mich vorwarts angreifen, erklecken meine Hände bey nahe selbe zu verjagen; greifen aber meine Meuchelmörder hinderrucks, und ohnversehen auf mich, ist es erst eine Frage, ob es ihnen in Zukunft besser, als bis dahin gelingen werde.

Alle diese Betrachtungen geben mir die Hoffnung, Euer Weißheiten und Herrlichkeit werden wenigstens meinen Gemüthsregungen einhellig das Recht widerfahren lassen, dasselbe voll der Hochachtung, und Ehrforcht sind, mit welchen ich Zeitlebens beharre.

Euer Weisheiten und Herrlichkeiten.

Geben den $\frac{11}{22}$ten xbris.
1766.

gehorsam ergebenster Diener.

Friederich v. Planta.

Da aber Herr Bunds-Präsident Nicolas von Salis sich mit obigen nicht begnügen wollen, und er nebst der Präsidenten Stelle des löblichen Gottshausbunds auch jene eines wirklichen in Amt stehenden Stattvogts der löbl. Stadt Chur vertrettet, so hat er sich dieses Umstandes bedienet bey Anlaß, daß Herr Hauptmann Friederich von Planta seiner Geschäften halber zu Chur ware, ihne vor den Wohlweisen Stadtvogtgericht bieten zu machen, allwo er dann die bey der Herren Häupter gehaltenen kleinen Congreß gemachte Klägten mit verdoppelten Feuer wiederhohlet, hauptsächlich aber die von mir ausgegebne kurze Berichte obgedachten Herrn Hauptmann von Planta zu einer schwehren Verantwortung,

und

und als eine sehr bestrafungswürdige Uibertretung aufbürden wollen: und ob zwar er die einem gerechten Gemüth an anklebende Bescheidenheit von selbsten in solchen Fällen abzutreten, zu gebrauchen nicht gewußt, sondern nebst Herrn Stadtrichter Antony von Salis, (da sie doch beyderseits gleichen Eifer hinwider Herrn Hauptmann Friedrich von Planta bey Anlaß seiner vorgebrachten Vertheidigung geäusseret hatten) dem Ausspruch beygewohnt, so vermöchte dannoch der übrigen Herrn Beysitzern anwohnende Gerechtigkeitsliebe, und heldenmüthiger Widerstand so vieles, daß diese Herrn von Salis ihren Zweck nicht erreichen, sondern Herr von Planta da er unter dem dato vom $\frac{10}{20}$ten Nov. Dec. 1766. zu Tamis ergangene Hochgerichtliche Urtheil produciert von der wider ihne gemachten Anklage, loßgesprochen wurde.

Dieses veranlasset mich an der löbl. Stadt Chur, deren schon eine Einlage zugesandt hatte, ein zweytes Schreiben abfolgen zu lassen, und zwar folgenden Innhalts.

Hoch-

Hochgeachte/ Gestrenge/ Fromme, vorsichtige Wohlweise, Insonders Hochgeehrte, gnädig- gebietende Herren, getreue und Liebe Bundsgenossene!

Seint meiner letstern an Hochselbe abgelassene Einlage, wird mir des näheren beygebracht, wie das Ihr Weisheit der regierende Herr Bunds-Präsident sich besonders beklagt über die in dem kurzen Bericht meiner Summarischen Anzüge von mir gebrauchte Ausdrücke, wordurch ihme zumuthe bey Aufnehmung der Mehreren keine grössere Billichkeit, und Richtigkeit, als in vilen anderen gebraucht worden, beobachtet zu haben; wann nun aus Bescheidenheit eine gelinde Art ersunnen zu haben vermeinte Wohlermelten Herren Bunds-Präsidenten zu genauer Beobachtung seiner Amtspflicht in Zukunft zu warnen, diese meine Absicht aber mir solcher massen wiedrig ausgefallen, daß, anstatt des mir gebührenden Dankes, und seiner gegen denen Ehrsamen Gemeinden schuldige Besserung, stolze Vorwürfe, und widerrechtliche Angriffe erfahren müssen, so gelanget hiermit an Euer Weisheiten meinen Hochgeehrtisten Herren meine abermahlige Versicherung, daß diesen von mir gemachten Anzug nicht nur zuverthädigen, sondern auch in so weit zu erweisen mich anheuschig

schig mache, wordurch bey keinem unverfangenen Gemüht der mindeste Zweifel wird schweben können, daß vorwohlermeldter Herr Bunds-Präsident die letsthin eingekommene Mehren unsers löbl. Bundts sehr unrichtig, und zuwider derselben klaren Verstand aufgenommen, und classificiert. Solche Mißbräuch schreitten directe wider die Obermacht der hohen Superioritet, von welcher Euer Weisheiten meine Hochgeehrtiste Herren eines der ansehlichsten Mitgliderern ausmachen; angesehen Dero Rath-Schlüsse, wann sie nicht durch den gewalthätigen Trieb einiger in Dero löbl. Statt als Bürger wohnenden Herren Herrn von Salis gehemmet werden; die Merkzeichen Dero Besitzender Klugheit, und Gerechtigkeitliebe zu Trost, Freude und Auferbauung aller ehrlichen Leuthen immer mit sich führen, und allmännigliehen verkündigen; aus diser Betrachtung wünschete, das mir von dem Löbl. Stand die erforderliche Erlaubnus gestattet wurde Euerer Weisheiten meinen Hochgeehrtisten Herren die wider öfters wohlermeldten Herren Bundts-Präsidenten von mir gemachte deutliche Anklag zu derselben hohen Beurtheilung vorlegen, und darthuen zu können/ dessen mich um so freudiger erkläre, da aufrichtig versichere, daß in Dero ganzen löbl. Statt niemanden vor meine Feinde erkenne, als allein vorgedachte Herren von Salis, und herzinniglichen bedaure, wann durch

von

von selben unterstützen Böswichten so viel unerhörte, und lose Lügen ausgestreuet worden, die einige ihrer Burger in den Irrthum versenket, und wider mich so heftig aufgebracht, daß gar wohl die gröste Unheile hätten aus denen andurch entstandenen Unordnungen erwachsen können, wann diese abzuwenden mich des Lands nicht auf einige Zeit entfernet hätte; meine gegen Dero löbl. Stadt hegende Veneration, und gegen samtlichen deren ehrlichen, und vaterländischen alten Mitbürgern ergebnisse Dienerschaft sind eben jene dringentlichste Gemütsregungen, so in mir das gröβte Leidwesen, und einen schmerzhaften Eckel erwecken allemalen, da mir zu Sinne kommt, daß nur sind bey nahem dreyer Jahrsfrist der Hochmuth, und so wohl die Regier- als Geld- und Ehrsucht obermeldter Herren von Salis das eigniste hochansehnliche Ort, von welchem sie so viel guts genossen, und noch täglichen geniessen, in denen zum zweytenmal widerholten mißlichsten Umständen zu versenken, und denen erheblichsten Gefahren auszusetzen sich nicht gescheuhet. Ich wünschete zu vernehmen ob, und in was Art ich einen einzigen von obgedachten wider mich aufgebrachten Burgeren Zeit meines Lebens beleidiget; wo hingegen aufrichtigst versicheren kan, daß immer den Anlaß allen samenthaft, und jeden insbesondere durch gerechte, und erlaubte Mittel dienen zu können gewünschet. Mehrentheils derselben kenne ich so gar nicht, und dannoch

noch erwecket die menschliche Liebe das begründte Mitleiden in meinem Herzen über den Abgang erforderlicher Rucksicht, so selben die Ketten ihrer Sklaverey eignist zu schmieden zu lassen.

Ich habe die in meinem Herzen gegen Eurer Weisheiten meinen hochgeachten Herren führende ganz ausnehmende, und Zutrauensvolle Veneration ehrenbietig vorgelegt; anbey auch die mir erklärte hässige Feinde namhaft gemacht: sollte ich dann als ein freyer Bündner, welcher vermög dem engen Band, so zwischen denen wahren Patrioten waltet, selbe alle als meine Brüder anzusehen begründet, und schuldig bin; die Wahrheit (da ich doch selbe darzuthun mich anheuschig mache) nicht sagen dörfen, um so mehr, als ein jeder gleiches Recht auch wider mich hat, und da ich diese Wahrheit ausführlichen unterschrieben, zu jedermans minder beschwerlicher Einsicht aber, unter dem Namen von kurzem Begriffe anziehe, so vermeinten dann die durch diese nemliche Wahrheit ergrimmte Herren von Salis solche, vermög ihrer gewöhnlichen Kunstgriffen und erschlichenen Uibernehmungen zu verschänden, zu unterdrucken, und unter dem Joch ihres Gewalts seufzen zu machen? Nein! Ihr Weisheiten meine hochgeehrtiste Herren! solche widernatürliche, und unmenschliche Anschläg, wann sie von hocherleuchteten Dero Augen kommen können, nicht ihren höchstver-

derb-

verblichen Zweck erreichen. Die heldenmächtigste Standhaftigkeit, so Dero Ruhm bis in die spate Nachwelt preiswürdig erheben wird, hat sich geäusseret durch die in Betrefung des Herrn Hauptmann Friederich von Planta, und meiner obschwebenden Anliegenheiten gehaltene gute Justitz; und zumahlen die von ihme in Ansehung der wider mich in Dero löbl. Stadt ausgestreuten infamen Pasquillen gemachte Instanz samt zu derselben Unterstützung vorgebrachten Gründen hiermit wiederhole, als getröste mich von Dero besitzender Großmuth, tiefer Einsicht, und hegender Justitzeifer es werden Hochdieselbe erstgedachte Pasquillen durch den Scharfrichter auf offentlichen Platz, und auf meine Kösten salvo regressu contra quos de jure &c. verbrandt zu werden von rechtswegen, und gütigist verfällen, es wäre dann Sach, das in einem kurz præfigierten Termin sich eine hinlängliche Parth hervor thäte, dessen Innhalt zu erproben, und zu soutenieren. Euere Weisheiten meine Hochgeehrtiste Herren werden von selbsten hochvernünftig ermessen können, daß mir die Rettung meiner widerrechtlich angefochtenen Ehre weit angelegner seyn solle, als mein eigenes Leben; desnachen auf das nachdrucksamste hiermit Hoch denenselben anrecommandiere, und mehrermeldte Pasquillen zu Unterziehung der von Eids wegen begehrender Verfällung, und dannachen anhoffenden gerechten Verfügungen gelassenst über-

mache. Wormit nebſt Verſicherung meiner ergebenſten Devotion geharre zu ſeyn.

Euer Weisheit meiner hochgeehrteſten Herren getreuen und lieben Bundsgenoſſen.

Rorſchach den 12ten Jenner 1767.

gehorſam ergebenſter Diener.

de Traverſe.

Indeſſen iſt aus vorermeldten Gründen nicht wohl möglich die über dieſen Brief erfolgende Veurtheilung vor anzukünden, angeſehen das, wann die Gerechtigkeit den Sieg erhalten ſollte, ſolches allem Anſchein nach, nicht wohl anderſt als vermög einer harten ſtandhaften, und ſehr mißlichen Bemühung von deren Unterſtützer ausgewürket werden konte.

End- und offenbahrliche Erklärung.

So lang die gleich dem anſteckenden Gift eines umfreſſenden Krebſen würkende hölliſche Verleumdungen durch den Trieb deren gottloſen Unterſtützer aller Orten ausgebreitet worden, und bey denen ehrlichſten Gemütheren einigen Zweifel über die weſentliche, und ſtandbahre Wahrheit erwecken können hab ich ſelben gedultig zugeſehen, und meine Hofnung nebſt der Hülfe Gottes auf die mit der Zeit hervorhellende Unſchuld geſteifet; nunmehro aber da dieſe Unſchuld durch gerichtliche Unterſuchung, und Auskunft nach Rechten

tens Form, und in zufolg einer nach allen Rechtens Vorschriften weit über die Erfordernuß sich erstreckende Anzahl eydlicher Kundschaften jedermänniglichen an das klare Taglicht gestellt worden, bediene mich des von GOtt, und denen Menschen mir andurch angebeyten unwidersprechlichen Rechts, um alle und jede, so mir, oder meinen mitgehafteten fürohin mörderische Aufbürdungen zu machen, oder selbe zu unterstützen das gewissen- und und ehrlose Verfahren haben werden, sie mögen seyn, wer sie wollen, vor infame Ehrendiebe und Schelmen, vor ausgemachte Spitzbuben, und Lumpen, die noch mehrers zu verachten, und zu verabscheuen seynd, als jene, so meinem Leben Meuchelmörderischer Weis nachgesetzt, zu erklären, angesehen, wie Welt bekant, mein Leben zur Liebe meiner Ehre öftersmalen in die Wage gesetzt, und selbes fernershin, wie einem Ehrenmann gebühret, zusetzen immer bereit bin.

Urkundlichen Gegenwärtiges unterschrieben.

geschehen in Rorschach
den $\frac{2}{12}$ten Jenner 1767.

de Traverse.

Neue Angriffe.

Abseiten des Herren Bunds-Präsidenten auf den Herren Hauptmann Friderich von Planta vermöchten diesen zu neuen Verthädigungs Entschlüssen, denen zufolge er an dieses Bunds-Haupt unterm 12ten Jenner 1767. folgendes abfertigte so aus dem Französischen in das Deutsche übersetzt worden.

Digitized by Google

Hochgeachter, und Wohlweiser Herr Präsident!

Vor drey Monathen schriebe ich an Euer Weisheit, und ich drückte mich aus, wie Edelleuthe gegen einander zu thun pflegen, dann damahls hatte ich nur alleine das gemeine Beste, und die Liebe zur allgemeinen Ruhe zum Zwecke. Nun beklagen sich Euer Weisheit, wie ich eben vernimm bey den löbl. Gemeinden des Gotteshaus-Bunds über meine Sprache, ohne mir es zuvor nur mit einem Wörtlein zu bemerken. Nun, da ich es weiß, wäge ich meine Ausdrücke wegen euch, Hochgeachter Herr Präsident! in der Form anderst ab: sie bleiben aber in ihrer Haupt-Sache unveränderlich; eine Hauptsache bewegt mich Euer Weisheit nachrichtlich zu bemerken, was ein Mitbürger eines der ansehnlichsten Mitgliederen unseres Staats mich eben wissen lasset. Vernehmen sie seine eigneste Austrücke: übrigens, wenn ungeacht, das die *Commission* zu sammen beruffen wird. Vorfälle, die sich ereignen, aber nicht vorgesehen werden können beimeldte *Commission* ihren Austrag in Tamils oder anderswo anzuheben, oder zu vollführen behinderen solten, ist man des vesten Vorhabens, und Entschlüsses kriegerischere Ausfindungswege vor die Hand zu

neh-

nehmen / ſo wohl wider die Dörfer im Boden / als wieder die Perſonen. Hierüber iſt nun meine Antwort auf die erſte Spur ſolcher Ausfindungswegen werde ich die Ausreutungs Mittel ins Werke ſetzen die in meiner Gewalt ſind, damit die thorrechte Kriegs-Helden zu gleicher Zeit ihres Lebens, eine Lehr zu ihrer Verhaltung haben mögen. Ich pflege nicht, mein Hochgeachter Herr Präſident! wichtige Dinge in Scherz zu behandlen, folglich mögen Euer Weisheit, wie ich dafür bitte, und anhalte, auf behelfliche Maaß denken; ich meines Orts werde mich durch Rettungs-Mittel ſicher ſtellen.

Dieſem habe noch meine Bitt dahin beyfügen wollen, daß Euer Weisheit unverſchieblich das belieben tragen diſen Brief in ſeinem ganzen Umfang an denen ehrſamen Gemeinden zu beförderen, zu dem Ende, das ſelbe vorbiegen können, daß nicht die Thorheiten der Herren die offentliche Ruhe ſtöhren.

Ich bin ꝛc. ꝛc.

Anderer Brief.

Von gleichem an Ihro Weisheiten die Herrn Häupter der übrigen beyden Bündten. Datum ut ſupra.

Hochgeachte, und wohlweiſe Herrn Landrichter, und Bundslandammänn!

Ich erſuche Euer Weisheiten möchten ſich gefallen laſſen beygebogene Abſchrift eines meiner

ner Schreiben an den Herrn Bunds-Präsident, an die ehrsamen Gemeinden des Grauen und zehen Gerichter Bunds abzufertigen, damit die hohe Landes Superiorität denen lächerlichen Drohungen, und deren Wirkungen abhelfliche Maß setzen mögen; wider diese beschwehre ich mich nur allein, damit die schröckliche Folge, wenn je dieselbe zum Werke kommen sollten, den allgemeinen Ruhestand löbl. drey Bünden nicht zu Grunde richten mögen zu behbehalt dessen (wie ich Euer Weisheiten heiliglich versichere) das Leben auszusetzen willig, und bereit bin sonderheitlich wider alle jene so tapfere, und heldenmüthige Witzlinge, seyn selbe, wer sie immer wollen.

Ich bin ꝛc. ꝛc.

Anmerkung.

Des bemeldten Herrn von Planta über obiges Schreiben

Ich wünschte doch sehr, das meine offenbahre Feinde nur ein einzigmahl sich anheuschig machen dörfen ihr Leben für die allgemeine Ruhe darzu setzen, augenblicklich wurden wir einig ohne mindesten Nachtheil der Freyheit löbl. Gemeinden.

BRITISH MUSEUM 21 AUG 76